

Von ca. km 100+000 bis ca. km 113+000

Nächster Ort: Dringenburg

Baulänge: 13,00 km

Länge der Anschlüsse:

Straßenbauverwaltung

des Landes Niedersachsen

# FESTSTELLUNGSENTWURF

für den

**Neubau der A 20,  
von Westerstede bis Drochtersen**  
Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede  
bis zur A 29 bei Jaderberg

## Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Entwicklungskonzept Friedrichsfeld

<p>Aufgestellt: Oldenburg, den 28.04.2015 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg</p> <p>im Auftrage: gez. Mannl</p>	



# A 20 von Westerstede bis Drochtersen

## Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg

---

### Ehemaliger Standortübungsplatz Friedrichsfeld bei Varel

### Artenschutzrechtlicher Beitrag



Auftraggeber:



Niedersächsische Landesbehörde  
für  
Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Oldenburg  
April 2015

Verfasser:



KORTEMEIER BROKMANN  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN



pu Planungsgruppe  
Umwelt

## Bearbeitung

---

Bearbeitung: KÜFOG GmbH  
Landschaftsökologische und biologische Studien  
  
28309 Bremen, Hannoversche Straße 102  
Tel.: 0421 – 43500010, Fax: 0421 – 43500013  
E-Mail: [info@kuefog.de](mailto:info@kuefog.de), Internet: [www.kuefog.de](http://www.kuefog.de)



Landschaftsökologische  
und biologische Studien

Lutz Achilles (Dipl.-Biol.)  
Jesús Fernández Castro (M.Sc.)  
Ann-Kathrin Brandt (B.Eng.)  
Dr. rer. nat. Christoph Rothenwöhrer (Dipl.-Biol.)  
Peter Hertrampf (Dipl.-Geograph)  
Ulf Rahmel (Dipl.-Biol.)

**Auftraggeber:** Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbe-  
reich Oldenburg

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
2.1	Datengrundlagen .....	3
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsraums .....	4
<b>3</b>	<b>Methodik.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Vorprüfung.....</b>	<b>6</b>
4.1	Geschützte Arten / Potenziell relevante Arten.....	6
4.1.1	Pflanzenarten .....	6
4.1.2	Brut- und Gastvögel.....	9
4.1.2.1	Auswahl der relevanten Arten.....	11
4.1.3	Mittel- und Großsäuger (ohne Fledermäuse).....	13
4.1.4	Fledermäuse.....	14
4.1.5	Tagfalter, Nachtfalter und Widderchen.....	16
4.1.6	Amphibien .....	21
4.1.7	Reptilien .....	25
4.1.8	Heuschrecken.....	27
4.1.9	Libellen .....	28
4.1.10	Käfer .....	32
4.1.11	Weichtiere .....	35
4.1.12	Fische und Rundmäuler.....	36
4.2	Fazit .....	37
<b>5</b>	<b>Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen.....</b>	<b>38</b>
5.1	Avifauna .....	38
5.2	Fledermäuse.....	38
5.3	Große Moosjungfer.....	39
5.4	Juchtenkäfer .....	39
5.5	Darstellung von Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen .....	40
<b>6</b>	<b>Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....</b>	<b>42</b>
6.1	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen.....	42
6.1.1	Vermeidung von Störungen und Schädigungen bei Brut- und Gastvögeln.....	43
6.1.2	Vermeidung von Störungen und Schädigungen bei Fledermäusen.....	44
6.1.3	Vermeidung von Störungen und Schädigungen der Großen Moosjungfer .....	47
6.1.4	Vermeidung von Störungen und Schädigungen des Eremiten (Juchtenkäfer).....	48

<b>7</b>	<b>Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG: Darlegung und Beurteilung der betroffenen Arten anhand von Datenblättern .....</b>	<b>49</b>
7.1	Betroffenheit der europäischen Vogelarten: Brutvögel .....	49
7.1.1	Baumpieper .....	49
7.1.2	Braunkehlchen.....	52
7.1.3	Feldschwirl.....	55
7.1.4	Feldsperling .....	58
7.1.5	Gartenrotschwanz.....	60
7.1.6	Grauschnäpper.....	63
7.1.7	Habicht .....	66
7.1.8	Kleinspecht.....	69
7.1.9	Kuckuck.....	72
7.1.10	Mäusebussard .....	75
7.1.11	Neuntöter.....	78
7.1.12	Schwarzkehlchen.....	81
7.1.13	Sperber.....	83
7.1.14	Star .....	86
7.1.15	Trauerschnäpper .....	89
7.1.16	Wachtel .....	91
7.1.17	Waldohreule .....	93
7.1.18	Waldschnepfe.....	96
7.1.19	Ungefährdete Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen.....	99
7.1.20	Ungefährdete Vogelarten des Waldes .....	101
7.1.21	Ungefährdete Vogelarten des Offenlandes .....	104
7.1.22	Vogelarten mit Bindung an Gewässer.....	106
7.1.23	Vogelarten der Hecken und Gebüsche .....	108
7.2	Betroffenheit der Arten nach Anhang IV Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Fledermäuse .....	111
7.2.1	Braunes Langohr .....	111
7.2.2	Großes Mausohr.....	115
7.2.3	Fransenfledermaus.....	118
7.2.4	Große Bartfledermaus .....	121
7.2.5	Kleine Bartfledermaus .....	124
7.2.6	Großer Abendsegler .....	127
7.2.7	Zwergfledermaus.....	130
7.2.8	Rauhautfledermaus .....	133
7.2.9	Breitflügelfledermaus .....	136
7.2.10	Wasserfledermaus.....	139
7.2.11	Teichfledermaus .....	142
7.3	Betroffenheit der Arten nach Anhang IV Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: weitere Arten.....	145
7.3.1	Große Moosjungfer.....	145
7.3.2	Eremit, Juchtenkäfer.....	148
7.4	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände .....	151
<b>8</b>	<b>Flächen mit besonderer Bedeutung für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten .....</b>	<b>156</b>

8.1	Flächen mit besonderer Bedeutung für geschützte Pflanzenarten .....	156
8.2	Flächen mit besonderer Bedeutung für geschützte Tierarten.....	157
<b>9</b>	<b>Empfehlungen für die Maßnahmenplanung des Entwicklungskonzeptes Friedrichsfeld für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten .....</b>	<b>159</b>
9.1	Empfehlung zum Erhalt der Schwerpunktfächen für gefährdete und geschützte Pflanzenarten .....	159
9.2	Empfehlung für die Umsiedlung des Großen Zweiblatts ( <i>Listera ovata</i> ).....	161
9.3	Empfehlung zum Erhalt der Schwerpunktfächen für gefährdete und geschützte Tierarten	163
<b>10</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>165</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 4-1:	Nachweise von nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Sippen im Untersuchungsraum .....	6
Tabelle 4-2:	In Niedersachsen potenziell auftretende Pflanzen- und Farnarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (nach THEUNERT 2008a, NLWKN 2009).....	8
Tabelle 4-3:	Liste aller artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten im Untersuchungsraum Friedrichsfeld.....	10
Tabelle 4-4:	In Niedersachsen potenziell auftretende Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (nach THEUNERT 2008a; ohne Wildkatze, Wisent, Wolf, Wale, Luchs, Braunbär und Fledermäuse).....	13
Tabelle 4-5:	Im Untersuchungsraum nachgewiesene und potenziell vorkommende Fledermausarten .....	15
Tabelle 4-6:	Im Untersuchungsraum nachgewiesene Tag- und Nachtfalterarten sowie Widderchen .....	17
Tabelle 4-7:	In Niedersachsen potenziell auftretende Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (nach THEUNERT 2008b).....	18
Tabelle 4-8:	Im Untersuchungsraum nachgewiesene Amphibienarten .....	21
Tabelle 4-9:	In Niedersachsen potenziell auftretende Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (nach THEUNERT 2008a).....	23
Tabelle 4-10:	Im Untersuchungsraum nachgewiesene Reptilienarten .....	26
Tabelle 4-11:	In Niedersachsen potenziell auftretende Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (nach THEUNERT 2008a).....	26
Tabelle 4-12:	Im Untersuchungsraum nachgewiesene Heuschreckenarten .....	27

Tabelle 4-13:	Im Untersuchungsraum nachgewiesene Libellenarten.....	28
Tabelle 4-14:	In Niedersachsen potenziell auftretende Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (nach THEUNERT 2008b).....	30
Tabelle 4-15:	Im Untersuchungsraum nachgewiesene Käferarten.....	32
Tabelle 4-16:	In Niedersachsen potenziell auftretende Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (nach THEUNERT 2008b).....	33
Tabelle 4-17:	In Niedersachsen potenziell auftretende Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (nach THEUNERT 2008b).....	36
Tabelle 5-1:	Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen des geplanten Vorhabens .....	40
Tabelle 7-1:	Zusammenfassung der Betrachtung zum besonderen Artenschutz.....	151
Tabelle 8-1:	Vorkommen gefährdeter und besonders geschützter Tierarten auf den ausgewiesenen Flächen mit besonderer Bedeutung .....	157

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1-1:	Maßnahmenplan (Quelle: Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten).....	2
Abbildung 8-1:	Schwerpunktfächen für gefährdete und geschützte Arten.....	156
Abbildung 9-1:	Potenzielle Umsiedlungsstandorte des Großen Zweiblatts.....	162
Abbildung 9-2:	Markierung der umzusiedelnden Bestände .....	163

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) plant in den Geschäftsbereichen Oldenburg und Stade den Neubau der Küstenautobahn A 20 zwischen Westerstede und Drochtersen. Für die Bearbeitung im Rahmen der Planungen wurde die Gesamtmaßnahme A 20 in sieben Abschnitte (AB) unterteilt, die AB 1-3 befinden sich westlich der Weser, die AB 4-7 liegen östlich davon.

Im Zusammenhang mit den Planungen zum Bau der Autobahn A 20 im 1. Bauabschnitt ist auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld bei Varel die Entwicklung eines Wiesenvogelbrutgebietes als Ausgleichsmaßnahme geplant. Die Notwendigkeit für diese Planung ergibt sich aus artenschutzrechtlichen Anforderungen in Form einer sogenannten CEF-Maßnahme („vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ – continuous ecological functionality measure). Dafür soll die südliche Hälfte des ehemaligen Standortübungsplatzes durch geeignete Maßnahmen in ein Wiesenvogelbrutgebiet umgewandelt werden (s. Abbildung 1-1). Die Maßnahmen bestehen unter anderem in der Rodung der vorhandenen Gehölze und der Anlage von Blänken sowie schließlich der Entwicklung von Grünland auf den Rodungsflächen. Die nördliche Hälfte der Hauptfläche soll zu einem weitgehend geschlossenen Waldbestand entwickelt werden. Flankierende Maßnahmen wie die Entsiegelung von befestigten Wegen, der Rückbau von Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen (z.B. Panzerwaschanlage) werden das umfassende Maßnahmenpaket ergänzen. Mit den geplanten Maßnahmen gehen erhebliche Veränderungen der vorhandenen Biotopstrukturen einher.

Im Rahmen der Würdigung des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG ist die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Beitrages (ASB), der als Grundlage für die notwendige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) dient, erforderlich. Dieser Fachbeitrag umfasst alle Arten, die im Rahmen der Untersuchungen der Flora und Fauna im Untersuchungsraum in den Jahren 2011 und 2013 ermittelt wurden, sowie potenziell vorkommende Arten. Der Aufbau des ASB richtet sich nach den Anforderungen der „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)“ (s. SMEETS + DAMASCHEK 2009) mit Stand vom Oktober 2009.

Zur Bearbeitung der Anforderungen der §§ 44 und 45 BNatSchG wird für die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV FFH-RL und alle europäischen Vogelarten (also alle Arten nach Art. 1 VSchRL) der vorliegende Artenschutzbeitrag erstellt. In diesem Beitrag werden für die relevanten Arten die Verbotstatbestände festgestellt. Die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Vermeidungs-, vorgezogenen Ausgleichs- und weitere Maßnahmen des Artenschutzes werden aufgezeigt und sollen Bestandteil der Maßnahmenplanung des Entwicklungskonzeptes Friedrichsfeld (KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN et al. 2013) werden.

Der vorliegende ASB stützt sich auf die Untersuchungsergebnisse zum Status quo des vorhandenen Inventars an Tier- und Pflanzengemeinschaften, die im vegetationskundlichen und faunistischen Gutachten Friedrichsfeld (KÜFOG 2015) ausführlich beschrieben sind.

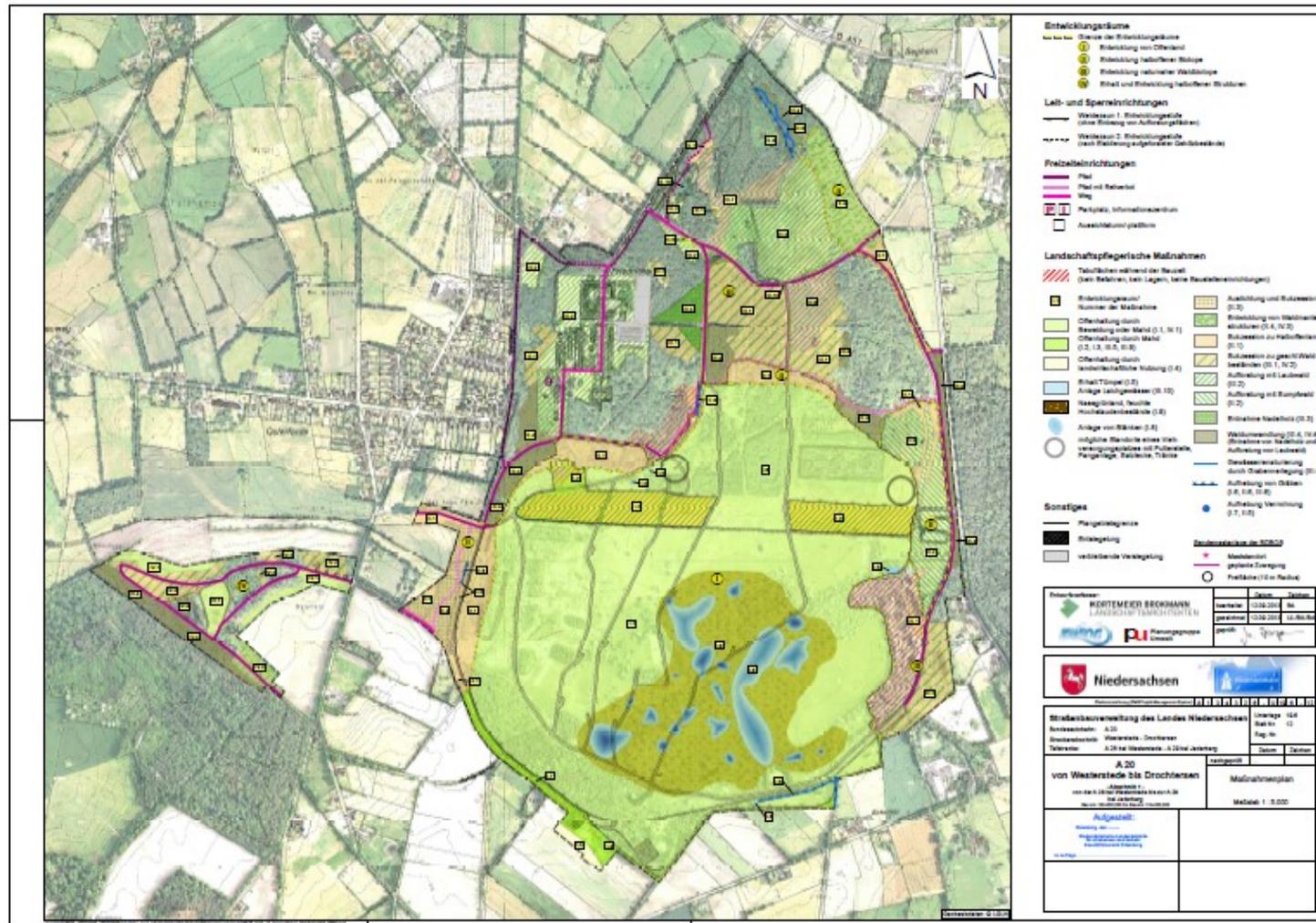


Abbildung 1-1: Maßnahmenplan (Quelle: KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN).

## **2 Grundlagen**

### **2.1 Datengrundlagen**

Die wesentliche Datengrundlage für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Beitrag bilden die faunistischen und floristischen Untersuchungen im Untersuchungsraum, die während der Vegetationsperiode 2011 und 2013 stattfanden.

Die Erfassung fand nicht flächendeckend statt, sondern nur dort, wo aufgrund der vorliegenden Hinweise bzw. aufgrund der Standortverhältnisse mit besonderen Vorkommen zu rechnen ist. Hauptaugenmerk lag hierbei in Bereichen, wo aufgrund der Maßnahmenplanung des Entwicklungskonzeptes Friedrichsfeld Veränderungen vorgesehen sind.

Zusätzlich wurden Zufallsfunde die im Zuge einer Potentialabschätzung auf dem gesamten ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld (Juli und September 2011), sowie im Rahmen des „Antrags auf Ausweisung des Standortübungsplatzes Friedrichsfeld, Landkreis Friesland, als Nationales Naturerbe“ (BUND 2012) aus den Jahren 2008 und 2012, berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im vegetationskundlichen und faunistischen Gutachten Friedrichsfeld (KÜFOG 2015) dokumentiert.

Ziel der floristischen und faunistischen Untersuchungen war es, eine belastbare Datengrundlage für die Beschreibung und Bewertung des Bestandes zu schaffen, so dass eine Auswirkungsprognose sowie die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange möglich werden.

Vor Beginn der Bearbeitung lag eine tiergruppenspezifische Vorauswahl von Untersuchungsflächen vor, in denen es aufgrund der Biotopstruktur Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter Tiergruppen oder Arten gab.

Neben der Erfassung von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gefährdeten Pflanzenarten wurden folgende Tiergruppen erfasst:

- Brutvögel (flächendeckende Revierkartierung)
- Mittel- und Großsäuger (Datenrecherche)
- Fledermäuse (ausgewählte Probeflächen und Leitlinien)
- Amphibien (potenzielle Laichgewässer)
- Reptilien (ausgewählte Probeflächen)
- Heuschrecken (Zufallsfunde)
- Libellen (Zufallsfunde)
- Käfer (Zufallsfunde)
- Tagfalter, Nachtfalter und Widderchen (Zufallsfunde)
- Weichtiere (Datenrecherche)
- Fische und Rundmäuler (Datenrecherche)

Bei den angewandten tiergruppenspezifischen Erfassungsmethoden handelt sich durchweg um anerkannte Standardmethoden. Sie werden im vegetationskundlichen und faunistischen Gutachten Friedrichsfeld (KÜFOG 2015) ausführlich beschrieben.

Neben eigenen Untersuchungen wurden zur Darstellung und Bewertung der faunistischen Besiedlung des Untersuchungsraums auch - soweit vorhanden - vorliegende Daten ausgewertet (z. B. Staatliche Vogelschutzwarte, NLWKN, Naturschutzbehörde des betroffenen Landkreises).

Aufgrund der Intensität der Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass die planungsrelevanten Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsraum erfasst wurden.

## 2.2 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum umfasst den gesamten ehemaligen Standortübungsplatz Friedrichsfeld bei Varel inkl. der westlich angrenzenden Teilfläche (ehemaliges Munitionsdepot).

## 3 Methodik

Grundlagen für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind die §§ 44 (Vorschriften) und 45 (Ausnahmeregelungen) des BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten gemäß § 44 (5) BNatSchG mit den Sätzen 2 bis 5 folgende Einschränkungen:

- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend obigem Satz 2 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote (§ 44 (1) BNatSchG) demnach ausschließlich für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** (Richtlinie 92/43/EWG) **aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten**, sofern es sich um nach § 15 zulässige Eingriffe oder um nach Baugesetzbuch zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 handelt.

Die Methodik zur Erstellung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Beitrages folgt den Empfehlungen der „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)“ (s. SMEETS + DAMASCHEK 2009). Darüber hinaus werden die „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA 2009) bei der Erstellung des ASB berücksichtigt. Es werden folgende Aspekte dargestellt.

- Darstellung der nachgewiesenen oder potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden geschützten Arten, nach Artengruppen in tabellarischer Form mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus. Grundlage für die Gesamtliste der zu betrachtenden Arten sind die „Verzeichnisse der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten ...“ (THEUNERT 2008 a und 2008 b). Bei in Niedersachsen nach THEUNERT verbreiteten geschützten Arten, für die im Rahmen der Untersuchungen oder der Recherche jedoch kein Vorkommen nachgewiesen wurde, wird geprüft, ob plausibel davon ausgegangen werden kann, dass sie im Gebiet nicht auftreten.
- Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung: Dokumentation der Arten, bei denen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können mit Begründung für den Ausschluss. Für den Abschichtungsprozess relevanter Arten werden ggf. naturschutzfachlich unterfütterte, länderspezifische Konventionen beachtet. Auflistung der Arten, die weiterhin detailliert zu untersuchen sind, nach Artengruppen in Tabellenform und in Karten.
- Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens: Darlegung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung des Artenspektrums und seiner Empfindlichkeit, Übersicht über die relevanten Wirkpfade.
- Vermeidungs- / Minderungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Beschreibung möglicher Vermeidungs- und Habitatentwicklungsmaßnahmen (CEF) und deren artspezifischen Wirksamkeit.
- Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG: Ermittlung, ob mögliche Verstöße gegen § 44(1) BNatSchG für durch das Vorhaben betroffene Arten ausgeschlossen werden können (mit Hilfe der Formblätter zum Besonderen Artenschutz).

- Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände: Qualitative Zusammenfassung der Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen. Feststellung der Arten, für die Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können, und Feststellung der Arten, bei denen eine Ausnahmeprüfung erforderlich ist.

## 4 Vorprüfung

### 4.1 Geschützte Arten / Potenziell relevante Arten

Wie bereits dargestellt, gelten für das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote (§ 44 (1) BNatSchG) ausschließlich für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** (Richtlinie 92/43/EWG) **aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten** (EU-Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 2009/147/EG).

Im Rahmen der Erarbeitung des Gutachtens Vegetation und Fauna Friedrichsfeld wurden durch das Vorhaben potenziell betroffene Bereiche auf dem Standortübungsplatz Friedrichsfeld im Hinblick auf Biotoptypen, geschützte Pflanzenarten, Brutvögel, Gastvögel, Mittel- und Großsäuger, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter sowie Widderchen, aquatische Weichtiere und Fische und Rundmäuler, untersucht.

Aus weiteren Tiergruppen kommen in Niedersachsen keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Zu diesen Tiergruppen fanden daher keine Untersuchungen statt.

#### 4.1.1 Pflanzenarten

Im Untersuchungsraum wurden im Rahmen der floristischen Kartierung geschützte Arten und Arten der Roten Liste im Bereich des Standortübungsplatzes Friedrichsfeld auf ihre Verbreitung untersucht. Das Untersuchungsgebiet liegt in der Region Tiefland (T).

Es wurden die in Tabelle 4-1 aufgeführten nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Arten nachgewiesen. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die für die vorliegende Betrachtung relevant sind, traten nicht auf.

Tabelle 4-1: Nachweise von nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Sippen im Untersuchungsraum

Definition der Gefährdungskategorie (Gef.kat.) nach der Roten Liste von Niedersachsen u. Bremen (GARVE 2004, T = Region Tiefland, Nds. = landesweit für Niedersachsen und Bremen) und Deutschland (D, KORNECK et al. 1996, erg. um KORNECK et al. 1998).  
- = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Name	Name wiss.	Gef.kat.		
		T	Nds.	D
Echtes Tausendgüldenkraut	<i>Centaurium erythraea</i> ssp. <i>erythraea</i>	V	-	V
Fleischfarbenes Knabenkraut	<i>Dactylorhiza incarnata</i> ssp. <i>incarnata</i>	1	2	2
Breitblättriges Knabenkraut	<i>Dactylorhiza majalis</i> ssp. <i>majalis</i>	2	2	3

Name	Name wiss.	Gef.kat.		
		T	Nds.	D
Raue Nelke	<i>Dianthus armeria</i> ssp. <i>armeria</i>	3	3	V
Heide-Nelke	<i>Dianthus deltoides</i>	3	3	V
Breitblättrige Stendelwurz	<i>Epipactis helleborine</i> ssp. <i>helleborine</i>	-	-	-
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>	-	-	-
Sumpf-Schwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>	-	-	-
Großes Zweiblatt	<i>Listera ovata</i>	3	-	-
Weißer Waldhyazinthe	<i>Platanthera bifolia</i>	2	2	3

Von den zehn bei THEUNERT (2008a) aufgeführten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde keine im Untersuchungsraum nachgewiesen. Dies ist mit den besonderen Lebensraumsansprüchen der Arten begründet, die im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind (s. a. Tabelle 4-2).

**Die Prüfung dieser Artengruppe im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entfällt daher.**

Nicht von vornherein auszuschließen waren Vorkommen des Froschkrauts (*Luronium natans*).

Das **Froschkraut** besiedelt hauptsächlich zeitweilig flach überschwemmte Ufersäume von basenarmen, oligo- bis mesotrophen Seen, Heideweihern und Teichen sowie Uferbereiche von Fließgewässern (insbesondere Gräben) mit mäßig schnell fließendem Wasser im vorzugsweise 20 bis 60 cm (bis über 2 m) tiefen Litoralbereich. Als Substrate treten sowohl Sand, Kies und Lehm als auch Schlamm auf (insbesondere Torfschlamm, Eisenhydroxidschlamm, jedoch i. d. R. nur geringe Faulschlammauflagen). Der weitaus größte Teil der deutschen Vorkommen des Froschkrauts liegen in Niedersachsen und hier vor allem im Westteil des Landes. Fundstellen östlich der Weser sind dagegen sehr rar (NLWKN 2009).

Im Jahr 2007 befanden sich - bezogen auf die Landkreise - 42 % der Vorkommen im Landkreis (Lkr.) Emsland, 15 % im Lkr. Grafschaft Bentheim, 13 % im Lkr. Leer, 8 % im Lkr. Cloppenburg, jeweils 3 % in den Lkr. Oldenburg, Aurich, Wittmund, Friesland und Celle, 2 % in den Lkr. Vechta und Ammerland und der Stadt Oldenburg (NLWKN 2009, MEYER-SPETHMANN 2007). Im Untersuchungsraum befanden sich Gewässer, die den Habitatansprüchen der Art entsprechen. Trotz intensiven Nachsuchens in an dem potenziell geeigneten Habitaten gelang an den Gewässern des Untersuchungsraums kein Nachweis der Art.

Tabelle 4-2: In Niedersachsen potenziell auftretende Pflanzen- und Farnarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (nach THEUNERT 2008a, NLWKN 2009)

Definition der Gefährdungskategorie nach der Roten Liste von Niedersachsen u. Bremen (Nds.; GARVE 2004) und Deutschland (D; KORNECK et al. 1996):

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten

Artname		Gef. kat.		Vorkommen in Niedersachsen
		Nds.	D	
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	Im Hügelland, wo die Art im Raum Os-nabrück einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt besaß, gilt die Art seit langem als verschollen. Die letzten Vorkommen liegen in den Landkreisen Vechta, Rotenburg/Wümme und Diepholz. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten
Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	0	2	Einst auf Norderney und bei Oldenburg. Seit fast 100 Jahren nicht mehr gefunden. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	Sehr zerstreut und dabei fast nur im Bergland. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	0	2	Zumindest bis 1916 an der Elbe im Amt Neuhaus vorhanden gewesen. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	Auf Borkum jahrweise in größerer Anzahl. Ansonsten wohl überall ausgestorben. Früher vielerorts im Tiefland und mitunter im Bergland. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	Zerstreut im Weser-Ems-Gebiet. Einzelne Vorkommen im östlichen Tiefland bei Celle, Wolfsburg und am Rand der Ostheide bei Bodenteich. Vorkommen war im Untersuchungsraum nicht auszuschließen. Eine intensive Nachsuche ergab jedoch keine Funde.
Schierling-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1	1	Weltweit nur am Unterlauf der Elbe vorhanden. In Niedersachsen nur noch an wenigen Stellen westlich und östlich Hamburgs. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten

Artnamen		Gef. kat.		Vorkommen in Niedersachsen
		Nds.	D	
Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1	Der letzte Nachweis stammt von 1863. Einst wohl nur in wenigen Gebieten im westlichen Tiefland bis über die Ems hinaus. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	Einzig noch am Rand der Nordheide bei Buchholz. Früher an weiteren Orten in Elbnähe und auch nahe der Unterweser. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	Nur an mehreren Stellen im Leinebergland bei Göttingen gefunden. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten

#### 4.1.2 Brut- und Gastvögel

Alle artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden, sind in Tabelle 4-3 aufgeführt.

Als artenschutzrechtlich einzeln vertieft zu betrachten, werden nach § 44 Abs.1 BNatSchG alle europäischen Brutvogelarten erachtet, die nach den Roten Listen von Deutschland (SÜDBECK et al. 2007) bzw. Niedersachsen (KRÜGER & OLTMANN 2007) gefährdet sind (Status 1, 2, 3) bzw. auf der Vorwarnliste (Status V) stehen, oder im Anh. I der EU-VSR aufgeführt sind. Darüber hinaus werden alle nach § 54 Abs.1 Nr.2 BNatSchG streng geschützten Arten betrachtet (in Tabelle 4-3 Prüfrelevanz: einzeln).

Dazu kommen die Arten, deren Gesamtbestand in Niedersachsen nach KRÜGER & OLTMANN (2007) geringer als mittelhäufig ist und/oder die einen negativen Bestandstrend oder ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen sowie Koloniebrüter, die mit mehr als 5 Paaren auftreten. Außerdem werden seltene Arten unabhängig vom Bestandstrend als relevant betrachtet.

Diese Abgrenzung geschieht vor dem Hintergrund, dass bei einer Beeinträchtigung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ggf. der Erhaltungszustand der lokalen Population der entsprechenden Arten geprüft werden muss.

Bei häufigen, ubiquitären Arten, die nicht als gefährdet gelten und mindestens mittelhäufig sind sowie deren Bestandstrend landesweit mindestens stabil ist, kann davon ausgegangen werden, dass ihr Erhaltungszustand flächendeckend günstig ist. Die ökologischen Funktionen ihrer Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang in der Regel weiterhin gewährleistet. **Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und nachteilige Folgen für die lokale Population sind bei diesen Arten i.d.R. nicht anzunehmen** (s. u.a. SMEETS + DAMA-

SCHEK et al. 2009). Sie finden normalerweise über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung ausreichend Berücksichtigung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch die vorgesehenen projektbezogenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche aller im Vorhabensbereich vorkommenden europäischen Vogelarten in der Regel mit berücksichtigt werden. Besonders dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.1 wird somit entsprochen.

Die vorkommenden, allgemein häufigen und ungefährdeten „Allerwelts-Vogelarten“ werden daher nicht einzeln, sondern zusammengefasst in Gilden betrachtet (in Tabelle 4-3 Prüfrelevanz: Gilde). Es werden folgende Gilden geprüft:

- Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen,
- Vogelarten des Waldes,
- Vogelarten des Offenlandes,
- Vogelarten mit Bindung an Gewässer,
- Vogelarten der Hecken und Gebüsche.

Tabelle 4-3: Liste aller artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten im Untersuchungsraum Friedrichsfeld.

Artname	wissenschaftl. Name	Rote Liste		EU-VSR Anh. I	Revier- paare <sup>1)</sup>	Prüfrelevanz
		Nds/HB	D			
Amsel	<i>Turdus merula</i>				X	Gilde (h, =)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				X	Gilde (h, =)
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V		36	einzel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				X	Gilde (h, =)
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3		1	einzel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				X	Gilde (h, =)
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				X	Gilde (h, z)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				X	Gilde (h, =)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				X	Gilde (h, =)
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>				X	Gilde
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	V		1	einzel
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		1	einzel
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				X	Gilde (h, =)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				X	Gilde (h, =)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				X	Gilde (h, =)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3			8	einzel
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>				X	Gilde (h, =)
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				X	Gilde (h, =)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				X	Gilde (h, =)
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V			2	einzel
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>				X	Gilde (h, a)
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>				1	einzel
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>				X	Gilde (h, =)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				X	Gilde (h, =)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				X	Gilde (h, =)

Artname	wissenschaftl. Name	Rote Liste		EU-VSR Anh. I	Revier- paare <sup>1)</sup>	Prüfrelevanz
		Nds./HB	D			
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>				2	Gilde (mh, z)
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>				X	Gilde (h, =)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				X	Gilde (h, z)
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	V		2	einzel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				X	Gilde (h, z)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V		1	einzel
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				1	einzel
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>				X	Gilde (h, a)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				X	Gilde (h, z)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3		X	5	einzel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				X	Gilde (h, z)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				X	Gilde (h, z)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				X	Gilde (h, =)
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				X	Gilde (h, =)
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>		V		2	einzel
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				X	Gilde (h, a)
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>				X	Gilde (h, =)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>				2	einzel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V			5	einzel
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				X	Gilde (mh, =)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				X	Gilde (h, =)
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>				X	Gilde (h, =)
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>				X	Gilde (h, z)
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V			2	einzel
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3			1	einzel
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	3			1	einzel
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V		2	einzel
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>				X	Gilde (h, =)
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>				X	Gilde (h, =)
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				X	Gilde (h, =)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				X	Gilde (h, =)

Alphabetisch geordnet.

EU-VSR Anh. I: Arten des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 2009): europaweit in besonderen Schutzgebieten zu schützende Arten.

Kategorien der Roten Listen (nach KRÜGER & OLTMANN 2007: RL Nds./HB und SÜDBECK et al. 2007: RL Deutschland): 1= vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Arten der Vorwarnliste. x = nicht quantitativ erfasste Arten. Häufigkeit: h – häufig, mh - mäßig häufig, s – selten. Bestandtrend: z – zunehmend, = - stabil, a - abnehmend

<sup>1)</sup>Das Vorkommen der nicht quantitativ nachgewiesenen Arten ist mit „X“ gekennzeichnet, s. Text.

#### 4.1.2.1 Auswahl der relevanten Arten

##### Brutvögel

In Tabelle 4-3 sind alle 18 artenschutzrechtlich prüfrelevanten Brutvogelarten gekennzeichnet (s. Spalte „Prüfrelevanz“ – Eintrag „einzel“). Für sie wird im Folgenden im Einzelfall ihre Beeinträchtigung

tigung durch das Vorhaben und die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen überprüft.

Hinweise für die Überprüfung und Bilanzierung von Verlusten an Brutrevieren geben hier u.a. die Arbeiten von GARNIEL et al. (2007) sowie von GARNIEL & MIERWALD (2010). Durch die Rodung von Gehölzen tritt der Verlust von Bruthabitaten einiger gehölzbewohnender Brutvogelarten ein.

Während der Umwandlungsphase kommt es im Umkreis der Maßnahmen zu Baustellenverkehr. In diesem Umfeld kommt es baubedingt zu einem temporären Verlust von Brutstätten. Der Bereich des Eingriffes umfasst vor allem die dauerhaft z.B. durch Rodung veränderten Flächen. Die Überschreitung der artspezifischen Störradien im Hinblick auf die Rodungsflächen und weitere Maßnahmen, z.B. Brechen der Versiegelung der Wege in einer mobilen Brechanlage, werden ggf. im Einzelfall geprüft.

Die vertieft zu betrachtenden Brutvogelarten gehören unterschiedlichen systematischen Gruppen an, den Enten- und Hühnervögeln, Greifvögeln, Kuckucksvögeln, Eulen, Spechten und Sperlingsvögeln. Die Revierstandorte der genannten relevanten Brutvogelarten sind im vegetationskundlichen und faunistischen Gutachten (KÜFOG 2015) einsehbar.

Von den 18 artenschutzrelevanten Brutvogelarten stehen 6 Arten auf der **Vorwarnliste** der Roten Liste für Nds./HB (KRÜGER & OLTMANN 2007). Außer der Waldschnepfe handelt es sich um Sperlingsvögel. Alle 6 Arten sind hinsichtlich ihres Lebensraumes auf Gehölze angewiesen. Die Waldschnepfe besiedelt Waldränder und Lichtungen.

7 der zu betrachtenden Brutvogelarten stehen auf der Roten Liste von Nds./HB in der **Gefährdungskategorie 3** der gefährdeten Arten (KRÜGER & OLTMANN 2007). Davon kommen 5 Arten (Kuckuck, Waldohreule, Kleinspecht, Neuntöter und Gartenrotschwanz) überwiegend in oder an Gehölzstrukturen vor. Die Wachtel ist eine typische Grünlandart. Der Feldschwirl ist an Röhrichte oder Ruderalfluren mit hoch aufwachsender Vegetation gebunden.

Das Braunkehlchen steht auf der Roten Liste von Nds./HB in der **Gefährdungskategorie 2** der gefährdeten Arten (KRÜGER & OLTMANN 2007). Es ist wie das auch hier vorkommende Schwarzkehlchen eine typische Art der Ruderalfluren in der Nachbarschaft offener Grünlandbereiche.

Der Erhaltungszustand dieser Arten in Nds. / HB ist auf Grund der Gefährdungskategorie ungünstig. Daher würde sich der vorhabensbedingte Wegfall ihrer Bruthabitate besonders negativ auf die lokale Population auswirken und ihren Erhaltungszustand weiter verschlechtern. Um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen zu können, werden hier ggf. Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

### Gastvögel

Der Untersuchungsraum ist aufgrund seiner geringen Übersichtlichkeit und geringen Feuchte in den offenen Bereichen als Gastvogellebensraum für die naturschutzfachlich besonders relevanten Wasser- und Watvogelarten nur wenig geeignet. Daher wurden hier keine speziellen Untersuchungen durchgeführt. Im Rahmen der Brutvogelkartierungen zu den Zugzeiten im Frühjahr erbrachten Kontrollen auf die genannten Wasser- und Watvogelarten keine Ergebnisse. Daher ist das Friedrichsfeld als Gastvogellebensraum nach den Kriterien von KRÜGER et. al (2010) ohne Bedeutung. Regelmäßig durchziehende und rastende Sperlingsvogelarten sind im Hinblick auf das Vorhaben nicht relevant.

## 4.1.3 Mittel- und Großsäuger (ohne Fledermäuse)

THEUNERT (2008a) führt für Niedersachsen 42 Säugetier-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf (siehe Tabelle 4-4). Darunter sind 13 Wale und Delphine sowie 20 Fledermausarten.

Tabelle 4-4: In Niedersachsen potenziell auftretende Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (nach THEUNERT 2008a; ohne Wildkatze, Wisent, Wolf, Wale, Luchs, Braunbär und Fledermäuse)

Definition der Gefährdungskategorie nach der Roten Liste von Niedersachsen u. Bremen (Nds.; HECKENROTH 1993) und Deutschland (D; MEINIG et al. 2009):

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V = Vorwarnliste

Artname		Rote Liste		Vorkommen in Niedersachsen
		Nds.	D	
Biber	<i>Castor fiber</i>	0	V	1856 ausgestorben. 1990 erste Wiederansiedlung. Gesamtbestand an der Hase und an der Ems seitdem angestiegen. 2006 ca. 240 Individuen. Entlang der Elbe einschließlich der Unteren Seegeniederung sowohl natürlich entstandene als auch auf Aussetzung zurückzuführende Vorkommen. Gleichfalls im Bestand zunehmend. 2005 ca. 350 Individuen. Überdies vereinzelte Vorkommen in der oberen Allerniederung sowie in der Örtze. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	Nach jahrzehntelangem Bestandsrückgang wieder zahlreicher. Vornehmlich vorhanden im Übergangsbereich der Mittelgebirge zum Tiefland. Hier mehr oder weniger verbreitet südlich des Mittellandkanals zwischen Hannover und Braunschweig, örtlich auch nördlich davon. Überdies verschiedenenorts im Göttinger Raum und am Südharzrand. Eventuell vereinzelt noch im Wendland bei Lüchow. Keine Funde westlich der Weser. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	Nach fortlaufender Verfolgung und Lebensraumzerstörung seit etwa 20 Jahren zunehmend. Hauptvorkommen zwischen der Aller und der Elbe. Mittlerweile auch verschiedentlich Feststellungen zwischen Wilhelmshaven und Emden sowie aus dem Bergland östlich der Leine. Einzelne Nachweise auch schon in der Region Cloppenburg. Gesamtbestand in 2007 geschätzt ca. 400 bis 600 Individuen.

Artnamen		Rote Liste		Vorkommen in Niedersachsen
		Nds.	D	
				Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	4	G	Zerstreut im Bergland. Selten im östlichen Tiefland, beispielsweise in der Lüneburger Heide. Keine Nachweise westlich der Weser. Gleichfalls offenbar nicht vorhanden auf der Stader Geest und an der Unterweser. Bis 1980 verlief die Verbreitungsgrenze östlich etwa der Achse Buxtehude – Rotenburg – Rehburg (Steinhuder Meer). Es existiert keine neuere Untersuchung, die die tatsächliche Besiedlung Niedersachsens belegt (NLWKN 2011). Auch bei der im Zeitraum von 2010-2012 durchgeführten Aktion "Nussjagd" (nussjagd-niedersachsen.de) der Naturschutzverbände konnten nur südlich von Hannover Belege von Fraßspuren erbracht werden. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	Wohl schon vor dem 1. Weltkrieg ausgestorben. Einzelne Fundangaben liegen aus dem östlichen Tiefland vor. Wiederansiedlungsprojekt im Südwesten (Raum Osnabrück). Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.

**Die Prüfung dieser Artengruppe im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entfällt daher.**

#### 4.1.4 Fledermäuse

Im Untersuchungsraum wurden fünf Fledermausarten und nicht näher bestimmte Langohren und Bartfledermäuse sowie *Myotis spec.* nachgewiesen. Von den fünf bis auf Artebene bestimmten Fledermausarten gilt eine Art in Niedersachsen als gefährdet, eine Art als stark gefährdet und eine weitere Art als extrem selten (s.

Tabelle 4-5). Alle europäischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und zählen damit gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz zu den streng geschützten Arten.

Bei den Rufen, die auf die Artengruppe Bartfledermaus entfielen, dürfte ein Großteil der **Kleinen Bartfledermaus** zuzuordnen sein, die eher eine Art der offenen und halb offenen Landschaften ist und wesentlich weniger an Wälder und Gewässer gebunden ist als die **Große Bartfledermaus**. Dennoch ist aufgrund ihrer weiten Verbreitung in Niedersachsen (NLWKN 2010) ein Vorkommen der Großen Bartfledermaus im Untersuchungsraum wahrscheinlich.

Die Rufe, die auf die Artengruppe der Langohrfledermaus entfielen, können vollständig dem **Braunen Langohr** zugeordnet werden, da das Untersuchungsgebiet außerhalb der Verbreitungsgrenzen (53. Längengrad) für die wärmeliebende Art Graues Langohr liegt (NLWKN 2010), wodurch mit einem Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht gerechnet werden muss.

Aufgrund ihrer Verbreitung in Niedersachsen (NWLKN 2009, NWLKN 2010) und der abschnittswisen Habitategnung des Untersuchungsgebiets in Kombination mit dem zeitlich beschränkten Erfassungsaufwand und methodischen Einschränkungen (unbestimmte Rufe der Gattung *Myotis*), kann ein potenzielles Vorkommen der *Myotis*-Arten **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*) sowie **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden.

Da zusätzlich zur Erfassung der Fledermausarten auch das potenzielle Vorkommen weiterer Arten aufgrund ihrer Verbreitung in Niedersachsen in Kombination mit der abschnittswisen Habitategnung des Untersuchungsgebiets berücksichtigt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass das Artenspektrum zum allergrößten Teil abgedeckt ist. Mit dem Auftreten weiterer besonders empfindlicher Arten muss nicht gerechnet werden.

Die im Sinne einer Übersichtserfassung angelegte Suche nach Lebensstätten in den Wald- und Gehölzbeständen ergab keine Befunde. Die Gehölzbestände wiesen überwiegend noch keine entsprechende Reife auf, wobei nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass in den Beständen einzelne Baumhöhlen vorhanden sind. Die abendlichen und morgendlichen Beobachtungen ergaben jedoch keine Hinweise auf Fledermäuse, die aus den Beständen aus- oder in diese einfliegen.

Die mittels Sichtkontrolle durchgeführte Suche nach Winterquartieren in dem Gebäudekomplex ergab keine Befunde. Es wurden auch keinerlei Hinweise, wie z.B. Kotpuren, die auf eine frühere Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse hindeuten, gefunden. Dennoch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass an den Gebäuden einzelne Spaltenquartiere (Zwischen- und/oder Winterquartiere) vorhanden sind.

Tabelle 4-5: Im Untersuchungsraum nachgewiesene und potenziell vorkommende Fledermausarten

Definition der Gefährdungskategorie nach der Roten Liste von Deutschland (D; MEINIG et al. 2009) und Niedersachsen u. Bremen (Nds.; HECKENROTH 1993):  
 - = ungefährdet, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste; D = Wissenstand defizitär

FFH-Anhang: Arten aus den Anhängen II und IV der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Name	Name wiss.	Rote Liste		FFH-Anhang	nachgewiesen	potenzielles Vorkommen
		Nds.	D			
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	-	IV	X	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	IV	X	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	IV	X	

Name	Name wiss.	Rote Liste		FFH-Anhang	nachgewiesen	potenzielles Vorkommen
		Nds.	D			
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	-	IV	X	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	V	IV	X	
Bartfledermaus unbestimmt	<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>			IV	X	
Langohrfledermaus unbestimmt	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>			IV	X	
Myotis unbestimmt	<i>Myotis spec.</i>			IV	X	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	IV		X
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V	IV		X
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	IV		X
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	-	IV		X
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	2	D	II,IV		X
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	IV		X

**Alle nachgewiesenen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag betrachtet.**

#### 4.1.5 Tagfalter, Nachtfalter und Widderchen

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 30 Arten sowie unbestimmte Grünzygaenen erfasst (Tabelle 4-6).

Von den insgesamt 30 auf Artniveau bestimmten Arten werden der Große Schillerfalter (*Apatura iris*) und der Jakobskraut-Bär (*Tyria jacobaeae*) in Niedersachsen aktuell als „stark gefährdet“ (Status 2), das Sechsfleck-Widderchen als „gefährdet“ (Status 3) eingestuft und weitere 4 Arten befinden sich auf der niedersächsischen Vorwarnliste. Arten der FFH-Richtlinie oder nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Arten wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.

Das Taubenschwänzchen ist ein nicht bodenständiger Wanderfalter, der in Deutschland nur gelegentlich in warmen Lagen als Falter den Winter überleben kann. Bodenständig ist der Falter in Europa besonders im Mittelmeerraum. Demnach ist das Vorkommen der Art in Deutschland abhängig vom Zuzug aus dem Süden. Der Einflug erfolgt besonders von Mai bis Juli. Die Art besiedelt in erster Linie Offenland, Siedlungen und große Waldlichtungen. Ideale Fortpflanzungshabitate sind warme und sonnige Wiesen oder Acker- und Waldränder mit Labkrautbewuchs und Blütenreichtum. Die Art ist weit verbreitet und ungefährdet.

Tabelle 4-6: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Tag- und Nachtfalterarten sowie Widderchen

Definition der Gefährdungskategorie nach der Roten Liste von Niedersachsen u. Bremen (Nds.; LOBENSTEIN 2004) und Deutschland (D; REINHARDT & BOLZ 2011):

- = ungefährdet, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, M = nicht bodenständige Wanderfalter

FFH-IV: Arten aus Anhang IV der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Name	Name wiss.	Rote Liste		FFH-IV
		Nds.	D	
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	-	-	
Großer Schillerfalter	<i>Apatura iris</i>	2	V	
Brauner Waldvogel	<i>Aphantopus hyperantus</i>	-	-	
Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i>	-	-	
Landkärtchen	<i>Araschnia levana</i>	-	-	
Grüner Zipfelfalter	<i>Callophrys rubi</i>	-	-	
Faulbaum-Bläuling	<i>Celastrina argiolus</i>	-	-	
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	-	-	
Komma-Dickkopffalter	<i>Hesperia comma</i>	-	-	
Spiegelfleck-Dickkopffalter	<i>Heteropterus morpheus</i>	V	V	
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	-	-	
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	-	-	
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	-	-	
Schwefelvögelchen	<i>Lycaena tityrus</i>	V	-	
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtinia</i>	-	-	
Waldbrettspiel	<i>Pararge aegeria</i>	-	-	
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	-	-	
Raps-Weißling	<i>Pieris napi</i>	-	-	
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	-	-	
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>	V	-	
Gemeiner Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	-	-	
Schwarzkolbiger Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	-	-	

Name	Name wiss.	Rote Liste		FFH-IV
		Nds.	D	
Ockergelber Dickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i>	-	-	
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	-	-	
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	-	M	
Sechsfleck-Widderchens	<i>Zygaena filipendulae</i>	3		
Taubenschwänzchen	<i>Macroglossum stellatarum</i>	M		
Kleiner Permutterfalter	<i>Issoria lathonia</i>	V	-	
Früher Komma-Dickkopf	<i>Ochlodes venata</i>	-	-	
Jakobskraut-Bär	<i>Tyria jacobaeae</i>	2	V	
Grünzygaenen unbestimmt	<i>Procridinae spec.</i>	-	-	

Nach THEUNERT (2008b) treten in Niedersachsen mit dem Wald-Wiesenvögelchen, dem Eschen-Scheckenfalter, dem Großen und dem Blauschillernden Feuerfalter, drei Arten der Ameisenbläulinge und dem Schwarzen Apollo 8 Tagfalter-Arten auf, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Hinzu kommen mit dem Nachtkerzenschwärmer und dem Hecken-Wollfalter zwei Nachtfalterarten (s.Tabelle 4-7).

Tabelle 4-7: In Niedersachsen potenziell auftretende Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (nach THEUNERT 2008b)

Definition der Gefährdungskategorie nach der Roten Liste von Niedersachsen u. Bremen (Nds.; LOBENSTEIN 2004) und Deutschland (D; REINHARDT & BOLZ 2011):  
 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Name	Name wiss.	Rote Liste		Vorkommen in Niedersachsen
		Nds.	D	
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	1	Vor wenigen Jahren noch bei Helmstedt gesehen (nunmehr wohl erloschen). Bis bestenfalls 1950 bei Bremen und Verden nachgewiesen, Jahre später noch bei Celle, Hannover und um Braunschweig. Aktuell wohl in Niedersachsen verschollen. Primärhabitat der Art sind locker gewachsene Waldgesellschaften mit größeren Freiflächen. Ersatzlebensräume sind Nieder- und Mittelwälder, vorwiegend auf tonig-sandigen bis moorigen, durchnässten Böden in warmen Lagen. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Hecken-Wollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	0	1	Verschiedentlich in den Großräumen Hannover und Braunschweig. Hygro-thermophile Art mit starker Bindung an frühe

Name	Name wiss.	Rote Liste		Vorkommen in Niedersachsen
		Nds.	D	
				bis mittlere Sukzessionsstadien der Mittelwaldbewirtschaftung. Raupen sind an das Vorkommen der Schlehe gebunden. Letzte Nachweise bald nach dem 2. Weltkrieg. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	0	1	Hygrothermophile Art, die feuchtwarme, eschenreiche untere Baum- und Strauchschichten lichter Wälder und Waldsäume besiedelt. Letzte Vorkommen in Niedersachsen um 1985 im Drömling. Zuvor noch im Raum Hannover-Celle-Gifhorn, im Weser-Leinebergland und (nicht sicher) an der Elbe bei Hamburg. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	0	2	Die Art lebt in Feuchtgebieten, an Böschungsrändern und im Röhricht ungestörter Gewässer. Raupen vorwiegend an Teichampfer ( <i>Rumex hydro-laphatum</i> ). Bis etwa 1965/1970 bestanden mehrere Vorkommen im Wendland. Danach schien die Art landesweit ausgestorben zu sein, wurde jedoch vor wenigen Jahren wieder im Elberaum gefunden. Nach Erlöschen der niedersächsischen Population um 1998 Wiederansiedlungsversuch 2004-2005 am Ort des letzten Vorkommens (Wendland) mit brandenburgischen Tieren wo sich die neue Population zu etablieren scheint. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Blauschillerner Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	0	1	Habitat: Feuchtwiesenbrachen und nährstoffreiche Feuchtwiesen (Binsen- und Kohldistelwiesen) entlang von Bächen des Berglandes mit ausgedehnten Schlangenknoterich-Beständen. Einst im Bergland zwischen Göttingen und dem Südharrand bis etwa 1945. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	1	2	Besiedelt in Deutschland aktuell fast nur noch Kalk-Magerrasen-Komplexe, ehemals auch auf Sandstandorten des norddeutschen Flachlandes verbreitet. Wirtspflanze der Raupe Thymian ( <i>Thymus</i> -Arten). Aktuelle Vorkommen im südlichen Bergland, vornehmlich Südharrand und Göttinger Raum (bis 2006?). Einst auch im nördlichen Bergland und darüber hinausgehend bis etwa zur Aller. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.

Name	Name wiss.	Rote Liste		Vorkommen in Niedersachsen
		Nds.	D	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nau-sithous</i>	1	3	Die Art besiedelt wechselfeuchte, ein- bis zweischürige magere Wiesen in Fluss- und Bachtälern sowie deren jüngere Brachestadien mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes ( <i>Sanguisorba officinalis</i> ) und Bauten der Rotgelben Knotenameise ( <i>Myrmica rubra</i> ). Rezent bei Hannover und an der Weser bei Uslar und an weiteren Stellen bis zur Landesgrenze nach Hessen. Ansiedlung bei Holzminden. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	0	2	Besiedelt Feuchtwiesen und Moorränder mit Kohldistelwiesen, Binsenwiesen, ungedüngte Flachmoore, Pfeifengraswiesen und feuchte Glatt-haferwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes ( <i>Sanguisorba officinalis</i> ). Einst im Wesertal flussabwärts bis Holzminden, hier bis etwa 1945. Soll auch mal bei Hildesheim und Gifhorn vorgekommen sein. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	0	1	Der Schwarze Apollofalter kommt an sonnigen Waldrändern, in Waldlichtungen, auf Waldwiesen, in lichten Wäldern und auf Talwiesen mit Kontakt zu Wäldern oder Hecken vor. Wichtig ist das Vorhandensein ausreichender Wirtspflanzen, dem Lerchensporn ( <i>Corydalis spec.</i> ) in der näheren Umgebung. Einst im südlichen und mittleren Teil des Harzes. Letzte Vorkommen bestanden bis etwa 1965. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	V	Die Art tritt in Parklandschaften und an Waldrändern auf. Nahrungspflanzen der Raupe sind Weidenröschen ( <i>Epilobium spec.</i> ) und Nachtkerze ( <i>Oenothera spec.</i> ) Bisweilen Einflug von Süden her. Keine dauerhaften Vorkommen! Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.

Aufgrund der Habitatstruktur und/oder aufgrund des Fehlens der jeweiligen Raupen-Nahrungspflanzen ist ein Auftreten der in Tabelle 4-7 aufgeführten Arten im Gebiet nicht zu erwarten.

**Die Prüfung dieser Artengruppe im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entfällt daher.**

#### 4.1.6 Amphibien

Im Untersuchungsraum wurden mit Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*), Teichfrosch (*Pelophylax* kl. *esculentus*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) insgesamt 5 Arten nachgewiesen (Tabelle 4-8). Alle Arten werden bundes- und landesweit als ungefährdet eingestuft. Der Seefrosch wird in Niedersachsen allerdings aktuell auf der Vorwarnliste geführt. Nach § 7 BNatSchG streng geschützte Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt.

Tabelle 4-8: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Amphibienarten

Definition der Gefährdungskategorie nach der Roten Liste von Niedersachsen u. Bremen (Nds.; PODLOUCKY & FISCHER 2013) und Deutschland (D; KÜHNEL et al. 2009):  
- = ungefährdet, V = Vorwarnliste

FFH IV: Arten aus Anhang IV der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Name	Name wiss.	Rote Liste		FFH-IV
		Nds.	D	
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-	
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	-	
Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i>	V	-	
Teichfrosch	<i>Pelophylax</i> kl. <i>esculenta</i>	-	-	
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	-	-	

THEUNERT (2008a) führt für Niedersachsen 11 Amphibien-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf (siehe Tabelle 4-9).

Vorkommen von Kleinem Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) konnten im Untersuchungsraum nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Der Laubfrosch besiedelt in erster Linie Grünlandkomplexe mit hohem Durchsetzungsgrad von Hecken, Gehölzen und Gebüsch. Meist sind es grundwassernahe bzw. staunasse Standorte mit vielen kleineren Stillgewässern. Die Laichgewässer müssen Verlandungsvegetation aufweisen (Flutrasen, Seggen-/Binsenriede, Teichröhrichte), gut sonnenexponiert und unbedingt ohne Fischbesatz sein. Die Landhabitats befinden sich oft im näheren Gewässerumfeld. Hierbei ist ein abwechslungsreiches Gelände mit sonnigen Sitzwarten (z. B. großblättrige Stauden, Brombeerdickichte, Landröhrichte, Gebüsch) sowie ausreichendem Nahrungsangebot (blüten- und damit insektenreiche Hochstaudenfluren) von Bedeutung. Langfristig stabile und individuenreiche Laubfroschpopulationen benötigen ein dichtes Netz derartiger Strukturen auf großer Fläche (NLWKN 2010). Trotz intensiven Nachsuchens in potenziell geeigneten Habitats gelang an den Gewässern des Untersuchungsraums kein Nachweis der Art.

Der Kammolch ist ein Bewohner des Offenlandes und lebt vorwiegend in reich strukturierten Grünländern, die Schwerpunkte seiner Verbreitung liegen in den Grünlandbereichen des niedersächsischen Tieflandes. Der Kammolch bevorzugt als Ablaichplätze etwas größere und tiefere pflanzenreiche Gewässer. Die Art weist einen geringen Aktionsraum auf und ist wenig wanderfähig (bis zu 1 km zwischen Winterquartier und Laichgewässer, meist nur wenige hundert Meter). Die Wanderungen vom Winterquartier zu den Laichgewässern finden ab Februar/März statt. Der Kammolch bevorzugt als Ablaichplätze etwas größere und tiefere pflanzenreiche Gewässer. In der Regel handelt es sich um perennierende, sonnenexponierte, meso- bis eutrophe (oft mäßig verkrautete) und nur schwach saure bis basische Gewässer. Die Art kommt in ganz Niedersachsen, mit Ausnahme der nordwestlichen Landesteile vor (Ausnahme Varel/Bockhorn, Lk. Friesland; sehr wahrscheinlich gibt es hier aber auch erhebliche Untersuchungsdefizite). Das nächste bekannte aktuelle Vorkommen (2001) des Kammolches liegt unweit entfernt östlich des Untersuchungsgebietes im Messtischblatt (MTB) 2614 (NLWKN 2009). Trotz intensiven Nachsuchens in potenziell geeigneten Habitaten gelang an den Gewässern des Untersuchungsraums kein Nachweis der Art.

Der Moorfrosch besiedelt schwerpunktmäßig die großen Regenmoorkomplexe bzw. deren Degenerationsstadien, z. B. Pfeifengrasbestände, Feuchtheiden und Birkenbrüche. Große Moorfroschpopulationen befinden sich unter anderem in Heideweihern, Vernässungsbereichen teilabgetorfter Hochmoore, sauergrasreichen, besonnten Grünlandweihern und fischfreien Auengewässern. Die niedersächsischen Moorfroschvorkommen liegen demnach nicht allein im Bereich der Hoch- und Niedermoore, sondern ebenso auf trockenen bis nassen, meist nährstoffarmen Sandböden der Geest sowie auf lehmigen Schluff- oder schluffigen Tonböden der Talauen mit oberflächennahen Grundwasserständen. Laichhabitate sind kleinere bis mittelgroße Stillgewässer mit ausgedehnten Flach- und Wechselwasserzonen u. a. mit Flutrasen, Seggen- und Binsenrieden oder Wollgrasbeständen. Die Landhabitate im näheren Gewässerumfeld sind großflächige Seggen-, Simsen- und Binsenriede, extensives, sauergras- und binsenreiches Feuchtgrünland, Röhrichte, dauer- oder wechselfeuchte Gras-Staudenfluren, Moorheiden und lichtere Bruch- und Auwälder. Als Überwinterungsquartiere haben überschwemmungssichere Gehölzbestände in Laichgewässernähe wahrscheinlich eine sehr hohe Bedeutung. Es kommen dafür sowohl trockene Kiefernforsten auf Flugsanddünen als auch frische bis feuchte Laubwälder in Betracht (NLWKN 2011b). Trotz intensiven Nachsuchens in potenziell geeigneten Habitaten gelang an den Gewässern des Untersuchungsraums kein Nachweis der Art. Das nächste bekannte aktuelle Vorkommen des Moorfrosches liegt weiter östlich im MTB 2615 (NLWKN 2011).

Gesicherte Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches sind im niedersächsischen Tiefland für das Weser-Aller-Flachland, den Stader Raum, in der Grafschaft Bentheim und im südöstlichen Wendland belegt. Darüber hinaus gibt es noch einige Nachweise, zum Beispiel in der Lüneburger Heide. Im südniedersächsischen Weser-Leine-Bergland existieren Vorkommen im Kaufunger Wald und im Rhumetal. Der Kleine Wasserfrosch bewohnt ähnliche Lebensräume wie der Moorfrosch. Er bevorzugt Offenländer mit hohen Grundwasserständen. Stellenweise ist er auch in Wäldern zu finden. Die Lebensräume in Niedersachsen sind Niedermoorgebiete und degradierte ehemalige Hochmoore sowie feuchte Grünländer und ehemalige Heiden der Moorrandbereiche. Im Rahmen der Bestandsaufnahmen zu einer UVS wurde im Bereich der Oldenburger Geest zwischen Wiefelstede und Rastede ein Fundort des Kleinen Wasserfrosches nachgewiesen (ÖKOPLAN 2007). An den Gewässern des Untersuchungsraums gelang kein Nachweis der Art.

Die Wärme liebende Knoblauchkröte bevorzugt als Landlebensraum offene Biotope in der Nähe geeigneter Laichgewässer mit lockeren, grabbaren Böden, in die sie sich gerne tief eingräbt. Auch sandige Ackergebiete (Spargel- und Kartoffelfelder), sandig-lehmige Grundmoränenplatten und Niederterrassen sowie Flussauen werden häufig besiedelt, sofern letztere neben vernässten Niederungen auch ein Mosaik aus sandigen, hoch- bzw. stauwassersicheren Standorten (z. B. Dünen, Geestkanten) aufweisen. Bedeutende Sekundärlebensräume stellen Sand- und Kiesgruben dar. Als Laichgewässer bevorzugt die Knoblauchkröte dauerhaft Wasser führende, nicht zu flache, halbschattige bis besonnte Stillgewässer mit Wasserpflanzen zum Anheften der Laichschnüre (NLWKN 2010). Die nächsten bekannten Vorkommen der Art liegen weiter südlich in der Ems-Hunte-Geest (MTB 3015). Trotz intensiven Nachsuchens in potenziell geeigneten Habitaten gelang an den Gewässern des Untersuchungsraums kein Nachweis der Art.

Kreuzkröten besiedeln als typische Tieflandbewohner trocken-warme Landhabitate mit lückiger bzw. spärlicher Vegetationsdecke und möglichst lockerem Substrat (in der Regel Sandböden). Ursprünglich spielten die durch die Hochwasserdynamik sich ständig verändernden Überschwemmungsbereiche der Flüsse eine wichtige Rolle als Primärlebensraum. Heute finden sich derartige Bedingungen überwiegend nur noch in Sekundärlebensräumen wie Bodenabbaugruben (ca. 50 % aller niedersächsischen Vorkommen in Kies- und Sandgruben) sowie Steinbrüchen. Zur Fortpflanzung benötigt die Kreuzkröte flache (oft nur 5-15 cm tiefe), stark besonnte und sich daher schnell erwärmende Kleinstgewässer mit temporärem Charakter (Tümpel, Pfützen, wassergefüllte Fahrspuren). Dabei handelt es sich häufig um Ansammlungen von vegetationslosem Oberflächenwasser (NLWKN 2010).

In der Naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ finden sich eher nur noch isolierte Einzelvorkommen. Das nächste bekannte aktuelle Vorkommen der Art liegt weiter westlich im MTB 2513 (NLWKN 2010). Trotz intensiven Nachsuchens in potenziell geeigneten Habitaten gelang an den Gewässern des Untersuchungsraums kein Nachweis der Art.

**Die Prüfung dieser Artengruppe im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entfällt daher.**

Tabelle 4-9: In Niedersachsen potenziell auftretende Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (nach THEUNERT 2008a)

Definition der Gefährdungskategorie nach der Roten Liste von Niedersachsen u. Bremen (Nds.; PODLOUCKY & FISCHER 2013) und Deutschland (D; KÜHNELT et al. 2009):  
1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V = Vorwarnliste

Name	Name wiss.	Rote Liste		Vorkommen in Niedersachsen
		Nds.	D	
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	3	Zerstreut bis verbreitet im Weser-Leinebergland und im Harz. Im Norden etwa bis zur Mittelgebirgsschwelle. Allgemein gilt die Geburtshelferkröte als Bewohner unverbauter Fluss- und Bachlandschaften mit großflächigen Abbruchkanten, Kolken und Geschiebetümpeln im bewaldeten Bergland (colline Stu-

Name	Name wiss.	Rote Liste		Vorkommen in Niedersachsen
		Nds.	D	
				fe; in Niedersachsen auch submontan, im Hochharz bis in die montane Stufe). Heute ist sie Charakterart von Abgrabungen wie Steinbrüchen, Ton-, Lehm-, Kies- und Sandgruben (ca. 45 % aller Vorkommen) (NLWKN 2010). Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	In Elbnähe zwischen Schnackenburg und Bleckede sowie im Landkreis Uelzen, östlich von Bad Bevensen. Früher weiter im Süden im Aller-Urstromtal. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	1	2	Nur noch wenige Vorkommen in den Landkreisen Schaumburg, Hildesheim, Holzmin-den und Göttingen. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	Im östlichen Tiefland verbreitet. Auf fast allen Ostfriesischen Inseln vorhanden. Fehlt regional im westlichen Tiefland. Im Bergland zwar vorhanden, aber nur örtlich, z. B. bei Hameln, westlich von Göttingen und am Südharzrand. Vorkommen war im Untersuchungsraum nicht auszuschließen. Eine intensive Nachsuche ergab jedoch keine Funde.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3	Wenige Vorkommen im Ostbraunschwei-gischen Hügelland und im nördlichen Harzvorland. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	Verbreitungsschwerpunkt im Urstromtal der Elbe zwischen Schnackenburg und Bleckede (Biosphärenreservat). Zahlreiche Vorkommen auch bei Zeven und Wolfsburg, im Norden von Hannover und in Teilen der Lüneburger Heide. Von der Hunte bis in den Südwesten des westlichen Tieflandes mehr oder weniger zerstreut. Fehlt im Nordwesten, im nördlichen und mittleren Abschnitt der Ems-Niederung, in der Wümmeniederung und in der Südhei-de. Vereinzelt noch im Bergland. Vorkommen war im Untersuchungsraum nicht auszuschließen. Eine intensive Nachsuche ergab jedoch keine Funde.

Name	Name wiss.	Rote Liste		Vorkommen in Niedersachsen
		Nds.	D	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	Im östlichen Tiefland verbreitet. Westlich der Weser weitaus spärlicher, aber bis Ostfriesland vorhanden. Fehlt auf den Ostfriesischen Inseln. Im Bergland rezent nur wenige Nachweise am südlichen Harzrand. Vorkommen war im Untersuchungsraum nicht auszuschließen. Eine intensive Nachsuche ergab jedoch keine Funde.
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	Im Tiefland verbreitet, allerdings in den Marschen nicht vorhanden. Im Bergland ein isoliertes Vorkommen am Harzrand bei Walkenried. Vorkommen war im Untersuchungsraum nicht auszuschließen. Eine intensive Nachsuche ergab jedoch keine Funde.
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	Nur in der Nordheide, bei Bad Bevensen sowie in Elm, Dorm und weiteren Waldgebieten im Ostbraunschweigischen Hügellandes. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	Konzentriert auf das Weser-Aller-Flachland bis fast an den Mittellandkanal heran, aber auch im Südharz, im Wendland, bei Buxtehude und im Südwesten Niedersachsens. Kenntnisstand zur Verbreitung allerdings sehr unvollständig. Vorkommen war im Untersuchungsraum nicht auszuschließen. Eine intensive Nachsuche ergab jedoch keine Funde.
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V	Östlich der Weser verbreitet mit Schwerpunkten in der Lüneburger Heide, im Wendland, in der Elbtalaue und im Weser-Aller-Flachland. Im westlichen Tiefland vornehmlich im südlichen Teil. Fehlt in Ostfriesland, weiten Teilen des Emslandes und im Raum Cuxhaven. Im Bergland weit verbreitet. Fehlt im Harz. Vorkommen war im Untersuchungsraum nicht auszuschließen. Eine intensive Nachsuche ergab jedoch keine Funde.

#### 4.1.7 Reptilien

Im Untersuchungsraum wurden mit der Ringelnatter, der Blindschleiche und der Waldeidechse 3 Reptilienarten nachgewiesen (s. Tabelle 4-10). Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht darunter. Die Ringelnatter befindet sich auf der bundesdeutschen Vorwarnliste (Status V). In Nieder-

sachsen wird ihr Bestand aktuell als gefährdet (Status 3) eingestuft. Die beiden anderen Arten gelten derzeit in Niedersachsen als ungefährdet. Die Blindschleiche wird jedoch auf der niedersächsischen Vorwarnliste geführt.

Tabelle 4-10: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Reptilienarten

Definition der Gefährdungskategorie nach der Roten Liste von Niedersachsen u. Bremen (Nds.; PODLOUCKY & FISCHER 2013) und Deutschland (D; KÜHNELT et al. 2009): - = ungefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

FFH IV: Arten aus Anhang IV der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Name	Name wiss.	Rote Liste		FFH-IV
		Nds.	D	
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	-	-	
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	V	-	
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	3	V	

THEUNERT (2008a) führt für Niedersachsen 3 Reptilien-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf (s.Tabelle 4-11).

Ein Vorkommen von Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnte im Untersuchungsraum nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Tabelle 4-11: In Niedersachsen potenziell auftretende Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (nach THEUNERT 2008a)

Definition der Gefährdungskategorie nach der Roten Liste von Niedersachsen u. Bremen (Nds.; PODLOUCKY & FISCHER 2013) und Deutschland (D; KÜHNELT et al. 2009): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Name	Name wiss.	Rote Liste		Vorkommen in Niedersachsen
		Nds.	D	
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	Zerstreut im Tiefland östlich der Weser, ansonsten selten, aber vielerorts gefunden, z. B. an der oberen Weser, in der Diepholzer Moorniederung und im Raum Lingen. Fehlt weitgehend im Nordwesten, an der Küste ganz. Aktuelle Nachweise fehlen für die Oldenburger Geest, ein Vorkommen der Art ist jedoch nicht auszuschließen. Intensive Nachsuchen in potenziell geeigneten Habitaten ergaben jedoch kein Vorkommen.
Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	0	1	Derzeit sind keine natürlichen Vorkommen bekannt. Zwar liegen aus verschiedenen Landesteilen (vornehmlich aus dem östlichen Tiefland, etwas weniger aus dem Bergland und vereinzelt aus dem westlichen Tiefland) Ein-

Name	Name wiss.	Rote Liste		Vorkommen in Niedersachsen
		Nds.	D	
				zelbeobachtungen vor, doch es gibt keine Nachweise von Jungtieren. Bei den Alttieren handelt es sich überwiegend um freigelassene Tiere (Herkunft genetisch nachweisbar). Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	Im mittleren und nordöstlichen Teil des Tieflandes und im Süden des Berglandes verbreitet, ansonsten zerstreut, aber aus allen Regionen gemeldet. Auch für einige Ostfriesische Inseln angegeben, doch aktuell nur noch auf Wangerooge. Fehlt im Harz. Aktuelle Nachweise fehlen für die Ostfriesisch-Oldenburgeische Geest, ein Vorkommen der Art ist jedoch nicht auszuschließen. Intensive Nachsuchen in potenziell geeigneten Habitaten ergaben jedoch kein Vorkommen.

**Die Prüfung dieser Artengruppe im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entfällt daher.**

#### 4.1.8 Heuschrecken

Im Untersuchungsraum wurden die in Tabelle 4-12 aufgelisteten 13 Heuschreckenarten nachgewiesen. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht darunter. Die Sumpfschrecke und der Wiesen-Grashüpfer gelten in Niedersachsen aktuell als „gefährdet“ (Status 3) und der Rotleibige Grashüpfer als „stark gefährdet“. Alle weiteren Arten werden bundes- und landesweit als ungefährdet eingestuft.

Tabelle 4-12: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Heuschreckenarten

Definition der Gefährdungskategorie nach der Roten Liste von Niedersachsen u. Bremen (Nds.; GREIN 2005) und Deutschland (D; Wachlin & Bolz 2007):  
- = ungefährdet, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet

FFH-IV: Arten aus Anhang IV der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Name	Name wiss.	Rote Liste		FFH-IV
		Nds.	D	
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	-	-	
Weißrandiger Grashüpfer	<i>Chorthippus albomarginatus</i>	-	-	
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	-	-	

Name	Name wiss.	Rote Liste		FFH-IV
		Nds.	D	
Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>	-	-	
Kurzflügelige Schwertschrecke	<i>Conocephalus dorsalis</i>	-	-	
Kurzflügelige Beißschrecke	<i>Metrioptera brachyptera</i>	-	-	
Roesels Beißschrecke	<i>Metrioptera roeselii</i>	-	-	
Gefleckte Keulenschrecke	<i>Myrmeleotettix maculatus</i>	-	-	
Bunter Grashüpfer	<i>Omocestus viridulus</i>	-	-	
Sumpfschrecke	<i>Stethophyma grossum</i>	3	-	
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	-	-	
Wiesen-Grashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	3	-	
Rotleibiger Grashüpfer	<i>Omocestus haemorrhoidalis</i>	2	3	

Keine der in Niedersachsen vorkommenden Heuschreckenarten ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt (THEUNERT 2008b).

**Die Prüfung dieser Artengruppe im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entfällt daher.**

#### 4.1.9 Libellen

Für den Untersuchungsraum wurden insgesamt 19 Libellenarten nachgewiesen (s. Tabelle 4-13). Keine der nachgewiesenen Arten ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Torf-Mosaikjungfer und die Fledermaus-Azurjungfer gelten bundesweit aktuell als „gefährdet“ (Status 3) und der Braune Mosaikjungfer und die Falkenlibelle sind auf der Vorwarnliste geführt. Alle weiteren Arten werden bundes- und landesweit als ungefährdet eingestuft.

Tabelle 4-13: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Libellenarten

Definition der Gefährdungskategorie nach der Roten Liste von Niedersachsen u. Bremen (Nds.; ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) und Deutschland (D; OTT & PIEPER 1998):  
 - = ungefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

FFH-IV: Arten aus Anhang IV der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Name	Name wiss.	Rote Liste		FFH-IV
		Nds.	D	
Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>	-	-	
Braune Mosaikjungfer	<i>Aeshna grandis</i>	-	V	

Name	Name wiss.	Rote Liste		FFH-IV
		Nds.	D	
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>	-	-	
Torf-Mosaikjungfer	<i>Aeshna juncea</i>	-	3	
Herbst-Mosaikjungfer	<i>Aeshna mixta</i>	-	-	
Fledermaus-Azurjungfer	<i>Coenagrion pulchellum</i>	-	3	
Gemeine Smaragdlibelle	<i>Cordulia aenea</i>	-	V	
Becher-Azurjungfer	<i>Enallagma cyathigerum</i>	-	-	
Gewöhnliche Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	-	-	
Gewöhnliche Binsenjungfer	<i>Lestes sponsa</i>	-	-	
Weidenjungfer	<i>Lestes viridis</i>	-	-	
Glänzende Smaragdlibelle	<i>Somatochlora metallica</i>	-	-	
Blutrote Heidelibelle	<i>Sympetrum sanguineum</i>	-	-	
Große Königslibelle	<i>Anax imperator</i>	-	-	
Plattbauch	<i>Libellula depressa</i>	-	-	
Vierfleck	<i>Libellula quadrimaculata</i>	-	-	
Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>	-	-	
Frühe Adonislibelle	<i>Pyrrohsoma nymphula</i>	-	-	
Schwarze Heidelibelle	<i>Sympetrum danae</i>	-	-	

THEUNERT (2008b) nennt sieben Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in Niedersachsen auftreten können (s. Tabelle 4-14). Es handelt sich entweder um Arten der Moorgebiete oder kalkarmer Gewässer (Östliche, Zierliche und Große Moosjungfer), um Flusslibellen (Grüne Flussjungfer, Asiatische Keiljungfer), um Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Grüne Mosaikjungfer, die nur in Krebschieren-Beständen auftritt) oder um Arten, deren Verbreitungsgebiet begrenzt ist (Sibirische Winterlibelle) und die deshalb kein Vorkommen im Untersuchungsraum haben können.

Ein Vorkommen der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) im Untersuchungsraum konnte nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aktuelle Nachweise der Art liegen für das MTB 2613 südöstlich des Untersuchungsraums vor. Die Art besiedelt Gewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände. Sie bevorzugt starke Sonneneinstrahlung und einen durch Torf und Huminstoffe dunkel gefärbten Wasserkörper mit hoher Wärmegunst wie Moorschlenken und -kolke, Torfstiche, Laggs (Moorrangewässer), Weiher, Kleinseen, Feldsölle und Abgrabungsgewässer (BfN 2013b). Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ist aufgrund ihrer Habitatansprüche nicht auszuschließen.

Tabelle 4-14: In Niedersachsen potenziell auftretende Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (nach THEUNERT 2008b)

Definition der Gefährdungskategorie nach der Roten Liste von Niedersachsen u. Bremen (Nds.; ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) und Deutschland (D; OTT & PIEPER 1998):  
- = ungefährdet, 0 = ausgestorben ode verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

Artname		Rote Liste		Vorkommen in Niedersachsen
		Nds.	D	
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	Sehr zerstreut im Bereich größerer Flussniederungen im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland insgesamt selten. Zahlreicher in der Weserniederung bei Bremen. Fehlt im Bergland und in Küstennähe. Obligat an Krebscherenbestände gebunden. Wegen fehlender Krebscherenvorkommen, kein Vorkommen im Untersuchungsraum möglich.
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	0	G	In den letzten Jahren in der Elbe, in der Weser und in der Aller festgestellt. War jahrzehntelang verschollen. Ausschließlich an größeren Flüssen und Strömen, kleinere Fließgewässer werden nur selten besiedelt. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum möglich.
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	-	1	Einzelne Nachweise im östlichen Tiefland. Wahrscheinlich nur jahrweise anzutreffen. Besiedelt mesotrophe, saure Gewässer der Ebene (Torfgewässer, Zwischenmoore, Verlandungsgewässer), dystrophe Waldseen mit Wasserrosen vor Schwingrasenzone und Moorweiher mit breiter Verlandungszone. Keine Nachweise für die Ostfriesisch-Oldenburgerische Geest bekannt. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	Selten im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland um 1980 im Bereich des Unterlaufes der Hase. Fehlt im Bergland. Besiedelt grundwassergespeiste Gewässer im Auenbereich: schwach alkalisch, mäßig kalkreich bis kalkreich, klar oder lediglich geringe Trübung. In Niedersachsen seit 1990 nur 4 Fundorte, davon nur einer (in der Elbniederung) über mehrere Jahre hinweg mit Nachweisen belegt.  Aufgrund der Habitatansprüche der Art ist kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.

Artname		Rote Liste		Vorkommen in Niedersachsen
		Nds.	D	
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	<p>Sehr zerstreut im Tiefland. Etwas mehr im Allerraum. Auch im Harz, im Solling und im Kaufunger Wald entdeckt. Einzelne Nachweise auf Borkum, Langeoog und Wangerooge.</p> <p><b>Aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Untersuchungsraum möglich.</b></p>
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	1	2	<p>Zwischen der Aller und der Elbe vielerorts, im Westen vereinzelt bis zur Hunte.</p> <p>Man findet die Grüne Flussjungfer an sauberen, sandigen Bächen, im Flachland und Mittelgebirge (bis 1000 m). Als Larvalhabitate werden naturnahe Uferabschnitte von nicht zu kühlen Fließgewässern mit sandig-kiesigem Grund, mäßiger Fließgeschwindigkeit und geringer Beschattung durch Uferbäume bevorzugt.</p> <p>Aufgrund der Habitatansprüche der Art und des Fehlens geeigneter Reproduktionsgewässer ist kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.</p>
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	2	<p>Einzelne aktuelle Nachweise im östlichen Tiefland, so bei Celle, Bremervörde und im Wendland, sowie im westlichen Tiefland bei Cloppenburg.</p> <p>Für die Larvalentwicklung geeignete Gewässer: Verlandungsriede von Seen und Weihern mit deutlichen Wasserstandsschwankungen und angrenzenden Flachmoorstreuwiesen sowie Schlenkengewässer verschiedener Riede mit sommerlicher Wasserführung und Grundwasserbeeinflussung. In Niedersachsen bisher insgesamt nur 12 Fundorte, von denen nach 1950 nur 7 bestätigt werden konnten.</p> <p>Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.</p>

**Die Prüfung der Artengruppe der Libellen im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beschränkt sich daher auf die Große Moosjungfer.**

## 4.1.10 Käfer

Für den Untersuchungsraum wurden insgesamt 23 Käferarten sowie unbestimmte Scheinbockkäfer nachgewiesen (s. Tabelle 4-15). Keine der nachgewiesenen Arten ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Der Ried-Grabläufer ist aktuell auf der bundesweiten Vorwarnliste geführt. Alle weiteren Arten werden bundes- und landesweit als ungefährdet eingestuft. Arten der FFH-Richtlinie sowie streng geschützte Arten konnten im Gebiet nicht gefunden werden.

Tabelle 4-15: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Käferarten

Definition der Gefährdungskategorie nach der Roten Liste von Niedersachsen u. Bremen (Nds.; TER-LUTTER 2003, HAASE 1996) und Deutschland (D; GEISER 1998):

- = ungefährdet, V = Vorwarnliste

FFH IV: Arten aus Anhang IV der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Name	Name wiss.	Rote Liste		FFH-IV
		Nds.	D	
Leder-Laufkäfer	<i>Carabus coriaceus</i>	-	-	
Feld-Sandlaufkäfer	<i>Cicindela campestris</i>	-	-	
Gewöhnlicher Kanalläufer	<i>Amara communis</i>	-	-	
Mondhals-Kanalkäfer	<i>Amara lunicollis</i>	-	-	
Gelbbeiniger Kanalkäfer	<i>Amara familiaris</i>	-	-	
Rothals-Kahnläufer	<i>Calathus melanocephalus</i>	-	-	
Hain-Laufkäfer	<i>Carabus nemoralis</i>	-	-	
Violetttrandiger Laufkäfer	<i>Carabus violaceus</i>	-	-	
Dünen-Sandlaufkäfer	<i>Cicindela hybrida</i>	-	-	
Gewöhnlicher Schaufelläufer	<i>Cychrus caraboides</i>	-	-	
Gewöhnlicher Dammläufer	<i>Nebria brevicollis</i>	-	-	
Kupferiger Schulterläufer	<i>Poecilus versicolor</i>	-	-	
Ried-Grabläufer	<i>Pterostichus diligens</i>	-	V	
Gemeiner Grabkäfer	<i>Pterostichus melanarius</i>	-	-	
Großer Grabkäfer	<i>Pterostichus niger</i>	-	-	
Schwärzlicher Grabkäfer	<i>Pterostichus nigrita</i>	-	-	
Echter Schulterläufer	<i>Pterostichus oblongopunctatus</i>	-	-	
Moschusbock	<i>Aromia moschata</i>	-	-	
Roter Halsbock	<i>Corymbia rubra</i>	-	-	
Feldmaikäfer	<i>Melolontha melolontha</i>	-	-	

Name	Name wiss.	Rote Liste		FFH-IV
		Nds.	D	
Gartenlaubkäfer	<i>Phyllopertha horticola</i>	-	-	
Schmalbock	<i>Rutpela maculata</i>	-	-	
Gebänderter Pinselkäfer	<i>Trichius fasciatus</i>	-	-	
Scheinbockkäfer unbestimmt	<i>Oedemera spec.</i>	-	-	

THEUNERT (2008b) nennt fünf Käfer-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in Niedersachsen auftreten können (s. Tabelle 4-16).

Tabelle 4-16: In Niedersachsen potenziell auftretende Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (nach THEUNERT 2008b)

Definition der Gefährdungskategorie nach der Roten Liste von Niedersachsen u. Bremen (Nds.; TERLUTTER, 2003, HAASE 1996) und Deutschland (D; GEISER 1998):  
0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, x = für die Artengruppe (Bockkäfer und Rosenkäfer), da keine Rote Liste für Niedersachsen vorliegt.

Artname		Rote Liste		Vorkommen in Niedersachsen
		Nds.	D	
Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus</i>	0	1	Die Art besiedelt nasse Waldlebensräume entlang von Bächen. Einst heimisch in der Unterart <i>nodulosus</i> , die bisweilen auch als Art geführt wird. Vermerkt für die Lüneburger Heide, den Deister, den Kleinen Deister und die Umgebung von Rinteln. Offenbar auch im Süntel. Wohl bereits um 1950 ausgestorben.  Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	x	1	Zu den bevorzugten Siedlungsbereichen der Art gehören Alteichenbestände in lichten naturnahen Laubmischwäldern und Waldrändern, Hartholzauen, alte Hudewälder, Parkanlagen, Alleen und Einzelbäume. Rezent wohl nur noch in Hannover und elbnah im Wendland.  Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.

Artnamen		Rote Liste		Vorkommen in Niedersachsen
		Nds.	D	
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	Die Art besiedelt größere nährstoffarme Stillgewässer (meist über 1 Hektar) mit Flachwasserbereichen und gut ausgebildeter Wasser- und Verlandungsvegetation (Röhrichte, Seggenrieder). Geeignete Siedlungsgewässer sind Teiche, Weiher und Seen, aber auch Torfstiche, Kiesgruben und Tagebaurestgewässer. In Niedersachsen vermutlich ausgestorben. 1957 bei Lüneburg und 1975 im Gildehauser Venn.  Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	<i>G. bilineatus</i> besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer im Binnenland. Als Fundorte werden Seen, Teiche, Kesselmoore, Torfstiche und andere Abgrabungsgewässer genannt. Es besteht eine deutliche Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren <i>Sphagnum</i> -Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerger Vegetation zur Eiablage wichtig zu sein.  In Niedersachsen zuletzt 1985 bei Lüneburg nachgewiesen. Aus der Zeit vor 1950 sind Funde aus dem westlichen Tiefland und dem Bergland bekannt. Neuerdings bei Bremen (Hollerland) gefunden.  Geeignete Gewässer liegen nicht im Untersuchungsraum. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten.
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	x	2	Lichte Alleen und Parkanlagen gehören zu den bevorzugten Habitaten der Art. Es werden alle Laubbaumarten besiedelt, die ein ausreichendes Dickenwachstum (mind. 70-80 cm Durchmesser) sowie die Entwicklung großer Mulmkörper aufweisen. Im Weser-Ems-Gebiet

Artnamen		Rote Liste		Vorkommen in Niedersachsen
		Nds.	D	
				<p>wurden als Brutbaum überwiegend Eiche und Buche ermittelt, aber es wurden auch Populationen in Apfel, Esche und Linde nachgewiesen.</p> <p>In Niedersachsen zerstreut im Bergland, in der sich anschließenden Bördenregion und im Nordosten des östlichen Tieflandes. Auch bei Verden. Im westlichen Tiefland lediglich Nachweise bei Bremen, Bad Bentheim und Vechta. Die dem Untersuchungsraum nächsten bekannten Vorkommen des Eremiten befinden sich im NSG Hasbruch bei Hude und im Schlosspark Rastede, so dass eine Besiedlung auch im Untersuchungsraum nicht auszuschließen ist.</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum möglich.</b></p>

Die Prüfung der Artengruppe der Käfer im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beschränkt sich daher auf den Eremiten.

#### 4.1.11 Weichtiere

THEUNERT (2008b) nennt zwei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in Niedersachsen auftreten können (Tabelle 4-17).

Tabelle 4-17: In Niedersachsen potenziell auftretende Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (nach THEUNERT 2008b)

Definition der Gefährdungskategorie nach der Roten Liste Deutschlands (D; JUNGBLUTH & KNORRE 1995):

1 = vom Aussterben bedroht; x = für Niedersachsen (Nds.) liegt für die Tiergruppe keine Rote Liste vor.

Artname		Rote Liste		Vorkommen in Niedersachsen
		Nds.	D	
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vor-ticulus</i>	x	1	<p>Die Zierliche Tellerschnecke besiedelt klare, saubere und sauerstoffreiche, meist kalkreiche stehende Gewässer und Gräben mit üppiger Wasservegetation. Sie bevorzugt Flachwasserzonen, die sich rasch erwärmen und meidet stärker beschattete Bereiche.</p> <p>Verbreitung in Niedersachsen ist unzureichend bekannt. Diverse Fundorte im Bersenbrücker Land, im Bremer Raum und im Biosphärenreservat Elbtalaue sowie einzelne Fundorte bei Wolfsburg, Salzgitter, Hannover und im Wiehengebirge. Früher beispielsweise auch nahe des Zwischenahner Meeres.</p> <p>Aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer ist ein Vorkommen im Untersuchungsraum ausgeschlossen.</p>
Bachmuschel	<i>Unio cras-sus</i>	x	1	<p>Die Bachmuschel besiedelt Bäche und Flüsse mit klarem, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat.</p> <p>In Niedersachsen tritt sie zerstreut im Bergland und im Tiefland östlich einer Linie Peine-Lüneburg auf. Im westlichen Tiefland gibt es einzelne Nachweise aus der Delme bei Bremen und aus der Ems bei Weener. Aus der Weser weitgehend verschwunden.</p> <p>Aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer ist ein Vorkommen im Untersuchungsraum ausgeschlossen.</p>

**Die Prüfung dieser Artengruppe im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entfällt daher.**

#### 4.1.12 Fische und Rundmäuler

THEUNERT (2008a) führt für Niedersachsen als einzige Süßwasser-Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie den Stör (*Acipenser sturio*) auf. Die Art trat früher in den Unterläufen von Ems, Weser und Elbe laichend auf, doch bereits um 1900 wurden zunehmend weniger Tiere festgestellt. Ein Hauptfanggebiet war der Fluss Oste, der in das Elbeästuar mündet. Einzelne Tiere wanderten bis in die Leine und in die Aller bis Celle. Zu einer Fortpflanzung kommt es heute wohl nicht mehr, obwohl mitunter noch Einzelfunde gelingen.

Auf der Basis des im November 2007 vom Ständigen Ausschuss der Berner Konvention verabschiedeten Aktionsplans zur Erhaltung des Europäischen Störs wurde 2010 vom BMU und BfN ein Nationaler Aktionsplan zur Arterhaltung und Wiedereinbürgerung des Europäischen Störs

(Geßner et al. 2010) entwickelt. Trotz erster Wiederfangerfolge vor der Nordseeküste in 2012 ist eine Wanderung der Tiere von der Nordsee über das Dangaster Tief bis in die Achterlandsbäke am südwestlichen Rand des Standortübungsplatzes Friedrichsfeld verläuft, sehr unwahrscheinlich. Somit ist ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

**Die Prüfung dieser Artengruppe im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entfällt daher.**

## 4.2 Fazit

Somit ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für

- die relevanten vorkommenden **Brutvogelarten** (s. Kap. 4.1.2) und
- alle im Gebiet nachgewiesenen **Fledermausarten** (s. Kap. 4.1.4) durchzuführen.

Darüber hinaus werden die Verbotstatbestände für folgende Arten geprüft:

- **Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*): Die Art wurde nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen, breitet sich aber derzeit in den Bereich aus. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ist aufgrund ihrer Habitatansprüche nicht auszuschließen (s. Kap. 4.1.9).
- **Eremit** (*Osmoderma eremita*): Die Art wurde nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen, jedoch sind im Untersuchungsraum geeignete Habitate (Altbaum-Bestände mit einem BHD  $\geq 50$  cm) für die Art vorhanden. Daher kann ein Vorkommen der Art im Eingriffsraum nicht ausgeschlossen werden (s. Kap. 4.1.10).

## 5 Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Im Rahmen der geplanten Aufwertungsmaßnahmen am Standortübungsplatz können verschiedene bau-, anlage- und betriebsbedingte Konflikte auftreten.

### 5.1 Avifauna

Durch Rodung und Fällung von Bäumen sowie durch Bodenumlagerungen können Vögel besonders zur Brutzeit verletzt oder getötet bzw. ihre Gelege beschädigt oder zerstört werden.

Durch die Bauarbeiten können erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel stattfinden.

Durch die Rodung der Gehölze gehen Bruthabitate für gehölbewohnende Vögel verloren.

### 5.2 Fledermäuse

#### Mögliche Gefährdungen

Wesentliche Konflikte für Fledermäuse können entstehen durch

- direkte Betroffenheit von Lebensstätten, indem Quartierbäume gefällt werden oder Gebäudequartiere vernichtet werden. Hierdurch können Tiere indirekt durch den Verlust der Lebensstätte betroffen sein oder es kann eine direkte Betroffenheit der Individuen durch unabsichtliche Tötung während der Fällung gegeben sein. Die höchste Betroffenheit ist dabei aufgrund der Funktionsbedeutung für Wochenstuben und Winterquartiere gegeben. Eine abgestuft niedrigere Bedeutung ist für Männchen-, Balz- und Zwischenquartiere von Einzeltieren gegeben.
- die Zerstörung von Strukturen, die von Fledermäusen regelmäßig als Leitlinie auf dem Flug vom Quartier ins Jagdgebiet genutzt werden. Betroffen sind hierbei vor allem die niedrig und eng an Strukturen fliegenden Arten der Gattung *Myotis*, die bei Durchschneidung solcher angestammten Strukturen die Bindung an die Jagdgebiete verlieren.
- Zerstörung relevanter Nahrungshabitate, die i.d.R. von den Individuen traditionell genutzt und regelmäßig aufgesucht werden. Verluste von individuellen Jagdlebensräumen können sich von daher auf den Erhaltungszustand von Kolonien auswirken.

#### Auswirkungen der geplanten Aufwertungsmaßnahmen

Die vorgesehene Entbuschung der geplanten Freiflächen und die Auslichtung von Gehölzbeständen im geplanten Halboffenland werden aus fledermauskundlicher Sicht keine negativen Auswirkungen auf die Qualität des Jagdlebensraumes haben.

Die Abholzung der Waldbestände im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets wird aus fledermauskundlicher Sicht ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf die Qualität des Jagdlebensraumes haben, zumal die Randstrukturen für die Grenzlinienjäger erhalten bleiben.

Eine Beeinträchtigung von Lebensstätten (Baumquartiere) durch die geplanten forstlichen Maßnahmen ist weitgehend auszuschließen, da keine Hinweise auf vorhandene Baumquartiere erbracht werden konnten und die zeitweise mit höherer Aktivität nachgewiesenen Abendsegler ihre Quartiere mit hoher Wahrscheinlichkeit in den östlich angrenzenden Waldgebieten „Heller Büsche“ und „Nubbert“ haben werden. Dennoch kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass in den Baumbeständen im Bereich der geplanten Abholzungsflächen einzelne Baumhöhlen vorhanden sind, die potenziell von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden.

Eine Beeinträchtigung von Winterquartieren (Gebäudequartiere) durch den im Zuge der geplanten Umsetzung des Entwicklungskonzeptes geplanten Abriss des Gebäudekomplexes ist weitgehend auszuschließen, da keine Hinweise auf vorhandene Winterquartiere in den Gebäuden erbracht werden konnten. Dennoch kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass in dem Gebäudekomplex einzelne Spaltenquartiere vorhanden sind, die potenziell von Fledermäusen als Winterquartiere genutzt werden.

### **5.3 Große Moosjungfer**

#### Mögliche Gefährdungen

Ein Vorkommen der Großen Moosjungfer im Untersuchungsraum kann aufgrund ihrer Habitatansprüche nicht ausgeschlossen werden. Wesentliche Konflikte für die Art ergeben sich aus erhöhtem Nährstoffeintrag in Gewässer und der Beschattung der Gewässer durch Gehölze, was die Habitateignung der Lebensräume verschlechtern kann.

#### Auswirkungen der geplanten Aufwertungsmaßnahmen

Die vorgesehene Entbuschung der geplanten Freiflächen, die Auslichtung von Gehölzbeständen im geplanten Halboffenland und die Abholzung der Waldbestände im südlichen Bereich des Untersuchungsraums werden keine negativen Auswirkungen auf die Qualität des Lebensraums der Großen Moosjungfer haben.

Die Aufforstung und Aufwertung der Waldbestände kann negative Auswirkungen auf die Qualität der Gewässer haben, wenn es zu einer erhöhten Beschattung durch Gehölze, einem gesteigertem Nährstoffeintrag durch Falllaub und einer starken Verwachsung der Gewässer kommt.

Die Entsiegelung der Panzerwaschanlage (anthropogenes Gewässer) hat keine negativen Auswirkungen auf die Art, da ein Vorkommen von Larven im Gewässer aufgrund der Habitatansprüche der Art ausgeschlossen werden kann.

### **5.4 Juchtenkäfer**

#### Mögliche Gefährdungen

Ein Vorkommen des Eremiten, der alte, anbrüchige oder höhlenreiche Laubbäume (insbesondere Eichen, Linden, Rotbuchen, aber auch Obstbäume, Ulmen, Weiden, Kastanien u. a.) in totholzreichen Wäldern, sowie ersatzweise Baumreihen im Bereich von Alleen und Solitärbäume besiedelt, kann im

Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Gefährdungen für die Art ergeben sich aus der abnehmenden Anzahl geeigneter Brutbäume infolge von Fällungen.

#### Auswirkungen der geplanten Aufwertungsmaßnahmen

Die vorgesehene Entbuschung der geplanten Freiflächen und die Aufforstung werden keine negativen Auswirkungen auf die Qualität des Lebensraums des Eremiten haben.

Die Abholzung der Waldbestände im südlichen Bereich des Untersuchungsraums kann negative Auswirkungen auf ein potenzielles Vorkommen des Eremiten haben, da in diesem Bereich möglicherweise Altbaumbestände mit einem Stammdurchmesser von über 50 cm vorhanden sind und somit potenzielle Brutbäume verloren gehen können.

### 5.5 Darstellung von Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Tabelle 5-1: Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen	Bemerkung
<b>Baubedingt (temporär)</b>		
Temporäre Flächeninanspruchnahme	Veränderung von Lebensräumen durch Rodung und Wiederaufforstung, insbesondere Beeinträchtigung / Störung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten.	Auswirkungen beschränken sich auf in Anspruch genommenen Flächen und deren unmittelbare Umgebung.
Baustellenverkehr	Zerstörung von Niststandorten sowie Kollisionsrisiko von flugfähigen Arten mit Baufahrzeugen. Überfahren von terrestrischen Arten.	Auswirkungen beschränken sich auf den unmittelbaren Vorhabensbereich. Indirekte Auswirkungen auf angrenzende Populationen können entstehen, wenn brütende Vögel oder Wochenstubentiere der Fledermäuse zu Schaden kommen; Reichweite dann vom Aktionsradius der Arten abhängig.
Anlage von Baustraßen / Baustelleneinrichtungsflächen	Zerschneidungseffekte von avifaunistischen Lebensräumen und Jagdhabitaten von Fledermäusen: Beeinträchtigung von Flugrouten. Zerschneidungseffekte von Wanderwegen oder Austauschbeziehungen von Amphibien. Temporäre Isolierung von Populationen von Arten.	Auswirkungen beschränken sich auf das unmittelbare Habitatumfeld bei Arten, die keine großräumigen regelmäßigen Ortswechsel vornehmen (z.B. Kleinvögel wie Sperlingsvögel). Großräumigere Auswirkungen z. B. bei Greifvögeln, Eulen oder Spechten als Brutvögel mit großen Jagdrevieren. Auswirkungen bei Vögeln jedoch insgesamt aufgrund des Flugvermögens oftmals von untergeordneter Bedeutung. Großräumige Auswirkungen auch bei Amphibienarten, die weite Wanderungen durchführen und bei Isolierung von Populationen von Arten.

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen	Bemerkung
Bauzeitliche Schadstoff- und Staubemission	Veränderungen der Standortbedingungen, temporäre Störungen empfindlicher Arten	Reichweite der Auswirkungen bis zu ca. 100 m.
Baubedingter Lärm, Erschütterungen, Licht / optische Reize, menschliche Anwesenheit	Temporäre Störungen / Vergrämungen von Arten: Aufgabe von Nistplatz oder Ruhe- / Nahrungsplatz bei Vögeln. Bei Fledermäusen kann es insbesondere durch Lichtemissionen zur Aufgabe von Flugstraßen und Jagdstrecken kommen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen kann.	Störradien abhängig von artspezifischer Empfindlichkeit (für Vögel s.a. GARNIEL & MIERWALD 2010). Artspezifische Empfindlichkeit bei Fledermäusen je nach Jagdtechnik.
<b>Anlagebedingt</b> (dauerhaft durch Rodung und Aufforstung)		
Flächeninanspruchnahme	Veränderung der Habitat- und Nutzungsstruktur (auch im Umfeld der umgestalteten Habitate). Habitatverlust für Arten: Verlust von Bruthabitaten von Vögeln und Jagdhabitaten für Fledermäuse, z. B. bei Verlust von artenreichem Grünland oder Waldgebieten/-rändern. Verlust von Leitlinien für Fledermäuse. Veränderung der Standortbedingungen angrenzender Bereiche (z.B. Nährstoffeintrag in Gewässer durch Falllaub, Änderung Kleinklima, Boden, Vegetation).	Auswirkungen beschränkt auf Flächen, deren Struktur sich verändert sowie deren unmittelbare Umgebung

## 6 Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

### 6.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert werden. In den Artenblättern (Kapitel 7) wird bei den einzelnen Arten die relevante Maßnahme genannt.

Die naturschutzfachlich einwandfreie Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen muss durch eine geeignete **ökologische Baubegleitung** gewährleistet werden.

Vermeidungsmaßnahmen werden gemäß der RLBP (s. SMEETS + DAMASCHEK 2009) folgendermaßen definiert:

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist. Dazu zählen z. B. Tunnel die helfen, Habitate der geschützten Arten zu schonen, Querungshilfen (Brückenbauwerke, Unterführungsbauwerke, Wildbrücken), Maßnahmen zur Reduzierung von Schallimmissionen, z. B. Lärmschutzvorkehrungen oder Maßnahmen gegen Kollisionen (Schutzwände, Schutzzäune) (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Rn 94). Vermeidungsmaßnahmen schließen Schutzmaßnahmen zum Schutz vor temporären Gefährdungen von Natur und Landschaft (wie z. B. Einzäunungen, Schutz von Gewässern und Einzelgehölzen sowie Schutzpflanzungen) und die frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Präsenzzeiten der Tiere ein.

6.1.1 Vermeidung von Störungen und Schädigungen bei Brut- und Gastvögeln

<b>Vögel</b>				
	<b>Maßnahme</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Standort</b>	<b>Arten</b>
201.1 V <sub>CEF</sub>	Bauzeitenregelung für die Beseitigung von Gehölzbeständen	Die Entfernung, also das Fällen oder die Rodung, von Gehölzen ist außerhalb der Kernbrutzeit (01.03. bis 31.08.) von Vogelarten durchzuführen. Durch den anschließenden Baubetrieb wird eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baustellenbereich verhindert. Dadurch kann eine baubedingte Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten vermieden werden.	Gesamte Fläche	Alle europäischen Vogelarten, die potenziell im Bereich von Abholzungsflächen brüten.
201.2 V <sub>CEF</sub>	Beschränkung des Baufeldes	Beschränkung der Baustraßen auf vorhandene, befestigte Wege und Plätze.	Gesamte Fläche	Alle europäischen Vogelarten, die potenziell im Plangebiet brüten
201.3 V <sub>CEF</sub>	Reduzierung von Störungen	<p>Reduzierung von Licht- und Lärmemissionen auf das absolut notwendige Maß.</p> <p>Keine nächtlichen bzw. bei Dunkelheit auszuführenden Bauarbeiten.</p> <p>Verzicht auf die Durchführung von Abbruch- und Entsigelungsarbeiten sowie Materialaufbereitung im Plangebiet während der Brut- und Aufzuchtzeit der festgestellten Brutvogelarten (1. Februar bis 31. August). Sollte die Durchführung dieser Arbeiten aus betriebslogistischen Gründen auch in diesem Zeitraum erforderlich sein, werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mögliche Abbruch- und Entsigelungsbereiche bzw. Standorte für die mobile Brecheranlage ausgewählt, die einen ausreichenden Abstand zu aktuell dort brütenden störungsempfindlichen Vogelarten haben.</p>	Gesamte Fläche	Alle europäischen Vogelarten, die potenziell im Plangebiet brüten

Vögel				
	Maßnahme	Beschreibung	Standort	Arten
201.4 V <sub>CEF</sub>	Heckenpflanzung am Hundeübungsplatz	Erhalt und Entwicklung des Neuntöter-Bruthabitats durch Einbezug dieses Lebensraumausschnitts in die halboffene Landschaft (aufgelockerte Gebüschstrukturen), Aufwertung durch Abschirmung zum Hundeübungsplatz durch Anpflanzung eines Gehölzriegels mit standortheimischen Arten, u.a. Dornengebüschen wie Schlehe und Heckenrosen.	Teilraum im Südwesten in der Nähe des Hundeübungsplatzes	Neuntöter

### 6.1.2 Vermeidung von Störungen und Schädigungen bei Fledermäusen

Fledermäuse					
	Maßnahme	Beschreibung	Ziel	Standort	Arten
202.1 V <sub>CEF</sub>	Kontrolle des Gebäudekomplexes vor Abriss auf Fledermausquartiere	<p>Der Gebäudekomplex wurde im November 2013 auf das Vorhandensein von Winterquartieren überprüft, was keinen Befund ergab. Dennoch kann nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass eine Erschließung der Gebäude als Winterquartier in den folgenden Jahren erfolgt, da der Abrisszeitpunkt der Gebäude bisher nicht feststeht. Zusätzlich kann die Nutzung einzelner Gebäudespalten als Winter- und/oder Zwischenquartier zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>In den Kernwintermonaten (November bis Februar) direkt vor dem geplanten Abriss der Gebäude werden diese durch einen Spezialisten mittels Sichtkontrolle erneut auf Fledermausbesatz (Winterquartiere) und Kotspuren (Wochenstuben, Zwischenquartiere) kartiert und die eventuell vorkommenden Fledermausarten und –anzahlen erfasst. Sollte sich eine Nutzung als Winterquartier und/oder als Wochenstube bestätigen, muss der Gebäudekomplex als Quartier-</p>	Vermeidung der Verletzung und Tötung von Tieren während des Gebäudeabrisses	Gebäudekomplex bestehend aus 19 Einzelgebäuden im westlichen Bereich des Untersuchungsraumes	<p>Alle gebäudebesiedelnden Fledermausarten:</p> <p>Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Teichfledermaus</p>

Fledermäuse					
	Maßnahme	Beschreibung	Ziel	Standort	Arten
		standort erhalten bleiben und kann nicht abgerissen werden. Werden keine Nachweise von Winterquartieren oder Hinweise auf Wochstuben festgestellt, muss vor dem Abriss eine Kontrolle möglicher Spaltenquartiere (Zwischenquartiere) erfolgen. Der günstigste Zeitraum für diese Maßnahme ist die zweite Oktober-Hälfte, außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeit. Die Voraussetzung für den Abriss ist der gesicherte Ausschluss von Fledermäusen in Spaltenquartieren am Gebäude zum Zeitpunkt des Abrisses. Dazu werden nach dem abendlichen Ausflug der Tiere die Spaltenquartiere verschlossen (z.B. mittels Bauschaum) um einen morgendlichen Einflug zu verhindern. Nur, wenn zweifelsfrei feststeht, dass die potenziellen Quartiere nicht besetzt sind, werden sie verschlossen. Die Maßnahme wird nur durch bzw. in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute durchgeführt. Der Verschluss der Höhlen erfolgt in einer Weise, dass keine Spalten über 12 mm Breite am Gebäude verbleiben (Mindestmaß für Zwergfledermäuse). Da dennoch die Möglichkeit besteht, dass einzelne Spaltenquartiere übersehen wurden (z.B. hinter Verschalungen), ist der Abriss der Gebäude von einem Experten zu überwachen, und eventuell aufgefundene Individuen sind von ihm zu bergen.			
202.2 V <sub>CEF</sub>	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz	Die zu rodenden Bereiche werden auf das Vorhandensein von potenziellen Quartierbäumen (Stammaufrisse, ausgefaulte Astlöcher, etc.) überprüft. Sollten keine potenziellen Quartierbäume vorhanden sein, können die Bereiche gerodet werden. Sind potenzielle Quartierbäume vorhanden, werden die Baumhöhlen vor der Rodung auf Fledermausbesatz überprüft. Der günstigste Zeitraum für diese Maßnahme ist die zweite Oktober-Hälfte, außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeit. Nur, wenn zweifelsfrei feststeht, dass die potenziellen Quartiere nicht besetzt sind, werden sie verschlossen. Gefundene Tiere werden gesichert und fachgerecht umgesetzt.	Vermeidung der Verletzung und Tötung von Tieren während der Baumfällarbeiten	Zu Rodung vorgesehene Baumbestände	Alle baumsiedelnden Fledermausarten: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Teichfleder-

<b>Fledermäuse</b>					
	<b>Maßnahme</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Ziel</b>	<b>Standort</b>	<b>Arten</b>
		Die Maßnahme wird nur durch bzw. in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute durchgeführt. Der Verschluss der Höhlen erfolgt in einer Weise, dass keine Spalten über 12 mm Breite zwischen Borke und Verschlussmaterial (z. B. Bauschaum) auftreten (Mindestmaß für Zwergfledermäuse).			maus
202.3 V <sub>CEF</sub>	Installation von Ersatzquartieren beim Wegfall von Zwischenquartieren	Um die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffener Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen, werden bei einer eventuellen Nutzung des Gebäudekomplexes als Zwischenquartier (s. 202.1 V <sub>CEF</sub> ) bzw. beim Wegfall von Quartierbäumen (s. 202.2 V <sub>CEF</sub> ) als Überbrückungsmaßnahme neue und gleichartige Quartiere für Fledermäuse in oder an Gebäuden im näheren Umfeld (z.B. durch eine Erhöhung des Spaltenangebots an Gebäuden) angeboten und/oder die Installation von Kastenrevieren durchgeführt. Da einzelne Kästen nur ungenügend von dieser Artengruppe angenommen werden, werden sie zur Verbesserung der Wirksamkeit in Form von Kastenrevieren zusammengefasst. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Kästen den artspezifischen Anforderungen der jeweils betroffenen Art genügen. Von Fledermäusen genutzte Höhlenbäume werden im Verhältnis 1:3 durch Fledermauskästen ersetzt, da nicht alle Angebote angenommen werden. Das Bereitstellen neuer Gebäudequartiere bzw. das Anbringen der Fledermauskästen muss rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen, damit die Maßnahme mit Baubeginn wirksam ist. Die Maßnahme ist im Bereich des Lebensraumes der lokalen Population, vorzugsweise entlang von Randstrukturen (Waldrand, Baumreihe o.ä.) anzulegen. Die Ausführung ist durch Experten zu begleiten.	Aufrechterhaltung eines ausreichend hohen Quartierangebotes im näheren Umfeld	Im näheren Umfeld des Gebäudekomplexes bzw. in den vor Ort verbleibenden Baumbeständen	Alle vorkommenden Fledermausarten

<b>Fledermäuse</b>					
	<b>Maßnahme</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Ziel</b>	<b>Standort</b>	<b>Arten</b>
202.4 V <sub>CEF</sub>	Bauzeitenregelung	<p>Besonders der Verlust nahrungsreicher Habitate im Umfeld von Kolonien kleinräumig agierender Arten kann den Bestand der betroffenen Kolonien gefährden. Daher müssen die Bauarbeiten entlang von bestehenden Waldrandstrukturen während des Tages durchgeführt werden.</p> <p>Speziell für das Mausohr (Myotis-Art), welches durch Auflesen von Laufkäfern am Boden jagd, stellt das abgeräumte Baufeld mit Rohböden u.U. ein attraktives Nahrungshabitat dar. Bei nächtlichen Bauarbeiten kann es zu Kollisionen mit dem Baustellenverkehr kommen. Daher müssen die Bauarbeiten entlang von bestehenden Waldrandstrukturen während des Tages durchgeführt werden.</p>	Vermeidung der Beeinträchtigung von Jagdgebieten von hoher Bedeutung durch licht- und lärmbedingte bedingte Scheuchwirkung auf empfindliche Arten, Vermeidung von Kollisionen des Großen Mausohres mit dem Baustellenverkehr	Alle bestehenden Waldrandstrukturen sowie abgeräumte Rohböden die im Zuge der Baufeldräumung, Gehölzrodung und Gebäudeabriss entstehen	Braunes Langohr, Großes Mausohr

### 6.1.3 Vermeidung von Störungen und Schädigungen der Großen Moosjungfer

<b>Große Moosjungfer</b>					
	<b>Maßnahme</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Ziel</b>	<b>Standort</b>	<b>Arten</b>
203 V <sub>CEF</sub>	Freihalten von Gewässern	Die Aufforstung von Waldbeständen kann negative Auswirkungen auf die Qualität von Entwicklungsgewässern haben, wenn es zu einer erhöhten Beschattung durch Gehölze, einem gesteigerten Nährstoffeintrag durch Falllaub und einer starken Verwachsung der Gewässer kommt. Daher müssen die potenziell geeigneten Gewässer durch Pflegemaßnahmen offen gehalten werden. Zudem ist das nähere Umfeld der Gewässer freizuhalten und somit von der Aufforstung auszunehmen.	Erhalt der potenziellen Entwicklungsgewässer	Zwei Tümpel im Norden des Untersuchungsgebietes	Große Moosjungfer

6.1.4 Vermeidung von Störungen und Schädigungen des Eremiten (Juchtenkäfer)

Eremit					
	Maßnahme	Beschreibung	Ziel	Standort	Arten
204 V <sub>CEF</sub>	Kontrolle von Altbäumen auf Eremiten	<p>Um eine Beeinträchtigung der Art bei den Rodungsarbeiten auszuschließen, werden vor Beginn der Arbeiten alle zu beseitigenden Laubbäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 50 cm auf Eremitenbesatz überprüft. Sowohl die Rodung als auch die Umsetzung von Brutbäumen ist durch einen Eremitenspezialisten zu begleiten. Hierbei sind die „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ (RUNGE ET AL. 2009) zu beachten.</p> <p>Brutbäume sind bei Fällung deutlich ober- bzw. unterhalb der Höhle durchzusägen. Es ist sicherzustellen, dass der Schnitt so angesetzt wird, dass er nur unter- oder oberhalb des besiedelten Stammbereiches erfolgt. Die besiedelten Baumbestandteile dürfen nicht geteilt werden. Die zu erhaltenden Stammabschnitte sollten eine Länge von mindestens 3 bis 4 m besitzen. Für Fällung und Transport sind die Höhlenöffnungen zur Vermeidung von Verlusten von Mulm und Larvalstadien zu verschließen. Die Stammstücke sind möglichst senkrecht an einem anderen Baum zu befestigen und für mindestens vier Jahre zu belassen, damit die evtl. im Baum vorhandenen Larvalstadien des Eremiten sich bis zum Imago entwickeln und dann ausfliegen können, um nahe gelegene potenziell geeignete Brutbäume zu besiedeln.</p> <p>Die Umsetzung von Brutbäumen erfolgt so, dass die Entfernung zum nächsten potenziellen Brutbaum maximal 500 m beträgt.</p>	Vermeidung der Tötung und Störung der lokalen Population und des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Zu Rodung vorgesehene Baumbestände	Eremit

## 7 Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG: Darlegung und Beurteilung der betroffenen Arten anhand von Datenblättern

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind in den folgenden Artenblättern dargestellt.

### 7.1 Betroffenheit der europäischen Vogelarten: Brutvögel

Im Folgenden werden die Artenblätter für die artenschutzrechtliche Prüfung der vorkommenden relevanten Arten (vgl. Kap. 4.1.2.1) dargestellt. Die Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind in Kap. 6.1.1 erläutert.

#### 7.1.1 Baumpieper

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Offene bis halboffenen Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht und lockerem Gehölzbestand, bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen (ANDRETZKE et al. 2005). Nahrung sind kleine Insekten, z. B. Dipteren, Raupen, Heuschrecken; im Frühjahr und Herbst auch pflanzliche Nahrung (BAUER et al. 2005b).		
<u>Brutbiologie</u> Bodenbrüter, Nest in der Bodenvegetation, z. B. unter niederliegendem Gras oder im Heidekraut. Einzelbrüter; 1-2 Jahresbruten (ANDRETZKE et al. 2005).		
Untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Effektdistanz zu Straßen: 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010)		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
Bestand in Niedersachsen derzeit ca. 100.000, häufig, Bestände stark rückläufig (KRÜGER & OLTMANN 2007). Bestand Deutschland derzeit ca. 500.000 - 700.000, häufig, Bestände stark rückläufig (SÜDBECK et al. 2007).		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Im Untersuchungsraum wurden 35 Revierpaare (Rp.) im Jahr 2013 nachgewiesen. Da keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich ist, wird vorsorglich der Bestand im Friedrichsfeld und der näheren Umgebung als lokale Population definiert. Die lokale Brutvogelpopulation weist aufgrund der relativ zahlreichen Brutnachweise in Bezug zur Flächengröße und Biotopstruktur des Untersuchungsraumes einen günstigen Erhaltungszustand auf.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Etwa 18 Revierzentren der Art liegen im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen. Durch die		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)</b>		
Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein		
Baubedingt kann es zu Störungen von Revierpaaren an ihrem derzeitigen Brutstandort kommen. Diese Störungen werden durch die Maßnahmen 201.2 V <sub>CEF</sub> und 201.3 V <sub>CEF</sub> minimiert und führen nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten, so dass die Erfüllung des entsprechenden Verbotstatbestandes nicht eintritt.		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt		
Etwa 18 Revierzentren der Art liegen im Bereich der Flächenumwandlungen und werden daher dort nicht weiter existieren. Im Friedrichsfeld kommt es jedoch an anderen Stellen zur Entwicklung halboffener Lebensräume und naturnaher Waldbiotope, so dass genügend Möglichkeiten für Umsiedlungen bestehen. Darüber hinaus sind angrenzende Waldbereiche ebenfalls als Revierstandorte geeignet. In der Bilanz kommt es nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang bleibt erhalten.		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)		
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>		
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b> <input type="checkbox"/> ja		
Ausnahmegründe sind ausführlich in _____ dargestellt;		
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b> <input type="checkbox"/> ja		
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>		
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;		
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )		
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>		
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. _____		

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Baumpieper (*Anthus trivialis*)**

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ )
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ )

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

## 7.1.2 Braunkehlchen

Durch das Vorhaben betroffene Art <b>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (3)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (2)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Offene, gehölzarme Landschaften mit einer hohen Strukturvielfalt der Vegetation. Schwerpunkte des Vorkommens sind strukturreiche Grünlandgebiete, daneben werden Hochmoorränder, Acker- und Grünlandbrachen, Heiden, Ruderalfluren und Rand- und Saumstrukturen in der Agrarlandschaft besiedelt. Bevorzugt an Nutzungsgrenzen (z. B. Wiese / Weide, Wiese / Acker, Weide / Acker) und ruderalen Saumstrukturen. Innerhalb der Grünlandgebiete werden die trockeneren, strukturreichen Flächen den Nass- und Seggenwiesen vorgezogen. Das Vorkommen von Weidezäunen, ungenutzten Grabenrändern und wenigen, kleinen Einzelbüschen ist ein wichtiger Faktor für die Besiedlung genutzten Grünlands. Hecken, Büsche oder Baumreihen werden nur bis zu einem gewissen Anteil toleriert. Benötigt eingestreute höhere Strukturen als Sing- und Jagdwarten (NLWKN 2010).</p> <p>Nahrung: vor allem Insekten, aber auch Spinnen, kleine Schnecken und Würmer, im Herbst auch Beeren. Wartenjäger, der seine Beutetiere in kurzen Flügen in der Luft fängt, im Flug von der Vegetation abliest oder vom Boden aufpicks. Wesentlich zur Nahrungssuche sind überragende Sitzwarten (z. B. Zaunpfähle -drähte, einzelne Hochstauden, kleine(!) Büsche) an lückigen bzw. kurzrasigen Vegetationsbereichen (z.B. Weiden, Wiesen).</p> <p><u>Brutbiologie</u></p> <p>Bodenbrüter, Nest gut versteckt in Bodenvertiefungen in dichteren, ruderalen Vegetationsbereichen (Hochstaudenfluren und -streifen) häufig am Fuß von Warten (z. B. Hochstaudenstängel, Zaunpfähle, z. T. kleine Büsche), häufig unter Zäunen, an Weg- und Grabenrändern und anderen Saumstrukturen. Legebeginn: meistens erst ab Anfang Mai. Eier: 4-8, am häufigsten 6 Eier pro Gelege; Zweitbruten selten. Bebrütungszeit: ca. 11-13 Tage, selten bis 15 Tage. Nestlingszeit: ca. 11-14 Tage, flugfähig ab 17 Tage. Geburtsortstreue und ausgeprägte Brutortstreue nachgewiesen.</p> <p>Untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Effektdistanz : 200 m (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
<p>Brutverbreitung in Niedersachsen: Das Braunkehlchen ist als Brutvogel nahezu landesweit verbreitet (NLWKN 2010), aktuell ca. 3.000 BP, im langfristigen und kurzfristigen Bestandstrend Bestandsabnahmen von mehr als 50% (KRÜGER &amp; OLTMANN 2007).</p> <p>Brutbestand Deutschland: mäßig häufig, derzeitiger Bestand ca. 45.000-68.000 Brutpaare, im langfristigen Trend stärke Rückgänge der Bestandszahlen, seit 2005 Bestandszahlen weitgehend gleich bleibend (SÜDBECK et al. 2007).</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Im Untersuchungsraum wurde 1 Revierpaar (Rp.) im Jahr 2011 nachgewiesen. Da keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich ist, wird vorsorglich der Bestand im Friedrichsfeld und der näheren Umgebung als lokale Population definiert. Die lokale Brutvogelpopulation weist aufgrund des einzigen Brutnachweises in Bezug zur Flächengröße und Biotopstruktur des Untersuchungsraumes einen ungünstigen Erhaltungszustand auf.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</b>	
Ein Revierzentrum der Art liegt im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Baubedingt kann es zu Störungen des Revierpaares an seinem derzeitigen Brutstandort kommen. Diese Störungen werden durch die Maßnahmen 201.2 V <sub>CEF</sub> und 201.3 V <sub>CEF</sub> minimiert und führen nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten, so dass die Erfüllung des entsprechenden Verbotstatbestandes nicht eintritt.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ...von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt	
Das Revierzentrum des Braunkehlchens ist nicht direkt von einer Veränderung betroffen. Durch die Entwicklung halboffener Strukturen werden neue Bruthabitate für die Art geschaffen. In der Bilanz kommt es daher nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang wird verbessert.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>	<input type="checkbox"/> ja
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )	
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. Kap. 6.2.1	

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**

**6 Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ )
- zum vorgezogenen Ausgleich ( $A/E_{CEF}$ )
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ )

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.



Durch das Vorhaben betroffene Art <b>Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)</b>	
Ein Revierzentrum der Art liegt im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Baubedingt kann es zu Störungen des Revierpaars an seinem derzeitigen Brutstandort kommen. Diese Störungen werden durch die Maßnahmen 201.2 V <sub>CEF</sub> und 201.3 V <sub>CEF</sub> minimiert und führen nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten, so dass die Erfüllung des entsprechenden Verbotstatbestandes nicht eintritt.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt	
Das Revierzentrum des Feldschwirls ist nicht direkt von einer Veränderung betroffen. Durch die Entwicklung halboffener Strukturen werden neue Bruthabitate für die Art geschaffen. In der Bilanz kommt es daher nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang wird verbessert.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>	<input type="checkbox"/> ja
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )	
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>4.2.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff</b>	
-	

Durch das Vorhaben betroffene Art <b>Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)</b>
<b>Verschlechterung des günstigen EHZ der lokalen Population oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ unter Berücksichtigung von FCS-/Kompensationsmaßnahme?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s.
<b>6. Fazit</b> Die fachlich geeigneten zumutbaren Vorkehrungen: <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung <input type="checkbox"/> zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FC-Maßnahmen) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des PlaFE und in der biogeografischen Region zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind. <b>Falls nicht zutreffend:</b> <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nicht erfüllt.

### 7.1.4 Feldsperling

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
Lichte Wälder und Waldränder aller Art sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute im Bereich menschlicher Siedlungen, in gehölzreichen Stadtlebensräumen sowie in strukturreichen Dörfern. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insekten für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze (ANDRETZKE et al. 2005).		
Nahrung hauptsächlich aus Sämereien, vor allem Gras und Getreidekörner. Kurz vor Beginn der Brutzeit auch Insekten, Spinnen und kleine Wirbellose. Nahrung der Jungvögel: kleine Insekten (BAUER et al. 2005b).		
<u>Brutbiologie</u>		
Höhlenbrüter, Nest vornehmlich in Baumhöhlen, in Stadtnähe auch Nistkästen, aber auch in Gebäuden und an Sonderstandorten. Einzelbrüter, aber auch lockere Kolonien. 1-3 Jahresbruten.		
Ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Verkehrswegen. Effektdistanz zu Straßen: 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
Bestand in Niedersachsen derzeit ca. 100.000, häufig, Bestände stark abnehmend (KRÜGER & OLTMANN 2007).		
Bestand Deutschland derzeit ca. 1.000.000 bis 1.600.000, häufig, Bestände stark abnehmend (SÜDBECK et al. 2007).		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Im Untersuchungsraum wurde 1 Revierpaar (Rp.) im Jahr 2013 nachgewiesen. Da keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich ist, wird vorsorglich der Bestand im Friedrichsfeld und der näheren Umgebung als lokale Population definiert. Die lokale Brutvogelpopulation weist aufgrund des einzigen Brutnachweises in Bezug zur Flächengröße und Biotopstruktur des Untersuchungsraumes einen ungünstigen Erhaltungszustand auf.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Ein Revierzentrum der Art liegt im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein Baubedingt kann es zu Störungen des Revierpaares an seinem derzeitigen Brutstandort kommen. Diese Störungen werden durch die Maßnahmen 201.2 V <sub>CEF</sub> und 201.3 V <sub>CEF</sub> minimiert und führen nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten, so dass die Erfüllung des entsprechenden Verbotstatbestandes nicht eintritt.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ...von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt	
Das Revierzentrum des Feldsperlings ist nicht direkt von einer Veränderung betroffen. Durch die Entwicklung halboffener Strukturen werden neue Bruthabitate für die Art geschaffen. In der Bilanz kommt es daher nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang wird verbessert.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja         Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)	
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b> <input type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b> <input type="checkbox"/> ja <b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b> Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )	
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. _____	
<b>6 Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E <sub>FCS</sub> ) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<b>Falls nicht zutreffend:</b>	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

### 7.1.5 Gartenrotschwanz

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland (-)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Brutvogel lichter oder aufgelockerter Altholzbestände. Heute vor allem Streuobstwiesen, Dörfer oder auch Einzelgehöfte mit älteren Obstgärten und extensiv genutztem Grünland. Kleingärten (Annahme von künstlichen Nisthöhlen), Parks, Friedhöfe, Alleen, Au- und Feldgehölze. Ferner an Waldrändern und -lichtungen, in halboffener Heidelandschaft, auf Brand- und Windwurf Flächen (ANDRETZKE et al. 2005).</p> <p>Nahrung: Vor allem Insekten und Spinnentiere des Bodens und der Krautschicht, aber auch in Bäumen und in der Kronenschicht. Vielseitig: bes. Käfer, Hautflügler, Zweiflügler; Jungennahrung auch Raupen. Beeren und Früchte nur sporadisch, können aber auch an Junge verfüttert werden (BAUER et al. 2005b).</p> <p><u>Brutbiologie</u></p> <p>Anpassungsfähiger Höhlen-, Nischen- und selten auch Freibrüter. Legebeginn: ab Mitte April, Hauptlegezeit Ende April bis Ende Mai. Gelegegröße: meist 5-7 Eier, in der Regel eine Jahresbrut, im Norden meist keine Zweitbrut. Brutdauer: 12-14 Tage. Nestlingszeit: 13-15 Tage, dann noch 7-13 Tage von Eltern abhängig (ANDRETZKE et al. 2005).</p> <p>Untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Effektdistanz : 100m (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
<p>In Deutschland ca. 110.000 bis 160.000 BP (SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>In Niedersachsen aktuell ca. 13.000 BP.</p> <p>In Deutschland gleich bleibend, aber in Niedersachsen seit 1980 starke Bestandsabnahmen (KRÜGER &amp; OLT-MANN 2007).</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsraum wurden 8 Revierpaare (Rp.) im Jahr 2013 nachgewiesen. Da keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich ist, wird vorsorglich der Bestand im Friedrichsfeld und der näheren Umgebung als lokale Population definiert. Die lokale Brutvogelpopulation weist aufgrund der relativ zahlreichen Brutnachweise in Bezug zur Flächengröße und Biotopstruktur des Untersuchungsraumes einen günstigen Erhaltungszustand auf.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Etwa 5 Revierzentren der Art liegen im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-,		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b>	
Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Baubedingt kann es zu Störungen von Revierpaaren an ihrem derzeitigen Brutstandort kommen. Diese Störungen werden durch die Maßnahmen 201.2 V <sub>CEF</sub> und 201.3 V <sub>CEF</sub> minimiert und führen nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten, so dass die Erfüllung des entsprechenden Verbotstatbestandes nicht eintritt.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ...von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt	
Etwa 5 Revierzentren der Art liegen im Bereich der Flächenumwandlungen und werden daher dort nicht weiter existieren. Im Friedrichsfeld kommt es jedoch an anderen Stellen zur Entwicklung halboffener Lebensräume und naturnaher Waldbiotope, so dass genügend Möglichkeiten für Umsiedlungen bestehen. Darüber hinaus sind angrenzende Waldbereiche ebenfalls als Revierstandorte geeignet. In der Bilanz kommt es nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang bleibt erhalten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja                 Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b> <input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b> <input type="checkbox"/> ja	
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )	
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-Kompensationsmaßnahmen?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s.	

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**

**6 Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ )
  - zum vorgezogenen Ausgleich ( $A/E_{CEF}$ )
  - weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ )
- sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

## 7.1.6 Grauschnäpper

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland (-)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
Horizontal und vertikal stark gegliederter Lebensraum in Form von lichten Misch-, Laub- und Nadelwäldern mit durchsonnten Kronen, vorzugsweise an Rändern, in Schneisen und Lichtungen; in halboffenen Kulturlandschaften nur in Bereichen mit alten Bäumen; in Siedlungen des ländlichen Raumes, in Gartenstädten, Friedhöfen und Parkanlagen mit entsprechender Gehölzstruktur und ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten (ANDRETZKE et al. 2005).		
Nahrung besteht hauptsächlich aus fliegenden Insekten (Tagschmetterlinge, Fliegen, Hummeln, Käfer), selten auch kleinen Regenwürmern. Im Sommer und Herbst auch Beeren (BAUER et al. 2005b).		
<u>Brutbiologie</u>		
Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüter. Nest an einer Vielzahl möglicher Strukturen an Gehölzen, Felsen oder Gebäuden. 1 bis 2 Jahresbruten.		
Untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Effektdistanz zu Straßen: 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
Bestand in Niedersachsen derzeit ca. 40.000, häufig, stark abnehmende Bestände (KRÜGER & OLTMANN 2007).		
Bestand Deutschland derzeit ca. 230.000 bis 320.000 häufig, Bestände gleich bleibend (SÜDBECK et al. 2007).		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Im Untersuchungsraum wurden 2 Revierpaare (Rp.) im Jahr 2013 nachgewiesen. Da keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich ist, wird vorsorglich der Bestand im Friedrichsfeld und der näheren Umgebung als lokale Population definiert. Die lokale Brutvogelpopulation weist aufgrund der relativ wenigen Brutnachweise in Bezug zur Flächengröße und Biotopstruktur des Untersuchungsraumes einen ungünstigen Erhaltungszustand auf.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Beide Revierzentren der Art liegen im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein		
Baubedingt kann es zu Störungen von Revierpaaren an ihrem derzeitigen Brutstandort kommen. Diese Störun-		

Durch das Vorhaben betroffene Art <b>Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)</b>	
gen werden durch die Maßnahmen 201.2 V <sub>CEF</sub> und 201.3 V <sub>CEF</sub> minimiert und führen nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten, so dass die Erfüllung des entsprechenden Verbotstatbestandes nicht eintritt.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ...von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt	
Beide Revierzentren der Art liegen im Bereich der Flächenumwandlungen und werden daher dort nicht weiter existieren. Im Friedrichsfeld kommt es jedoch an anderen Stellen zur Entwicklung halboffener Lebensräume und naturnaher Waldbiotope, so dass genügend Möglichkeiten für Umsiedlungen bestehen. Darüber hinaus sind angrenzende Waldbereiche ebenfalls als Revierstandorte geeignet. In der Bilanz kommt es nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang bleibt erhalten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein      Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja      (Pkt. 4ff.)
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>	<input type="checkbox"/> ja
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )	
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)**

**6 Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ )
- zum vorgezogenen Ausgleich ( $A/E_{CEF}$ )
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ )

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.1.7 Habicht

Durch das Vorhaben betroffene Art <b>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen (-)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Altholzbestände in Nadel-, Laub- und Mischwäldern, jüngere (50-jährige) Moorbirkenwälder sowie in nahrungsreichen Revieren Feldgehölze und kleine Waldstücke, gelegentlich auch in großen Parks oder Freidhöfen mit Altholzbeständen. Der Nestbaum kann in großer Entfernung vom Waldrand liegen (ANDRETZKE et al. 2005).</p> <p>Nahrung: Hauptsächlich Vögel, vor allem Kleinvögel wie Drosseln und Stare aber auch Tauben, Eichelhäher oder Rebhuhn. Außerdem werden Kleinsäuger wie Mäuse, aber auch Kaninchen und Eichhörnchen gefressen (BAUER et al. 2005a).</p> <p><u>Brutbiologie</u></p> <p>Baumbrüter, regional sehr unterschiedliche Auswahl der Baumarten zum Nestbau. Hohe Reviertreue, 1 Jahresbrut (ANDRETZKE et al. 2005).</p> <p>Ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Fluchtdistanz: 200 m. Besonders kollisionsgefährdet (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
<p>Bestand in Niedersachsen derzeit ca. 2.000, mäßig häufig, starke Bestandszunahmen (KRÜGER &amp; OLTMANN 2007).</p> <p>Bestand Deutschland derzeit ca. 11.000 bis 13.000, mäßig häufig mit abnehmenden Beständen (SÜDBECK et al. 2007).</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Im Untersuchungsraum wurden 1 Revierpaar (Rp.) im Jahr 2011 nachgewiesen. Da keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich ist, wird vorsorglich der Bestand im Friedrichsfeld und der näheren Umgebung als lokale Population definiert. Die lokale Brutvogelpopulation weist aufgrund des vorhandenen Brutnachweises in Bezug zur Flächengröße und Biotopstruktur des Untersuchungsraumes einen günstigen Erhaltungszustand auf.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Ein Revierzentrum der Art liegt im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)</b>	
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Baubedingt kann es zu Störungen Revierpaares an seinem derzeitigen Brutstandort kommen. Diese Störungen werden durch die Maßnahmen 201.2 V <sub>CEF</sub> und 201.3 V <sub>CEF</sub> minimiert und führen nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, so dass die Erfüllung des entsprechenden Verbotstatbestandes nicht eintritt.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt	
Das Revierzentrum des Habichts liegt im Bereich der Flächenumwandlungen und wird daher dort nicht weiter existieren. Im Friedrichsfeld kommt es jedoch an anderen Stellen zur Entwicklung naturnaher Waldbiotop, so dass genügend Möglichkeiten für eine Umsiedlung bestehen. Darüber hinaus sind angrenzende Waldbereiche ebenfalls als Revierstandorte geeignet. In der Bilanz kommt es nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang bleibt erhalten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>	<input type="checkbox"/> ja
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )	
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Habicht (*Accipiter gentilis*)**

**6. Fazit**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ )
- zum vorgezogenen Ausgleich ( $A/E_{CEF}$ )
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ )

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

## 7.1.8 Kleinspecht

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
Lichte Wälder mit hohem Anteil an grobborkigen, alten Laubbäumen, oft Eichenwälder, aber auch Bestände mit Weichhölzern (Pappeln, Weiden), Hart- und Weichholzlauen, feuchte Erlenwälder und Hainbuchenwälder. Ebenfalls in halboffenen Kulturlandschaften mit parkähnlichen Baumbeständen, in Hecken und Feldgehölzen. Wichtig ist ein hohes Angebot an stehendem Totholz und Bäumen in der Zerfallsphase, vor allem als Nahrungshabitat (NLWKN 2010).		
Fast ausschließlich tierische Nahrung (baumbewohnende Insekten). Zweige und Blätter werden nach Insekten und deren Larven abgesucht. Lebt im Winter hauptsächlich von Insekten (Käfern) und Larven, die in und unter der Rinde überwintern (NLWKN 2010).		
Raumbedarf zur Brutzeit 4-40 ha (FLADE 1994).		
<u>Brutökologie</u>		
Brut in selbst angelegten Baumhöhlen, meist in morschem oder totem Holz. Legebeginn ist i. d. R. ab Mitte April bis Mitte Mai, nur eine Jahresbrut, Brutdauer: 12-14 Tage, Nestlingszeit: 18-20 Tage (NLWKN 2010).		
Untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Effektdistanz zu Straßen 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
Bestand in Niedersachsen derzeit ca. 2.400, mäßig häufig, Bestände stark abnehmend (KRÜGER & OLT-MANN 2007).		
Bestand Deutschland derzeit ca. 26.000-35.000, mäßig häufig, Bestände deutlich abnehmend (SÜDBECK et al. 2007).		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Untersuchungsraum wurden 2 Revierpaare (Rp.) im Jahr 2013 nachgewiesen. Da keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich ist, wird vorsorglich der Bestand im Friedrichsfeld und der näheren Umgebung als lokale Population definiert. Die lokale Brutvogelpopulation weist aufgrund der beiden Brutnachweise in Bezug zur Flächengröße und Biotopstruktur des Untersuchungsraumes einen günstigen Erhaltungszustand auf.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Beide Revierzentren der Art liegen im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Baubedingt kann es zu Störungen beider Revierpaare an ihrem derzeitigen Brutstandort kommen. Diese Störungen werden durch die Maßnahmen 201.2 <math>V_{CEF}</math> und 201.3 <math>V_{CEF}</math> minimiert und führen nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten, so dass die Erfüllung des entsprechenden Verbotstatbestandes nicht eintritt.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ...von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Die beiden Revierzentren des Kleinspechts sind nicht direkt von einer Veränderung betroffen. Durch die Entwicklung halboffener Strukturen und naturnaher Waldbiotope werden neue Bruthabitate für die Art geschaffen. In der Bilanz kommt es daher nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang wird verbessert.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</span> Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)	
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja</span> Ausnahmegründe sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja</span> <b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b> Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen ( $A_{FCS}$ bzw. $E_{FCS}$ )	
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>	
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Kleinspecht (*Dryobates minor*)**

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung ( $V_{\text{CEF}}$ )
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{\text{CEF}}$ )
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{\text{FCS}}$ )

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

7.1.9 Kuckuck

Durch das Vorhaben betroffene Art <b>Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
Verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore bis zu offenen Küstenlandschaften.		
Brut bevorzugt in offenen Teilflächen (z. B. Röhrichte) mit geeigneten Sitzwarten. Fehlt in der ausgeräumten Kulturlandschaft.		
Vorkommen auch im Siedlungsbereich, v.a. in dörflichen Siedlungen, in geringer Dichte auch in Parks (ANDRETZKE et al. 2005).		
<u>Brutbiologie</u> Brutschmarotzer, Eier werden in Nester anderer Arten gelegt. Hauptwirtsvogelarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen und andere. Überwiegend tagaktiv.		
Mittlere Lärmempfindlichkeit, eingehaltene Effektdistanz zu Straßen: 300 m. Kritischer Schallpegel: 58 dB(A)tags (GARNIEL & MIERWALD 2010).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
In Niedersachsen derzeit ca. 8000 Brutpaare, Bestände rückläufig (KRÜGER & OLTMANN 2007). In Deutschland derzeit ca. 65.000-92.000 Brutpaare, Bestände rückläufig (SÜDBECK et al. 2007).		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Untersuchungsraum wurde 1 Revierpaar (Rp.) im Jahr 2011 nachgewiesen. Da keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich ist, wird vorsorglich der Bestand im Friedrichsfeld und der näheren Umgebung als lokale Population definiert. Die lokale Brutvogelpopulation weist aufgrund des einzigen Brutnachweises in Bezug zur Flächengröße und Biotopstruktur des Untersuchungsraumes einen ungünstigen Erhaltungszustand auf.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Ein Revierzentrum der Art liegt im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Baubedingt kann es zu Störungen des Revierpaares an seinem derzeitigen Revierstandort kommen. Diese Störungen werden durch die Maßnahmen 201.2 V<sub>CEF</sub> und 201.3 V<sub>CEF</sub> minimiert und führen nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten, so dass die Erfüllung des entsprechenden Verbotstatbestandes nicht eintritt.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ...von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Ein Revierzentrum der Art liegt im Bereich der Flächenumwandlungen und wird daher dort nicht weiter existieren. Im Friedrichsfeld kommt es jedoch an anderen Stellen zur Entwicklung halboffener Lebensräume und naturnaher Waldbiotope, so dass genügend Möglichkeiten für Umsiedlungen bestehen. Darüber hinaus sind angrenzende Waldbereiche ebenfalls als Revierstandorte geeignet. In der Bilanz kommt es nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang bleibt erhalten.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)	
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b> <input type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b> <input type="checkbox"/> ja <b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b> Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )	
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Kuckuck (*Cuculus canorus*)**

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ )
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ ) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

## 7.1.10 Mäusebussard

Durch das Vorhaben betroffene Art <b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen (-)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat), auch im Inneren großflächiger Wälder, in der reinen Agrarlandschaft reichen Einzelbäume, Baumgruppen oder Feldgehölze zur Ansiedlung aus, auch im Randbereich von Siedlungen, sowie in Parks und Friedhöfen (ANDRETZKE et al. 2005).		
Nahrung besteht hauptsächlich aus bodenbewohnenden, tagaktiven Kleintieren, vor allem Wühlmäusen, daneben auch Spitzmäuse, Langschwanzmäuse, Maulwurf etc. Erwachsene Kaninchen und Hasen nur als Aas (Straßenopfer), selten Vögel (z.B. Jungvögel), mitunter Frösche und auch Wirbellose (Regenwürmer), im Winter nicht selten Aas. (BAUER et al. 2005a).		
<u>Brutbiologie</u>		
Baumbrüter, auch Bodenbruten nachgewiesen; Baumarten zum Nestbau je nach Angebot. Hohe Reviertreue, 1 Jahresbrut.		
Ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Verkehrswegen. Fluchtdistanz: 200 m. Besonders kollisionsgefährdet (GARNIEL & MIERWALD 2010).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
Bestand in Niedersachsen derzeit ca. 10.000, mittelhäufig, Bestände zunehmend (KRÜGER & OLTMANN 2007).		
Bestand Deutschland derzeit ca. 77.000 bis 110.000 mittelhäufig, Bestände zunehmend (SÜDBECK et al. 2007).		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Im Untersuchungsraum wurden 1 Revierpaar (Rp.) im Jahr 2011 nachgewiesen. Da keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich ist, wird vorsorglich der Bestand im Friedrichsfeld und der näheren Umgebung als lokale Population definiert. Die lokale Brutvogelpopulation weist aufgrund des vorhandenen Brutnachweises in Bezug zur Flächengröße und Biotopstruktur des Untersuchungsraumes einen günstigen Erhaltungszustand auf.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Ein Revierzentrum der Art liegt im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art <b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>	
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Baubedingt kann es zu Störungen des Revierpaares an seinem derzeitigen Brutstandort kommen. Diese Störungen werden durch die Maßnahmen 201.2 V <sub>CEF</sub> und 201.3 V <sub>CEF</sub> minimiert und führen nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten, so dass die Erfüllung des entsprechenden Verbotstatbestandes nicht eintritt.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ...von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt	
Das Revierzentrum des Mäusebussards ist nicht direkt von einer Veränderung betroffen. Durch die Entwicklung naturnaher Waldbiotope werden neue Bruthabitate für die Art geschaffen. In der Bilanz kommt es daher nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang wird verbessert.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ermittlung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>	<input type="checkbox"/> ja
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )	
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ )
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ )

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

7.1.11 Neuntöter

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland (-)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
Halboffene und offene Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand, Hecken und Einzelbäumen. Entscheidend ist ein vielfältiges Angebot angrenzender insektenreicher Freiflächen, die als Nahrungshabitate dienen, sowie als Ansitzwarten geeignete Strukturen z. B. Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, (Zaun-)Pfähle. Die Art benötigt größere kurzrasige und/oder vegetationsarme Flächen, mit dennoch artenreicher Krautflora (z.B. Ruderal- und Brachflächen sowie extensiv genutztes Grünland). Vielfach auch in Moorrandbereichen und Heiden, lichten Wäldern und Waldrändern sowie an Trockenhängen und Bahndämmen (NLWKN 2010).		
Nahrung: hauptsächlich Insekten, aber auch Kleinsäuger und ausnahmsweise Jungvögel. Nahrung wird gern auf Dornen aufgespießt (NLWKN 2010).		
<u>Brutbiologie</u>		
Brütet in Büschen und Bäumen, relativ flexibel, abhängig vom Angebot. Legebeginn ist frühestens Anfang Mai, eine Jahresbrut. Bebrütungszeit: ca. 14-16 Tage, Nestlingszeit: ca. 13-15 Tage (NLWKN 2010).		
Untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Effektdistanz zu Straßen: 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
Bestand in Niedersachsen derzeit ca. 4.500, mäßig häufig, Bestände zunehmend (KRÜGER & OLTMANN 2007).		
Bestand Deutschland derzeit ca. 30.000-40.000, mäßig häufig mit stabilen Beständen (SÜDBECK et al. 2007).		
Erhaltungszustand in Niedersachsen: ungünstig (NLWKN 2010).		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Untersuchungsraum wurden 5 Revierpaare (Rp.) im Jahr 2013 nachgewiesen. Da keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich ist, wird vorsorglich der Bestand im Friedrichsfeld und der näheren Umgebung als lokale Population definiert. Die lokale Brutvogelpopulation weist aufgrund der relativ zahlreichen Brutnachweise in Bezug zur Flächengröße und Biotopstruktur des Untersuchungsraumes einen günstigen Erhaltungszustand auf.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Die 5 Revierzentren der Art liegen im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein		
<p>Baubedingt kann es zu Störungen von Revierpaaren an ihrem derzeitigen Brutstandort kommen. Diese Störungen werden durch die Maßnahmen 201.2 V<sub>CEF</sub> und 201.3 V<sub>CEF</sub> minimiert und führen nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten, so dass die Erfüllung des entsprechenden Verbotstatbestandes nicht eintritt.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt		
<p>2 Revierzentren der Art liegen im Bereich der Flächenumwandlungen und werden daher dort nicht weiter existieren. Durch die Vermeidungsmaßnahme 201.4 V<sub>CEF</sub> werden die vorhandenen Bruthabitate gesichert und entwickelt. Im Friedrichsfeld kommt es darüber hinaus auch an anderen Stellen zur Entwicklung halboffener Lebensräume und naturnaher Waldbiotop, so dass genügend Möglichkeiten für Umsiedlungen bestehen. In der Bilanz kommt es nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang bleibt erhalten.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> nein    Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja        (Pkt. 4ff.)
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>		
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>		<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in                    dargestellt;		
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>		<input type="checkbox"/> ja
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>		
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in                    dargestellt;		
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Population auf übergeordneter Ebene?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )		
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b>		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>		
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s.		
<b>6. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E <sub>FCS</sub> )		
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.		

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

## 7.1.12 Schwarzkehlchen

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen (-)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
Bevorzugt offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume wie Sukzessions- und Ruderalflächen, Kahlschläge, strukturreiche Graben- und Wegränder und andere Saumbiotope (ANDRETZKE et al. 2005). Nahrung: Insekten, Spinnen und andere Gliederfüßer (BAUER et al. 2005b).		
<u>Brutbiologie</u>		
Bodenbrüter, Nest in kleinen Vertiefungen am Boden nach oben abgeschirmt, bevorzugt Hanglagen. Mindestens 2 Jahresbruten.		
Untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Effektdistanz zu Straßen: 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
Bestand in Niedersachsen derzeit ca. 2.000, mittelhäufig, Bestände zunehmend (KRÜGER & OLTMANN 2007).		
Bestand in Deutschland derzeit ca. 5.700 bis 7.100, selten, mit steigendem Trend (SÜDBECK et al. 2007).		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Im Untersuchungsraum wurden 2 Revierpaare (Rp.) im Jahr 2013 nachgewiesen. Da keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich ist, wird vorsorglich der Bestand im Friedrichsfeld und der näheren Umgebung als lokale Population definiert. Die lokale Brutvogelpopulation weist aufgrund der geringen Brutnachweise in Bezug zur Flächengröße und Biotopstruktur des Untersuchungsraumes einen ungünstigen Erhaltungszustand auf.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Beide Revierzentren der Art liegen im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein		
Baubedingt kann es zu Störungen von Revierpaaren an ihrem derzeitigen Brutstandort kommen. Diese Störungen werden durch die Maßnahmen 201.2 V <sub>CEF</sub> und 201.3 V <sub>CEF</sub> minimiert und führen nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten, so dass die Erfüllung des entsprechenden Verbotstatbestandes nicht eintritt.		

Durch das Vorhaben betroffene Art <b>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)</b>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Revierzentren des Schwarzkehlchens sind nicht direkt von einer Veränderung betroffen. Durch die Entwicklung halboffener Strukturen werden neue Bruthabitate für die Art geschaffen. In der Bilanz kommt es daher nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang wird verbessert.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b> Ausnahmegründe sind ausführlich in _____ dargestellt;	<input type="checkbox"/> ja
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b> <b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b> Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;	<input type="checkbox"/> ja
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )	
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. _____	
<b>6 Fazit:</b> Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E <sub>FCS</sub> ) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

## 7.1.13 Sperber

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen (-)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Busch- und gehölzreiche Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot. Brutplätze liegen meist in Wäldern, v. a. in Nadelstangengehölzen, seltener in älteren, offenen Beständen jedoch kaum in reinen Laubwäldern. Wichtig sind Anflugmöglichkeiten innerhalb des Bestandes. Zunehmend kommen auch Bruten außerhalb des Waldes auf Friedhöfen, in Parks oder Gärten vor (ANDRETZKE et al. 2005).</p> <p>Nahrung überwiegend Vögel, z. B. Sperlinge, Finken, Meisen, Stare oder Singdrosseln. Außerdem gelegentlich Kleinsäuger, selten Insekten (BAUER et al. 2005a).</p> <p><u>Brutbiologie</u></p> <p>Baumbrüter, Nest auf horizontalen Seitenästen von Fichte, Lärche, Douglasie, aber auch in anderen Nadel- und Laubbäumen, gelegentlich auch in Gebüsch. Brutplatztreu, 1 Jahresbrut, Nachgelege möglich (ANDRETZKE et al. 2005).</p> <p>Geringe Lärmempfindlichkeit. Fluchtdistanz: 150 m (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
<p>Bestand in Niedersachsen derzeit ca. 3.000, mäßig häufig, deutliche Bestandszunahmen (KRÜGER &amp; OLT-MANN 2007).</p> <p>Bestand Deutschland derzeit ca. 15.000 bis 21.000, mäßig häufig mit stabilen Beständen (SÜDBECK et al. 2007).</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Im Untersuchungsraum wurden 2 Revierpaare (Rp.) im Jahr 2011 nachgewiesen. Da keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich ist, wird vorsorglich der Bestand im Friedrichsfeld und der näheren Umgebung als lokale Population definiert. Die lokale Brutvogelpopulation weist aufgrund der vorhandenen beiden Brutnacheinweise in Bezug zur Flächengröße und Biotopstruktur des Untersuchungsraumes einen günstigen Erhaltungszustand auf.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p>		
<p>Ein Revierzentrum der Art liegt im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V<sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.</p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</b>	
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Baubedingt kann es zu Störungen von beiden Revierpaaren an ihrem derzeitigen Brutstandort kommen. Diese Störungen werden durch die Maßnahmen 201.2 V <sub>CEF</sub> und 201.3 V <sub>CEF</sub> minimiert und führen nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten, so dass die Erfüllung des entsprechenden Verbotstatbestandes nicht eintritt.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ...von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die beiden Revierzentren des Sperbers sind nicht unmittelbar von einer Veränderung betroffen. Durch die Entwicklung naturnaher Waldbiotope werden in unmittelbarer Nähe neue Bruthabitate für die Art geschaffen. In der Bilanz kommt es daher nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang wird verbessert.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>	<input type="checkbox"/> ja
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )	
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Sperber (*Accipiter nisus*)**

**6. Fazit**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ )
- zum vorgezogenen Ausgleich ( $A/E_{CEF}$ )
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ )

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.1.14 Star

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
Vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, v. a. in höhlenreichen Altholzinseln, auch Auwälder, sogar lockere Weidenbestände, teilweise im Inneren von Wäldern und Forsten. In der Kulturlandschaft in Streuobstwiesen, Feldgehölzen und an Alleen an Feld- und Grünlandflächen. In Städten in Parks bis hin zu baumarmen Stadtzentren (ANDRETZKE et al. 2005).		
Nahrungssuche in benachbarten kruzrasigen (beweideten) Grünlandflächen, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen. Nahrung im Frühjahr/Frühsummer Insekten und deren Larven sowie andere Wirbellose am Boden, ab Spätsommer sowie im Herbst und Winter Obst und Beeren.		
<u>Brutbiologie</u>		
Höhlenbrüter, Nest v.a. in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, weiter in Nistkästen, Mauerspalt, unter Dachziegel. Mitunter Koloniebrüter. 1 bis 2 Jahresbruten.		
Untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Effektdistanz zu Straßen: 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
Bestand in Niedersachsen derzeit ca. 450.000, häufig, Bestände rückläufig (KRÜGER & OLTMANN 2007). Bestand Deutschland derzeit ca. 2.300.000-2.800.000 (SÜDBECK et al. 2007).		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Untersuchungsraum wurden 5 Revierpaare (Rp.) im Jahr 2013 nachgewiesen. Da keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich ist, wird vorsorglich der Bestand im Friedrichsfeld und der näheren Umgebung als lokale Population definiert. Die lokale Brutvogelpopulation weist aufgrund der wenigen Brutnachweise in Bezug zur Flächengröße und Biotopstruktur des Untersuchungsraumes einen ungünstigen Erhaltungszustand auf.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
5 Revierzentren der Art liegen im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
Baubedingt kann es zu Störungen von Revierpaaren an ihrem derzeitigen Brutstandort kommen. Diese Störungen werden durch die Maßnahmen 201.2 V <sub>CEF</sub> und 201.3 V <sub>CEF</sub> minimiert und führen nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten, so dass die Erfüllung des entsprechenden Verbotstatbestandes nicht eintritt.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt	
Nur ein Revierzentrum der Art liegt im Bereich der Flächenumwandlungen und wird daher dort nicht weiter existieren. Im Friedrichsfeld kommt es jedoch an anderen Stellen zur Entwicklung halboffener Lebensräume und naturnaher Waldbiotope, so dass genügend Möglichkeiten für Umsiedlungen bestehen. Darüber hinaus sind angrenzende Waldbereiche ebenfalls als Revierstandorte geeignet. In der Bilanz kommt es nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang bleibt erhalten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>	<input type="checkbox"/> ja
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )	
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Star (*Sturnus vulgaris*)**

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ )
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ ) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

## 7.1.15 Trauerschnäpper

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Wälder mit alten Bäumen und einem ausreichenden Höhlenangebot. Nutzt auch Nistkästen in jüngeren Laub- und Mischwäldern, in reinen Fichten- und Kiefernwäldern oder Parks, Friedhöfen und Kleingärten (ANDRETZKE et al. 2005).		
Nahrung sind vor allem fliegende Insekten, z. B. Hautflügler, Fliegen, Mücken und Schmetterlinge, aber auch Raupen, Heuschrecken und Käfer. Frugivorie auf dem Herbstzug (BAUER et al. 2005b).		
<u>Brutbiologie</u>		
Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, Nistkästen werden natürlichen Höhlen vorgezogen. 1 Jahresbrut, gelegentlich Nachgelege (ANDRETZKE et al. 2005).		
Untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Effektdistanz zu Straßen: 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
Bestand in Niedersachsen derzeit ca. 45.000, häufig, starke Bestandsabnahmen (KRÜGER & OLTMANN 2007).		
Bestand Deutschland derzeit ca. 180.000 bis 250.000, häufig, starke Bestandsabnahmen (SÜDBECK et al. 2007).		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Im Untersuchungsraum wurden 2 Revierpaare (Rp.) im Jahr 2011 nachgewiesen. Da keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich ist, wird vorsorglich der Bestand im Friedrichsfeld und der näheren Umgebung als lokale Population definiert. Die lokale Brutvogelpopulation weist aufgrund der wenigen Brutnachweise in Bezug zur Flächengröße und Biotopstruktur des Untersuchungsraumes einen ungünstigen Erhaltungszustand auf.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Ein Revierzentrum der Art liegt im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein		
Baubedingt kann es zu Störungen von Revierpaaren an ihrem derzeitigen Brutstandort kommen. Diese Störungen werden durch die Maßnahmen 201.2 V <sub>CEF</sub> und 201.3 V <sub>CEF</sub> minimiert und führen nicht zu einer dauerhaften		

Durch das Vorhaben betroffene Art <b>Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)</b>		
Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten, so dass die Erfüllung des entsprechenden Verbotstatbestandes nicht eintritt.		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ...von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt		
Die beiden Revierzentren des Trauerschnäppers sind nicht direkt von einer Veränderung betroffen. Durch die Entwicklung naturnaher Waldbiotope werden neue Bruthabitate für die Art geschaffen. In der Bilanz kommt es daher nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang wird verbessert.		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>		
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>	<input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in                    dargestellt;		
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>	<input type="checkbox"/> ja	
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>		
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in                    dargestellt;		
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )		
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>		
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s.		
<b>6. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V <sub>CEF</sub> )		
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E <sub>CEF</sub> )		
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E <sub>FCS</sub> )		
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.		
<b>Falls nicht zutreffend:</b>		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.		

## 7.1.16 Wachtel

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland (-)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
Offene Kulturlandschaften mit halbhoher, lichtdurchlässiger Vegetation und einer Deckung bietenden Krautschicht, die möglichst busch- und baumfrei sind. Seltener in Grünland. Hohe und dichte Vegetation wird gemieden (NLWKN 2010).		
Nahrung: Sämereien (Ackerkräuter, Getreide), im Frühjahr und Sommer auch Insekten.		
<u>Brutbiologie</u>		
Nest gut versteckt am Boden in höherer Krautvegetation. Legebeginn: ab Mitte Mai, bis zu 3 Jahresbruten möglich, Bebrütungszeit: 17-20 Tage.		
Junge sind Nestflüchter und verlassen am 1. oder 2. Tag das Nest, flügge mit ca. 19 Tagen (NLWKN 2010).		
Hohe Lärmempfindlichkeit. Fluchtdistanz: 50 m. Kritischer Schallpegel: 52 dB(A)tags (GARNIEL & MIERWALD 2010).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
In Niedersachsen aktuell ca. 800, selten, Bestände deutlich zunehmend (KRÜGER & OLTMANN 2007).		
In Deutschland derzeit ca. 18.000-38.000, mittelhäufig, Bestände stabil (SÜDBECK et al. 2007).		
Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen: ungünstig (NLWKN 2010).		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Untersuchungsraum wurde 1 Revierpaar (Rp.) im Jahr 2013 nachgewiesen. Da keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich ist, wird vorsorglich der Bestand im Friedrichsfeld und der näheren Umgebung als lokale Population definiert. Die lokale Brutvogelpopulation weist aufgrund des einzigen Brutnachweises in Bezug zur Flächengröße und Biotopstruktur des Untersuchungsraumes einen ungünstigen Erhaltungszustand auf.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Das Revierzentrum der Art liegt im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein		
Baubedingt kann es zu Störungen des Revierpaares an seinem derzeitigen Brutstandort kommen. Diese Störungen werden durch die Maßnahmen 201.2 V <sub>CEF</sub> und 201.3 V <sub>CEF</sub> minimiert und führen nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten, so dass die Erfüllung des entsprechenden Verbotstatbestandes		

Durch das Vorhaben betroffene Art <b>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>	
nicht eintritt.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt	
Das Revierzentrum der Wachtel ist nicht unmittelbar von einer Veränderung betroffen. Durch die Entwicklung von Offenland werden neue Bruthabitate für die Art geschaffen. In der Bilanz kommt es daher nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang wird verbessert.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>	<input type="checkbox"/> ja
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )	
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. Kap. 6.2.1	
<b>6. Fazit</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E <sub>FCS</sub> )	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<b>Falls nicht zutreffend:</b>	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

## 7.1.17 Waldohreule

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland (-)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
Jagd in vorwiegend offenem Gelände; auf deckungsarme Flächen mit niedrigem Pflanzenwuchs angewiesen.		
Bruten in kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Windschutzstreifen, Einzelbäumen, aufgelockerte Parklandschaften, und vor allem Waldränder; kaum jedoch im Inneren größerer geschlossener Bestände. Im Winter ähnliche Jagdbiotope, doch oft stärkerer Anschluss an menschliche Siedlungen.		
Nahrung sind Feldmäuse und andere Kleinnager, Ersatznahrung Vögel, vor allem Haussperlinge, aber auch Insekten sowie Regenwürmer und Schnecken (BAUER et al. 2005a).		
<u>Brutbiologie</u>		
Brut vor allem in Krähen-, Greifvogel- oder Reihernestern, auch in Nestern von Ringeltauben oder Eichhörnchen, bevorzugt in Bäumen mit hohem Deckungsgrad. An Waldrändern meist 6 – 30 m, in Hecken und Feldgehölzen 5 – 10 m über Grund. Kunstnester werden angenommen. Legebeginn: In Mäusejahren ab Ende Feb. / Anf. März, Hauptlegezeit Mitte März / Mitte April, nur 1 Jahresbrut.		
Mittlere Lärmempfindlichkeit. Kritischer Schallpegel: 58 dB(A)tags. Effektdistanz zu Straßen: 500 m. Besonders kollisionsgefährdet (GARNIEL & MIERWALD 2010).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
Bestand in Niedersachsen derzeit ca. 4.500, mittelhäufig, Bestände abnehmend (KRÜGER & OLTMANN 2007).		
Bestand in Deutschland derzeit ca. 26.000 bis 32.000 mit stabilen Beständen (SÜDBECK et al. 2007).		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Im Untersuchungsraum wurde 1 Revierpaar (Rp.) im Jahr 2011 nachgewiesen. Da keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich ist, wird vorsorglich der Bestand im Friedrichsfeld und der näheren Umgebung als lokale Population definiert. Die lokale Brutvogelpopulation weist aufgrund der vorhandenen Brutnachweise in Bezug zur Flächengröße und Biotopstruktur des Untersuchungsraumes einen günstigen Erhaltungszustand auf.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Ein Revierzentrum der Art liegt im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein		
Baubedingt kann es zu Störungen des Revierpaares an seinem derzeitigen Brutstandort kommen. Diese Störungen werden durch die Maßnahmen 201.2 V <sub>CEF</sub> und 201.3 V <sub>CEF</sub> minimiert und führen nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten, so dass die Erfüllung des entsprechenden Verbotstatbestandes nicht eintritt.		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ...von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt		
Das Revierzentrum der Waldohreule ist nicht direkt von einer Veränderung betroffen. Durch die Entwicklung naturnaher Waldbiotop werden neue Bruthabitate für die Art geschaffen. In der Bilanz kommt es daher nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang wird verbessert.		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>		
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>		<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in                    dargestellt;		
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>		<input type="checkbox"/> ja
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>		
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in                    dargestellt;		
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )		
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b>		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>		
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s.		

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Waldohreule (*Asio otus*)**

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ )
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ )

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

### 7.1.18 Waldschnepfe

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
Ausgedehnte, reich geliederte Waldbestände mit lückigem Kronenschluss und strukturreicher Strauch- und Krautschicht und Waldlichtungen. Bevorzugt in Auwäldern, Eichenhainbuchenwäldern, in Hochmooren mit Birkenaufwuchs oder Erlenbruchwald, in Hochlagen auch in feuchten Fichtenwäldern (ANDRETZKE et al. 2005).		
Nahrung: Kleintiere, hauptsächlich hartschalige Insekten, z. B. Käfer, Oherenwürmer, Grillen, aber auch Regenwürmer. Der Anteil an pflanzlicher Nahrung ist zwar gering aber weit verbreitet (BAUER et al. 2005a).		
<u>Brutbiologie</u>		
Bodenbrüter, Neststandort ist meist am Rand eines geschlossenen Baumbestandes, z. B. an Waldlichtungen mit der Möglichkeit zum freien Anflug. Einzelbrüter, 1-2 Jahresbruten (ANDRETZKE et al. 2005).		
Mittlere Lärmempfindlichkeit, kritischer Lärmpegel: 58 dB(A)tags. Effektdistanz zu Straßen: 300 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
Bestand in Niedersachsen derzeit ca. 2.800, mäßig häufig mit stabilen Bestandszahlen (KRÜGER & OLT-MANNS 2007).		
Bestand Deutschland derzeit ca. 23.000-27.000, mäßig häufig, abnehmende Bestandszahlen (SÜDBECK et al. 2007).		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Im Untersuchungsraum wurden 2 Revierpaare (Rp.) im Jahr 2013 nachgewiesen. Da keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich ist, wird vorsorglich der Bestand im Friedrichsfeld und der näheren Umgebung als lokale Population definiert. Die lokale Brutvogelpopulation weist aufgrund der beiden vorhandenen Brutnachweise in Bezug zur Flächengröße und Biotopstruktur des Untersuchungsraumes einen günstigen Erhaltungszustand auf.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Ein Revierzentrum der Art liegt im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)</b>	
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Baubedingt kann es zu Störungen von Revierpaaren an ihrem derzeitigen Brutstandort kommen. Diese Störungen werden durch die Maßnahmen 201.2 V <sub>CEF</sub> und 201.3 V <sub>CEF</sub> minimiert und führen nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten, so dass die Erfüllung des entsprechenden Verbotstatbestandes nicht eintritt.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt	
Eines der beiden Revierzentren der Art liegt im Bereich der Flächenumwandlungen und wird daher dort nicht weiter existieren. Im Friedrichsfeld kommt es jedoch an anderen Stellen zur Entwicklung halboffener Lebensräume und naturnaher Waldbiotope, so dass genügend Möglichkeiten für Umsiedlungen bestehen. Darüber hinaus sind angrenzende Waldbereiche ebenfalls als Revierstandorte geeignet. In der Bilanz kommt es nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang bleibt erhalten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>	<input type="checkbox"/> ja
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )	
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)**

**6. Fazit**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ )
- zum vorgezogenen Ausgleich ( $A/E_{CEF}$ )
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ )

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

## 7.1.19 Ungefährdete Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen

Durch das Vorhaben betroffene Art Ungefährdete Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen <b>Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland (+)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen (+)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
In den gehölzreichen Siedlungen treten neben typischen Vogelarten menschlicher Siedlungen vor allem Arten der Gehölze auf. Deren Betroffenheit ist mit der der Vogelgilde „Vogelarten der Hecken und Gebüsch“ (s. Kap. 7.1.23) identisch. Es sei daher auf das entsprechende Formblatt verwiesen. Der Hausrotschwanz ist der einzige im Rahmen der faunistischen Erfassungen nachgewiesene typische und nahezu ausschließliche Siedlungsbewohner. Die Art brütet an und in Gebäuden.		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
<u>Deutschland</u> Es handelt sich bei dieser Gilde um Arten, die bundesweit betrachtet, weit verbreitet und häufig sind und keinen speziellen Gefährdungen ausgesetzt sind.		
<u>Niedersachsen</u> Der Hausrotschwanz ist in Niedersachsen häufig und weit und gleichmäßig verbreitet; Bestand in Niedersachsen derzeit ca. 95.000 (KRÜGER & OLTMANN 2007)		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen (KÜFOG 2015).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit		

Durch das Vorhaben betroffene Art  
Ungefährdete Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen  
**Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)**

**4. Fazit**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ )
- zum vorgezogenen Ausgleich ( $A/E_{CEF}$ )
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ )

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

## 7.1.20 Ungefährdete Vogelarten des Waldes

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete Vogelarten des Waldes:

**Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Tannenmeise (*Parus ater*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)**

**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art   | <input type="checkbox"/> Rote Liste-Status m. Angabe | <input type="checkbox"/> Einstufung Erhaltungszustand         |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart                                       | <input type="checkbox"/> RL Deutschland (+)          | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen (+)        | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend          |
|  |  | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht              |

**2. Bestand und Empfindlichkeit****Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

In dieser Gilde sind Arten zusammengefasst, die auf ältere Laubbaumbestände als Nahrungshabitat und/oder Brutplatz angewiesen sind. Für einige Arten (z.B. Rabenkrähe) stellen Gehölze und Wälder hauptsächlich ein Nisthabitat dar, während die Nahrungshabitats meist im Offenland liegen. Für andere Arten ist z.B. das Vorkommen von Totholz das wichtige Habitatmerkmal.

Reviergrößen und Raumansprüche der Arten unterscheiden sich erheblich. Beim Buntspecht ist die SIEDLUNGSDICHTE STARK VOM ANGEBOAT AN TOTHOLZ ABHÄNGIG UND LIEGT IN WIRTSCHAFTSWÄLDERN SELTEN ÜBER 1,3 BP/10 HA (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1994).

Die Hohltaube brütet in Baumhöhlen und sucht ihre Nahrung (überwiegend pflanzlich) vorwiegend am Boden. Bevorzugte Lebensräume sind dabei kleine, nicht zu dichte Altholzbestände, die mit Wiesen und Ackerlandschaft abwechseln (z.B. Laub- und Mischwälder, Parkanlagen, größere Gehölze, Alleen usw.). In geschlossenen Waldbeständen ist die Art eher in den Randbereichen zu finden. Brutzeit ist von April bis August (BEZZEL 1996).

**Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**Deutschland

Es handelt sich bei dieser Gilde um Arten, die bundesweit betrachtet, weit verbreitet und häufig sind und keinen speziellen Gefährdungen ausgesetzt sind.

Niedersachsen

Die Arten sind in Niedersachsen häufig und weit und gleichmäßig verbreitet; Bestand in Niedersachsen derzeit: Blaumeise ca. 95.000, Buntspecht ca. 150.000, Eichelhäher ca. 100.000, Gartenbaumläufer ca. 115.000, Gimpel ca. 40.000, Hohltaube ca. 10.000, Kernbeißer ca. 45.000, Kleiber ca. 120.000, Kohlmeise ca. 1.150.000, Rabenkrähe ca. 55.000, Sumpfmeise ca. 70.000, Tannenmeise ca. 250.000, Zilpzalp ca. 800.000 (KRÜGER & OLTMANN 2007)

**Verbreitung im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen       potenziell möglich

Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen (KÜFOG 2015).

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt.  ja       nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja       nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die Entfernung, also das Fällen oder die Rodung, von Gehölzen ist außerhalb der Kernbrutzeit (01.03. bis 31.08.) von Vogelarten durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme 201.1 V<sub>CEF</sub>). Durch den anschließenden Baubetrieb wird eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baustellenbereich verhindert. Dadurch kann eine baubedingte Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten vermieden werden.

Revierzentren der Arten können im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen liegen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V<sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.

<p>Durch das Vorhaben betroffene Arten          Ungefährdete Vogelarten des Waldes:  <b>Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Hohлтаube (<i>Columba oenas</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Sumpfmehse (<i>Parus palustris</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</b></p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b></p>	<p><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.3 V<sub>CEF</sub> werden Störungen reduziert bzw. weitgehend vermieden: Reduzierung von Licht- und Lärmemissionen auf das absolut notwendige Maß: Keine nächtlichen bzw. bei Dunkelheit auszuführenden Bauarbeiten sowie Verzicht auf die Durchführung von Abbruch- und Entsiegelungsarbeiten sowie Materialaufbereitung im Plangebiet während der Brut- und Aufzuchtzeit der festgestellten Brutvogelarten (1. Februar bis 31. August). Sollte die Durchführung dieser Arbeiten aus betriebslogistischen Gründen auch in diesem Zeitraum erforderlich sein, werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mögliche Abbruch- und Entsiegelungsbereiche bzw. Standorte für die mobile Brecheranlage ausgewählt, die einen ausreichenden Abstand zu aktuell dort brütenden störungsempfindlichen Vogelarten haben.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b></p>	<p><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ...von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>          (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Durch die vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahmen ist eine Betroffenheit von Brutrevieren der o.a. ungefährdeten Vogelarten des Waldes nicht auszuschließen.</p> <p>Im Friedrichsfeld kommt es jedoch an anderen Stellen großflächig zur Entwicklung naturnaher Waldbiotop, so dass genügend Möglichkeiten für Umsiedlungen bestehen. Darüber hinaus sind angrenzende Waldbereiche ebenfalls als Revierstandorte geeignet. In der Bilanz kommt es nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang bleibt erhalten.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b></p>	<p><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> nein    Prüfung endet hiermit  <input type="checkbox"/> ja</p>

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete Vogelarten des Waldes:

**Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Tannenmeise (*Parus ater*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)**

#### 4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ )
- zum vorgezogenen Ausgleich ( $A/E_{CEF}$ )
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ )

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

#### Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 7.1.21 Ungefährdete Vogelarten des Offenlandes

Durch das Vorhaben betroffene Arten Ungefährdete Vogelarten des Offenlandes: <b>Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland (+) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen (+)	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
In dieser Gilde sind Brutvögel offener und halboffener Landschaften mit Gehölzstrukturen, Staudenfluren und Bereichen mit niedrigwüchsiger Vegetation zusammengefasst. Hierzu zählen Kulturlandschaften mit Hecken, und Baumreihen und Einzelbäumen, Feuchtgebiete mit Staudenfluren und Gebüsch, Moore, Heiden, Aufforstungen, Waldränder, Lichtungen und Brachflächen. Für einige der hierunter gefassten Vogelarten sind Gehölze als Sitzwarten oder Brutplätze essenziell (Dorngrasmücke, Goldammer, Stieglitz). Die Brutzeit beginnt Ende März (Fasan) und reicht bis in den August (Feldschwirl).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
<u>Deutschland</u> Es handelt sich bei dieser Gilde um Arten, die bundesweit betrachtet, weit verbreitet und häufig sind und keinen speziellen Gefährdungen ausgesetzt sind.		
<u>Niedersachsen</u> Die Arten sind in Niedersachsen häufig und weit und gleichmäßig verbreitet; Bestand in Niedersachsen derzeit: Bachstelze ca. 150.000, Dorngrasmücke ca. 85.000, Goldammer ca. 200.00, Stieglitz ca. 15.000, Weidenmeise ca. 45.000 (KRÜGER & OLTMANN 2007)		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen (KÜFOG 2015).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Die Entfernung, also das Fällen oder die Rodung, von Gebüsch und Hecken ist außerhalb der Kernbrutzeit (01.03. bis 31.08.) von Vogelarten durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> ). Durch den anschließenden Baubetrieb wird eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baustellenbereich verhindert. Dadurch kann eine baubedingte Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten vermieden werden.		
Revierzentren der Arten können im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen liegen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

<p>Durch das Vorhaben betroffene Arten          Ungefährdete Vogelarten des Offenlandes:  <b>Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)</b></p>	
<p><b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p> <p>Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.3 V<sub>CEF</sub> werden Störungen reduziert bzw. weitgehend vermieden: Reduzierung von Licht- und Lärmemissionen auf das absolut notwendige Maß: Keine nächtlichen bzw. bei Dunkelheit auszuführenden Bauarbeiten sowie Verzicht auf die Durchführung von Abbruch- und Entsiegelungsarbeiten sowie Materialaufbereitung im Plangebiet während der Brut- und Aufzuchtzeit der festgestellten Brutvogelarten (1. Februar bis 31. August). Sollte die Durchführung dieser Arbeiten aus betriebslogistischen Gründen auch in diesem Zeitraum erforderlich sein, werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mögliche Abbruch- und Entsiegelungsbereiche bzw. Standorte für die mobile Brecheranlage ausgewählt, die einen ausreichenden Abstand zu aktuell dort brütenden störungsempfindlichen Vogelarten haben.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>          (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Durch die vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahmen ist eine Betroffenheit von Brutrevieren der o.a. ungefährdeten Vogelarten des Offenlandes nicht auszuschließen.</p> <p>Im Friedrichsfeld kommt es jedoch an anderen Stellen großflächig zum Erhalt und zur Entwicklung halboffener Biotope und Strukturen, so dass genügend Möglichkeiten für Umsiedlungen bestehen. Darüber hinaus sind angrenzende Offenlandbereiche ebenfalls als Revierstandorte geeignet. In der Bilanz kommt es nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang bleibt erhalten.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit</p>	
<p><b>4. Fazit</b></p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V<sub>CEF</sub>)</p> <p><input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E<sub>CEF</sub>)</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E<sub>FCS</sub>)</p> <p>sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p><b>Falls nicht zutreffend:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	

### 7.1.22 Vogelarten mit Bindung an Gewässer

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Ungefährdete Vogelarten mit bundung an Gewässer:		
<b>Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland (+)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen (+)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
Die einzige ungefährdete Vertreterin dieser Gilde ist im Untersuchungsraum die Stockente. Die Art ist bei der Brutplatzwahl relativ anspruchslos (BERNDT et al. 2003). Besiedelte Habitats sind z. B. Fischeiche, Klärteiche, Abbaugewässer, Moorgewässer, Sölle, Weiher, natürliche Seen, Parkteiche sowie Grabensysteme in Grünlandgebieten (ANDRETZKE et al. 2005). An das Gewässer angrenzende Bereiche mit Deckung bietender Vegetation wie Staudenfluren und Weidengebüschen sind als Neststandorte Bestandteil des Habitats.		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
<u>Deutschland</u> Die Stockente ist eine bundesweit weit verbreitete und häufige Art, die keinen speziellen Gefährdungen ausgesetzt ist.		
<u>Niedersachsen</u> Die Art ist in Niedersachsen häufig und weit und gleichmäßig verbreitet; Bestand in Niedersachsen derzeit ca. 80.000 (KRÜGER & OLTMANN 2007)		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen (KÜFOG 2015).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Die im Bereich der vorgesehenen Biotopentwicklungsmaßnahmen liegenden Tümpel werden erhalten. Einge Beeinträchtigung im Rahmen der zu verlegenden Gräben ist baubedingt jedoch nicht ausschließen. In diesen Bereichen wird die Entfernung, also das Fällen oder die Rodung, von Gebüsch und Hecken außerhalb der Kernbrutzeit (01.03. bis 31.08.) von Vogelarten durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> ). Durch den anschließenden Baubetrieb wird eine Ansiedlung von Stockenten im Baustellenbereich verhindert. Dadurch kann eine baubedingte Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten vermieden werden.		
Revierzentren der Arten können im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen liegen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art Ungefährdete Vogelarten mit bundung an Gewässer: <b>Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</b>	
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.3 V <sub>CEF</sub> werden Störungen reduziert bzw. weitgehend vermieden: Reduzierung von Licht- und Lärmemissionen auf das absolut notwendige Maß: Keine nächtlichen bzw. bei Dunkelheit auszuführenden Bauarbeiten sowie Verzicht auf die Durchführung von Abbruch- und Entsiegelungsarbeiten sowie Materialaufbereitung im Plangebiet während der Brut- und Aufzuchtzeit der festgestellten Brutvogelarten (1. Februar bis 31. August). Sollte die Durchführung dieser Arbeiten aus betriebslogistischen Gründen auch in diesem Zeitraum erforderlich sein, werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mögliche Abbruch- und Entsiegelungsbereiche bzw. Standorte für die mobile Brecheranlage ausgewählt, die einen ausreichenden Abstand zu aktuell dort brütenden störungsempfindlichen Vogelarten haben.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ...von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt	
Durch die vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahmen ist eine Betroffenheit von Brutrevieren der Stockente nicht auszuschließen. Gewässer werden jedoch erhalten (Tümpel) bzw. renaturiert (Gräben). Darüber hinaus liegen potenzielle Revierstandorte in angrenzenden, nicht durch Baumaßnahmen betroffenen Bereichen. In der Bilanz kommt es nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang bleibt erhalten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit	
<b>4. Fazit</b> Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E <sub>FCS</sub> ) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<b>Falls nicht zutreffend:</b> <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

### 7.1.23 Vogelarten der Hecken und Gebüsche

Durch das Vorhaben betroffene Arten Ungefährdete Vogelarten der Hecken und Gebüsche: <b>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Grünling (<i>Carduelis chloris</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland (+) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen (+)	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
Bei der Gilde der Vogelearten der Hecken und Gebüsche handelt es sich um sehr anpassungsfähige Brutvögel verschiedenster Laubgehölztypen. Besiedelt werden Gehölzstrukturen im menschlichen Siedlungsbereich (einschließlich Einzelbäumen und Baumgruppen), Feldgehölze sowie verschiedenste Waldtypen und Vorwaldstadien, Gebüsche und Hecken. Arten mit hohen Ansprüchen an die Größe der besiedelten Strukturen sind in der Gruppe nicht vertreten. Die Brut beginnt ab Mitte März, viele Arten brüten mehrmals im Jahr, bei Ringeltauben kommen Brutzeiten bis in den Oktober vor, für die meisten anderen Arten endet die Brutzeit im Juli (ANDRETZKE et al. 2005).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
<u>Deutschland</u> Es handelt sich bei dieser Gilde um Arten, die bundesweit betrachtet, weit verbreitet und häufig sind und keinen speziellen Gefährdungen ausgesetzt sind.		
<u>Niedersachsen</u> Die Arten sind in Niedersachsen häufig und weit und gleichmäßig verbreitet; Bestand in Niedersachsen derzeit: Amsel ca. 1.500.000, Buchfink ca. 2.000.000, Fitis ca. 550.000, Gartengrasmücke ca. 100.000, Gelbspötter ca. 40.000, Grünling ca. 400.000, Haubenmeise ca. 50.000, Heckenbraunelle ca. 500.000, Misteldrossel ca. 45.000, Mönchsgrasmücke ca. 450.000, Ringeltaube ca. 1.000.000, Rotkehlchen ca. 750.000, Schwanzmeise ca. 25.000, Singdrossel ca. 350.000, Sommergoldhähnchen ca. 35.000, Wintergoldhähnchen ca. 150.000, Zaunkönig ca. 600.000 (KRÜGER & OLTMANN 2007).		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen (KÜFOG 2015).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Die Entfernung, also das Fällen oder die Rodung, von Gebüschen und Hecken ist außerhalb der Kernbrutzeit (01.03. bis 31.08.) von Vogelarten durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> ). Durch den anschließenden Baubetrieb wird eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baustellenbereich verhindert. Dadurch kann eine baubedingte Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten vermieden werden.		
Revierzentren der Arten können im Bereich der Flächenumwandlungen und Baustraßen liegen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V <sub>CEF</sub> wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Revierpaaren der Art ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.		

Durch das Vorhaben betroffene Arten Ungefährdete Vogelarten der Hecken und Gebüsche: <b>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Grünling (<i>Carduelis chloris</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)</b>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.3 V <sub>CEF</sub> werden Störungen reduziert bzw. weitgehend vermieden: Reduzierung von Licht- und Lärmemissionen auf das absolut notwendige Maß: Keine nächtlichen bzw. bei Dunkelheit auszuführenden Bauarbeiten sowie Verzicht auf die Durchführung von Abbruch- und Entsiegelungsarbeiten sowie Materialaufbereitung im Plangebiet während der Brut- und Aufzuchtzeit der festgestellten Brutvogelarten (1. Februar bis 31. August). Sollte die Durchführung dieser Arbeiten aus betriebslogistischen Gründen auch in diesem Zeitraum erforderlich sein, werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mögliche Abbruch- und Entsiegelungsbereiche bzw. Standorte für die mobile Brecheranlage ausgewählt, die einen ausreichenden Abstand zu aktuell dort brütenden störungsempfindlichen Vogelarten haben.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt	
Durch die vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahmen ist eine Betroffenheit von Brutrevieren der o.a. ungefährdeten Vogelarten der Hecken und Gebüsche nicht auszuschließen. Im Friedrichsfeld kommt es jedoch an anderen Stellen großflächig zum Erhalt und zur Entwicklung halboffener Biotop- und Strukturen, so dass genügend Möglichkeiten für Umsiedlungen bestehen. Darüber hinaus sind angrenzende Halb-Offenlandbereiche mit Gehölzstrukturen ebenfalls als Revierstandorte geeignet. In der Bilanz kommt es nicht zu einer Abnahme von Revierpaaren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten führen kann. Die Funktionalität im Zusammenhang bleibt erhalten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete Vogelarten der Hecken und Gebüsche:

**Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grünling (*Carduelis chloris*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)**

#### 4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ )
- zum vorgezogenen Ausgleich ( $A/E_{CEF}$ )
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ )

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

## 7.2 Betroffenheit der Arten nach Anhang IV Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Fledermäuse

Im Folgenden werden die Artenblätter für die artenschutzrechtliche Prüfung der vorkommenden relevanten Arten (vgl. Kap. 4.1.4) dargestellt. Die Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind in Kap. 6.1.2 erläutert.

### 7.2.1 Braunes Langohr

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> (Quelle NLWKN 2010a)		
Das Braune Langohr besiedelt im Sommer vor allem Laub- und Nadelwälder, findet sich aber auch in Gärten und in der Nähe von Siedlungen. Als Wochenstuben dienen Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume von Außenverkleidungen (auch Fensterläden) und Zwischenwänden; die Art nimmt auch Vogel- und Fledermauskästen an. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker.		
Aufgrund des ständigen Quartierwechsels – in allerdings jeweils bekannte und tradierte Quartiere – ist die Art auf eine ausreichende Biotopvernetzung ihrer Teillebensräume angewiesen.		
Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks oder Obstgärten. Aufgrund der breiten Flügel ist die Art sehr wendig und fliegt daher auch in dichtem Unterbewuchs und dichten Kronen, sie jagt in langsamem, flatterndem Flug. Die Beute wird zumindest z.T. nicht aktiv per Echolot erfasst, sondern passiv (gleening) anhand der „Krabbelgeräusche“ der Beutetiere.		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
- Für Deutschland liegen keine Bestandszahlen vor. Die Art dürfte jedoch in großen Landesteilen in sicheren Beständen vorkommen.		
- Das Braune Langohr reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Die Art ist flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte.		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Beschreibung:		
Die Art kann nur sicher durch Netzfang nachgewiesen werden. Methodisch bedingt sind daher keine Angaben zur Verbreitung im Untersuchungsraum möglich.		
An einzelnen Stellen über Waldwegen bzw. an Waldrändern gelang der Nachweis von unbestimmten Langohren		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung</b> nach § 44 BNatSchG	
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Beschreibung:	
<b>202.1 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes	
<b>202.2 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen	
<b>202.3 V<sub>CEF</sub></b> : Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Zwischenquartieren	
<u>Kollisionen:</u>	
<b>202.4 V<sub>CEF</sub></b> : Bauzeitenregelung: Durchführung der Bauarbeiten entlang von bestehenden Waldstrukturen während des Tages	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Beschreibung:	
<b>202.1 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere	
<b>202.2 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen	
<b>202.3 V<sub>CEF</sub></b> : Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren	
<b>202.4 V<sub>CEF</sub></b> : Bauzeitenregelung: Durchführung der Bauarbeiten entlang von bestehenden Waldstrukturen während des Tages	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>		
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt		
Beschreibung		
<b>202.1 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes		
<b>202.2 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen		
<b>202.3 V<sub>CEF</sub></b> : Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
	<input type="checkbox"/> ja	
<b>4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>		
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>	<input type="checkbox"/> ja	
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>	<input type="checkbox"/> ja	
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>		
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )		
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>4.2.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff</b>		
<b>Verschlechterung des günstigen EHZ der lokalen Population oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ unter Berücksichtigung von FCS-/Kompensationsmaßnahme?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>		
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s.		

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

**6. Fazit**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ )
- zum vorgezogenen Ausgleich ( $A/E_{CEF}$ )
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ )

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

## 7.2.2 Großes Mausohr

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
		<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> (Quelle NLWKN 2009)		
<p>Weibchenkolonien des Großen Mausohrs benötigen geräumige Gebäude-Dachböden (Gutshäuser, Kirchen u. ä.) oder Brückenhohlräume als Sommer- und Wochenstubenquartier, die warm und störungsarm sind, in denen sie in „Clustern“ frei an Dachsparren und Balken hängen. Männchen besiedeln ebenfalls Gebäudequartiere, hier eher Spalten und enge Hohlräume sowie Baumhöhlen. Als Winterquartier dienen stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker.</p> <p>Typische Jagdlebensräume sind unterwuchsfreie oder -arme Buchenhallenwälder, Waldstrukturen mit freizugänglicher Bodenschicht, auch kurzhalme Mähwiesen und Weiden, Wald- und Wiesenlandschaften, Parks, weniger Siedlungsbereiche. Die Beute wird im Flug dicht über dem Boden gesucht und nach Landung direkt vom Boden aufgenommen. Bei der Bodenjagd auf Laufkäfer fliegen die Mausohren in langsamem Flug ca. 1 m über dem Boden.</p> <p>Die Jagdgebiete können bis zu 20 km von den Quartieren entfernt liegen. Die Transferflüge erfolgen in schnellem direktem Flug, eine Strukturbindung ist vor allem beim abendlichen Ausflug aus den Quartieren ausgeprägt.</p> <p>Die Tiere wandern aus den Sommerlebensräumen im Flach- und Hügelland zu Winterquartieren in den Mittelgebirgen über Distanzen von bis zu 150 km.</p>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die größten Vorkommen des Großen Mausohrs finden sich bundesweit in Süddeutschland, wo die Art beinahe flächendeckend vorkommt. Hier sind Kolonien mit mehreren Tausend Tieren nicht selten. Die Bundesländer Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen Anhalt und Brandenburg weisen deutlich geringere Nachweiszahlen auf. In Deutschland und in Niedersachsen gab es einen Bestandsrückgang bis in die 1980er Jahre, worauf ein Anstieg der Zahlen folgte, der sich offensichtlich derzeit auf höherem Niveau einstellt.</li> <li>– Derzeit ist das Große Mausohr in Niedersachsen in seinem Hauptverbreitungsgebiet nicht selten. Die nordwestliche Verbreitungsgrenze der Art verläuft durch nördlichen Teil Niedersachsens, mit zwei Wochenstuben im Wendland, einer im Landkreis Verden und zwei im Landkreis Diepholz. Aktuelle Nachweise aus dem Ammerland und dem Oldenburger Land lassen aktuell eine weitere Ausbreitung nach Nordwesten vermuten.</li> </ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Beschreibung:		
Nachweis nur sicher durch Netzfang. Methodisch bedingt sind keine Angaben zur Verbreitung im Untersuchungsraum möglich.		
An drei von vier „Struktur-Standorten“ im Untersuchungsraum gelang der Nachweis von unbestimmten Myotis-Fledermäusen		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung</b> nach § 44 BNatSchG		
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt.		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</b>	
<p><b>202.1 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere</p> <p><b>202.2 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen</p> <p><b>202.3 V<sub>CEF</sub>:</b> Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren</p> <p><u>Kollisionen:</u></p> <p><b>202.4 V<sub>CEF</sub>:</b> Bauzeitenregelung: Durchführung der Bauarbeiten entlang von bestehenden Waldrandstrukturen und abgeräumten Rohböden während des Tages, Speziell für das Große Mausohr (<i>Myotis</i>-Art), welches durch Auflesen von Laufkäfern am Boden jagd, stellt das abgeräumte Baufeld mit Rohböden u.U. ein attraktives Nahrungshabitat dar. Bei nächtlichen Bauarbeiten kann es zu Kollisionen mit dem Baustellenverkehr kommen.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b></p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p> <p><u>Beschreibung:</u></p> <p><b>202.1 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere</p> <p><b>202.2 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen</p> <p><b>202.3 V<sub>CEF</sub>:</b> Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><u>Beschreibung:</u></p> <p><b>202.1 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere</p> <p><b>202.2 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen</p> <p><b>202.3 V<sub>CEF</sub>:</b> Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)</p>	
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<p><b>Ausnahmegrund liegt vor</b> <input type="checkbox"/> ja</p> <p>Ausnahmegründe sind ausführlich in                      dargestellt;</p> <p><b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b> <input type="checkbox"/> ja</p> <p><b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b></p>	



### 7.2.3 Fransenfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> (Quelle NLWKN 2010)		
<p>Die Fransenfledermaus besiedelt als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude und nimmt entsprechend auch Vogel- und Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften finden sich z.B. in Hohlräumen von Außenverkleidungen und in Zwischenwänden oder hohlen Decken. Als Ruhequartiere dienen Löcher und Aushöhlungen in Fassaden oder Baumhöhlen. Diese Quartiere werden aber oft nach wenigen Tagen gewechselt, auch mit noch flugunfähigen Jungtieren.</p> <p>Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker.</p> <p>Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte, unterholzreiche Laub- und Mischwälder sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks, Friedhöfe oder Obstgärten. Die Jagd erfolgt über mehrere Stunden während der ganzen Nacht in langsamem, schwirrendem Flug in Vegetationsnähe in niedriger Höhe (1-4 m), wobei die Beute dicht vor der Vegetation oder direkt vom Blattwerk gefangen wird.</p> <p>Die Art zeigt eine sehr große Quartiertreue bei gleichzeitigem häufigem Wechsel vor Ort im Umkreis von ca. 2 km (z.T. mehrmals wöchentlich). Meist liegen mehrere Kernjagdgebiete im Umkreis von 1-5 km der Quartiere bei einer Gesamtgröße des Jagdreviers von ca. 200 ha. Im Laufe des Jahres werden die Jagdreviere von Offenland zu Waldbereichen verlagert.</p> <p>Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier kann 60 bis 80 km, z.T. über 120 km betragen.</p>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Art sind Aussagen über tatsächliche Bestandsgrößen in Deutschland aufgrund der lückenhaften Erfassung nicht möglich. Sie ist jedoch regelmäßig, teilweise in hoher Dichte nachzuweisen.</li> <li>- In ganz Niedersachsen ist sie nahezu flächendeckend verbreitet.</li> </ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Beschreibung:		
An einzelnen Stellen über Waldwegen bzw. an Waldrändern gelang der Nachweis von Fransenfledermäusen		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung</b> nach § 44 BNatSchG		
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Beschreibung:		
<b>202.1 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Abrissarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere		
<b>202.2 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen		
<b>202.3 V<sub>CEF</sub></b> : Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b>		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein		
Beschreibung:		
<b>202.1 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere		
<b>202.2 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen		
<b>202.3 V<sub>CEF</sub>:</b> Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt		
Beschreibung		
<b>202.1 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere		
<b>202.2 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen		
<b>202.3 V<sub>CEF</sub>:</b> Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
	<input type="checkbox"/> ja	
<b>4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>		
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>	<input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in                    dargestellt;		
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>	<input type="checkbox"/> ja	
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>		
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in                    dargestellt;		
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )		
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art <b>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b>
<b>4.2.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff</b> - <b>Verschlechterung des günstigen EHZ der lokalen Population oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ unter Berücksichtigung von FCS-/Kompensationsmaßnahme?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s.
<b>6. Fazit</b> Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich ( $A/E_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ ) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. <b>Falls nicht zutreffend:</b> <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.2.4 Große Bartfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Quelle NLWKN 2010)</b>		
<p>Die Große Bartfledermaus nutzt ähnlich der Kleinen Bartfledermaus Wälder, Gewässer und die halb offenen Landschaften mit Hecken. Sommerquartiere befinden sich überwiegend in waldnahen Gebäuden, es werden aber auch Baumhöhlen (Spaltenaufrisse) angenommen. Wochenstubengesellschaften finden sich z.B. in Hohlräumen von Außenverkleidungen, Dachziegeln und in Zwischenwänden oder hohlen Decken in Häusern. Als Ruhequartiere dienen Löcher und Aushöhlungen in Fassaden oder Baumhöhlen. Diese Quartiere werden im Austausch genutzt. Die Art ist weitgehend ortstreu, aber auch Wanderungen über Entfernungen bis 300 km sind bekannt.</p> <p>Als Winterquartier werden bevorzugt frostfreie Bereiche in unterirdischen Hohlräumen wie stillgelegten Stollen, Höhlen und Keller genutzt. Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier betragen 10-50 km, z.T. über 200 km.</p> <p>Typische Jagdlebensräume der Großen Bartfledermaus sind reich strukturierte Laub- und Misch- und Nadelwälder an feuchten Standorten, sowie Hecken und Baumreihen, an denen sie meist ziemlich dicht an der Vegetation vom Boden bis in den Baumkronenbereich jagt. Die Jagdflüge finden längs von Leitstrukturen (Hecken, Gewässer) statt. Die Kernjagdgebiete, die von den Individuen immer wieder aufgesucht werden, können bis zu 10 km vom Wochenstubenstandort entfernt liegen. Streckenflüge in der offenen Landschaft finden entlang von linearen Landschaftselementen statt.</p>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Große Bartfledermaus kommt in Deutschland nahezu flächendeckend vor. Sie fehlt lediglich im Nordwesten, dazu in kleineren Bereichen des Nordostens.</li> <li>- Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet. Die Höhlen und Stollen im Bergland sind bevorzugte Winterschlafgebiete. Es ist davon auszugehen, dass es deutlich mehr Wochenstuben und Nachweise der Art in Niedersachsen gibt, die jedoch aufgrund der geringen Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen. Aussagen über Bestandsgrößen sind aufgrund der lückenhaften Erfassung nicht möglich</li> </ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
Beschreibung:		
Die Waldschneisen bzw. Waldränder vor allem im Südwesten des Gebietes wurden regelmäßig von nicht näher bestimmten Bartfledermäusen zu Jagdflügen genutzt.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Beschreibung:		
<b>202.1 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere		
<b>202.2 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen		
<b>202.3 V<sub>CEF</sub></b> : Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrü-		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)</b>		
ckungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein		
Beschreibung:		
<b>202.1 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere		
<b>202.2 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen		
<b>202.3 V<sub>CEF</sub>:</b> Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt		
Beschreibung:		
<b>202.1 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere		
<b>202.2 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen		
<b>202.3 V<sub>CEF</sub>:</b> Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
	<input type="checkbox"/> ja	
<b>4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>		
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>	<input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in                      dargestellt;		
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>	<input type="checkbox"/> ja	
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>		
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in                      dargestellt;		
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)</b>	
auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen ( $A_{FCS}$ bzw. $E_{FCS}$ )	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>4.2.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff</b>	
-	
Verschlechterung des günstigen EHZ der lokalen Population oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ unter Berücksichtigung von FCS-/Kompensationsmaßnahme?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s.	
<b>6. Fazit</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ )
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich ( $A/E_{CEF}$ )
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ )
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

### 7.2.5 Kleine Bartfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> (Quelle NLWKN 2010)		
<p>Die Kleine Bartfledermaus nutzt ähnlich der Großen Bartfledermaus Wälder, Gewässer und die halb offenen Landschaften mit Hecken, wobei sie als typische Art der offenen und halb offenen Landschaften weniger an Wälder und Gewässer gebunden ist als die Große Bartfledermaus.</p> <p>Sommerquartiere befinden sich überwiegend in waldnahen Gebäuden, es werden aber auch Baumhöhlen (Spaltenaufrisse) angenommen. Wochenstubengesellschaften finden sich z.B. in Hohlräumen von Außenverkleidungen, Dachziegeln und in Zwischenwänden oder hohlen Decken in Häusern. Als Ruhequartiere dienen Löcher und Aushöhlungen in Fassaden oder Baumhöhlen. Diese Quartiere werden im Austausch genutzt. Die Art ist weitgehend ortstreu, aber auch Wanderungen über Entfernungen bis 300 km sind bekannt.</p> <p>Als Winterquartier werden bevorzugt frostfreie Bereiche in unterirdischen Hohlräumen wie stillgelegten Stollen, Höhlen und Keller genutzt. Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier betragen 10-50 km, z.T. über 200 km.</p> <p>Typische Jagdlebensräume für die Kleine Bartfledermaus sind dörfliche Siedlungsbereiche, Streuobstbestände, Gärten, Feuchtgebiete und Gewässer in kleinräumig strukturierten Landschaften und siedlungsnahen Waldbereiche, an denen sie in wendigem, lebhaftem Flug 1-6 m über dem Boden (selten bis Kronenhöhe) oder über Gewässern jagd. Die Kernjagdgebiete, die von den Individuen immer wieder aufgesucht werden, können bis zu 10 km vom Wochenstubenstandort entfernt liegen. Streckenflüge in der offenen Landschaft finden entlang von linearen Landschaftselementen statt.</p>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Kleine Bartfledermaus kommt in Deutschland nahezu flächendeckend vor, sie fehlt lediglich im Nordwesten, dazu in kleineren Bereichen des Nordostens.</li> <li>- Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet, jedoch liegen für die Art aus Südniedersachsen deutlich mehr Nachweise vor als für das übrige Landesgebiet. Die Höhlen und Stollen im Bergland sind bevorzugte Winterschlafgebiete. Es ist davon auszugehen, dass es deutlich mehr Wochenstuben und Nachweise der Art in Niedersachsen gibt, die jedoch aufgrund der geringen Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen. Aussagen über Bestandsgrößen sind aufgrund der lückenhaften Erfassung nicht möglich</li> </ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
Beschreibung:		
Die Waldschneisen bzw. Waldränder vor allem im Südwesten des Gebietes wurden regelmäßig von nicht näher bestimmten Bartfledermäusen zu Jagdflügen genutzt.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung</b> nach § 44 BNatSchG		
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Beschreibung:		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</b>	
<b>202.1 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere <b>202.2 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen <b>202.3 V<sub>CEF</sub>:</b> Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b> Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Beschreibung:	
<b>202.1 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere <b>202.2 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen <b>202.3 V<sub>CEF</sub>:</b> Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b> Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt	
Beschreibung:	
<b>202.1 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere <b>202.2 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen <b>202.3 V<sub>CEF</sub>:</b> Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>	<input type="checkbox"/> ja
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>	

Durch das Vorhaben betroffene Art <b>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</b>
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>4.2.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff</b> - <b>Verschlechterung des günstigen EHZ der lokalen Population oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ unter Berücksichtigung von FCS-/Kompensationsmaßnahme?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s.
<b>6. Fazit</b> Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E <sub>FCS</sub> ) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. <b>Falls nicht zutreffend:</b>
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

## 7.2.6 Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Quelle NLWKN 2010)</b>		
<p>Der Große Abendsegler hat sein Sommer- und Winterquartier zumeist in Baumhöhlen und bevorzugt daher als Lebensraum alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Hierzu zählen z.B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder alte stehende Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde. Wichtig sind Baumhöhlungen in älteren wie auch in jüngeren Beständen, da sich Sommerquartiere auch in jüngeren Bäumen befinden und alter Baumbestand mit Höhlen insbesondere als Winterquartiere erforderlich ist. Vereinzelt werden auch Spalten an Gebäuden oder Dachräume als Zwischenquartiere genutzt. Saisonaler Wechsel zwischen Sommer- und Winterquartier. Der Abendsegler ist die einzige Fledermausart, die im Winter in hohem Maße ebenfalls große Baumhöhlen mit einem Durchmesser ab 40 cm als Quartier nutzt; auch Felsspalten dienen als Winterquartier.</p> <p>Parkartige Waldstrukturen und intakte Hudewälder, die ihnen auch zwischen den Bäumen Platz zum Flug mit vielen schnellen Wendungen erlauben, sind ideale Jagdgebiete. Überwiegend Insektenjäger des freien Luftraumes über Baumwipfelhöhe. Als erstes erfolgt die Jagd über dem Kronenbereich von Bäumen. Mit zunehmender Abkühlung in der Nacht wird die Jagd im Kronenbereich, an Waldrändern oder über Wiesen und Wasserflächen fortgesetzt.</p> <p>Der Jagdflug ist ein schneller (ca. 50 km/h), gerader Flug mit engen Wendungen und Sturzflügen (in 6-50 m Höhe). Jagdausflüge erfolgen können weit entfernt (z.T. über 10 km) von den Quartieren stattfinden, z.T. aber auch deutlich näher am Quartier. Die Art ist wenig strukturgebunden.</p>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Große Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet. Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann. Aus dem nationalen Bericht zum Fledermausschutz 2006 geht hervor, dass in Mecklenburg-Vorpommern mehrere 1000 Individuen nachgewiesen sind. In Schleswig-Holstein befindet sich eines der größten bekannten Winterquartiere in Mitteleuropa am Nord-Ostseekanal (Levensauer Hochbrücke), hier sind 1993 ca. 5000 Individuen gezählt worden.</li> <li>- Die Art ist im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet. Im Tiefland ist sie lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich. In Niedersachsen reproduziert der Abendsegler.</li> </ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Beschreibung:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Über den Freiflächen gelangen nur sehr vereinzelte Nachweise von Abendseglern.</li> <li>- Im Juni 2011 war an drei von vier „Struktur-Standorten“ eine deutlich erhöhte Aktivität messbar, die fast ausschließlich von Abendseglern hervorgerufen wurde, die entlang der Waldrandstrukturen jagten.</li> <li>- Im Juni 2011 war auch an zwei von vier „Offenland-Standorten“ eine deutlich erhöhte Aktivität messbar, die ebenfalls von Abendseglern hervorgerufen wurde.</li> </ul>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt.		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
<b>202.1 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere		
<b>202.2 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen		
<b>202.3 V<sub>CEF</sub></b> : Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren		
Als Jäger des freien Flugraums ist der Große Abendsegler nicht kollisionsgefährdet.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein		
Beschreibung:		
<b>202.1 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere		
<b>202.2 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen		
<b>202.3 V<sub>CEF</sub></b> : Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt		
Beschreibung		
<b>202.1 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere		
<b>202.2 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen		
<b>202.3 V<sub>CEF</sub></b> : Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
	<input type="checkbox"/> ja	
<b>4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>		
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>	<input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in	dargestellt;	
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>	<input type="checkbox"/> ja	

Durch das Vorhaben betroffene Art <b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b> Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b> Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>4.2.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff</b> - <b>Verschlechterung des günstigen EHZ der lokalen Population oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ unter Berücksichtigung von FCS-/Kompensationsmaßnahme?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. _____
<b>6. Fazit</b> Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E <sub>FCS</sub> ) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. <b>Falls nicht zutreffend:</b> <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 7.2.7 Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen (-)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> (Quelle NLWKN 2010)		
Die Zwergfledermaus ist ein typischer Kulturfolger. Sie ist eine recht anspruchslose Art, die sowohl im dörflichen als auch im städtischen Umfeld vorkommt.		
Im Sommer werden große Wochenstuben gebildet, die mehrere 100 Tiere umfassen können. Geeignete Wochenstubenquartiere sind in Gebäuden (z.B. Spalten hinter Verkleidungen) und Felswandspalten. Die Wanderung zwischen Sommer- und Winterlebensraum beträgt ca. 10-20 km. Die Überwinterung erfolgt in Kirchen, Kellern, Stollen, aber auch in Felsspalten.		
Die Jagdhabitats der Zwergfledermaus sind Parkanlagen, Biergärten mit alter Baumschubstanz, Alleen, Innenhöfe mit viel Grün, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege. Die Art jagt im schnellen wendigen Flug entlang von Waldrändern und Hecken sowie in der Nähe von Laternen und Gebäuden. Die Nahrungssuche wird in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot bis zu einer Entfernung von 2 km vom Quartier ausgedehnt.		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Art ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich.</li> <li>- Die Zwergfledermaus ist in Niedersachsen weit verbreitet und reproduziert hier regelmäßig. Die Art dürfte in Niedersachsen die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen sein.</li> </ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Beschreibung:		
Die Waldschneisen bzw. Waldränder vor allem im Südwesten des Gebietes wurden regelmäßig von der Zwergfledermaus zu Jagdflügen genutzt. Über den Freiflächen gelangen nur sehr vereinzelte Nachweise von Zwergfledermäusen.		
Im Juli 2011 war an drei von vier „Struktur-Standorten“ eine deutlich erhöhte Aktivität messbar, die u.a. von Zwergfledermäusen hervorgerufen wurde. Die Offenlandstandorte wurden während dieses Probetermins kaum befliegen.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung</b> nach § 44 BNatSchG		
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Beschreibung:		
<b>202.1 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere		
<b>202.2 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen		
<b>202.3 V<sub>CEF</sub></b> : Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrü-		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>		
ckungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein		
Beschreibung:		
<b>202.1 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere		
<b>202.2 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen		
<b>202.3 V<sub>CEF</sub></b> : Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt		
Beschreibung:		
<b>202.1 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere		
<b>202.2 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen		
<b>202.3 V<sub>CEF</sub></b> : Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
	<input type="checkbox"/> ja	
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>		
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>	<input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in                      dargestellt;		
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>	<input type="checkbox"/> ja	
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>		
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in                      dargestellt;		
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )		

Durch das Vorhaben betroffene Art <b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>4.2.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff</b> - Verschlechterung des günstigen EHZ der lokalen Population oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ unter Berücksichtigung von FCS-/Kompensationsmaßnahme? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s.
<b>6. Fazit</b> Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich ( $A/E_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ ) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. <b>Falls nicht zutreffend:</b> <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

## 7.2.8 Rauhaufledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (R)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Quelle NLWKN 2010)</b>		
Die Rauhaufledermaus bevorzugt als „Waldfledermaus“ struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem reich strukturierten gewässerreichen Umland.		
Die Rauhaufledermaus hat eine besonders enge Bindung der Wochenstuben an strukturreiche feuchte Wälder mit Altholzbeständen und an Gewässer in Wald und Waldnähe (hoher Nahrungsbedarf). Im Reproduktionsgebiet der Art in den niedersächsischen Marschen, werden als Wochenstubenquartiere vermutlich ausschließlich Gebäudequartiere genutzt. Sommerquartiere von Einzeltieren (z.B. Männchen) sind in Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen, hinter Fensterläden, Fassadenverkleidungen. Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen, Baumhöhlen, Felsspalten.		
Der schnelle geradlinige Jagdflug findet zwischen 3 m Höhe und den Baumkronen statt. Als Bewohner von Wäldern jagt die Rauhaufledermaus weitgehend auch dort, und zwar in lichten Althölzern, entlang von Wegen, an reich strukturierten Waldrändern, Schneisen und anderen linearen Strukturen, ferner über Waldwiesen, Kahl-schlägen, Pflanzungen. Attraktiv sind größere Seen mit ausgeprägter Ufervegetation und die sich landseitig anschließenden Feuchtwiesen mit Gebüsch und Baumgruppen.		
Die Art führt weite nach Süd-Westen ausgerichtete Wanderungen (bis 2.000 km) zwischen Sommer- und Winterquartier durch. Der Zug findet vermutlich großflächig von Nordosten nach Südwesten statt.		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Art ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich.</li> <li>- Die Rauhaufledermaus tritt in Niedersachsen zerstreut auf und ist wohl in allen Regionen vorhanden, sie reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Einzelne Nachweise gibt es auf Norderney und auf Wangerooge. Reproduktionsnachweise liegen aus dem Raum Bremerhaven, den Landkreisen, Friesland und Aurich vor. Für die Landkreise Wesermarsch, Wittmund, Leer und das nördliche Emsland .</li> </ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Beschreibung:		
Die Waldschneisen bzw. Waldränder vor allem im Südwesten des Gebietes wurden regelmäßig von Rauhaufleder-mäusen zu Jagdflügen genutzt. Im Juli 2011 war an drei von vier „Struktur-Standorten“ eine deutlich erhöhte Aktivität messbar, die u.a. von Rauhaufledermäusen hervorgerufen wurde. Die Offenlandstandorte wurden während dieses Probetermins kaum befliegen.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Beschreibung:		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>		
<b>202.1 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere		
<b>202.2 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen		
<b>202.3 V<sub>CEF</sub>:</b> Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein		
Beschreibung:		
<b>202.1 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere		
<b>202.2 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen		
<b>202.3 V<sub>CEF</sub>:</b> Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt		
Beschreibung:		
<b>202.1 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere		
<b>202.2 V<sub>CEF</sub>:</b> Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen		
<b>202.3 V<sub>CEF</sub>:</b> Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
	<input type="checkbox"/> ja	
<b>4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>		
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>	<input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in _____ dargestellt;		
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>	<input type="checkbox"/> ja	
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>		
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;		
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>4.2.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff</b>	
-	
Verschlechterung des günstigen EHZ der lokalen Population oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ unter Berücksichtigung von FCS-/Kompensationsmaßnahme?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s.	
<b>6. Fazit</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V <sub>CEF</sub> )
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E <sub>CEF</sub> )
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E <sub>FCS</sub> )
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

### 7.2.9 Breitflügelfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (2)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Quelle NLWKN 2010)</b>		
<p>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäude bewohnende Art. Wochenstubenquartiere liegen in Gebäuden: in Spalten, auf Dachböden, aber auch in Wandverschalungen und Zwischendecken. Diese Sommerquartiere werden von den Breitflügelfledermäusen traditionelle über viele Generationen aufgesucht. Winterquartiere befinden sich in Holzstapeln oder Zwischenwänden (Spaltquartiere) von Gebäuden, selten in Höhlen, Stollen, Kellerräumen, Bunkeranlagen. Zwischen Sommer- und Winterquartier werden keine besonders großen Entfernungen zurückgelegt, häufig befinden sich beide Quartiere im gleichen Gebäude.</p> <p>Die Breitflügelfledermaus meidet geschlossene Waldgebiete. Bevorzugte Jagdlebensräume sind Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie struktureichen Gewässern. Gejagt wird weiterhin an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und auf Viehweiden.</p> <p>Der Jagdflug erfolgt eher geländeorientiert, oft in 3-4 m Höhe über dem Boden an Gebäuden, Laternen, Bäumen und anderen Strukturen. Die Entfernung zwischen Quartier und Jagdterritorium kann bis über 6 km betragen.</p>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Breitflügelfledermaus ist flächendeckend in ganz Deutschland verbreitet, doch liegt ihr Schwerpunkt in den nordwestlichen Bundesländern. Angaben über die Bestandssituation in den einzelnen Bundesländern sind sehr unterschiedlich. So werden für Mecklenburg Vorpommern im nationalen Bericht zum Fledermausschutz 2006 mehrere 1000 Tiere angegeben. Im Gegensatz hierzu werden von NRW keine Angaben gemacht. Auch aus Niedersachsen, Bayern und Thüringen liegen keine Schätzungen zur Bestandsgröße vor.</li> <li>- Die Breitflügelfledermaus ist in ganz Niedersachsen verbreitet und reproduziert hier regelmäßig. Von den Ostfriesischen Inseln ist sie nur von Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor. Für den Zeitraum von 1994 bis 2009 sind ca. 80 Wochenstubenquartiere und 11 Winterquartiere gemeldet. Die Durchschnittskopfstärke der Kolonien liegt etwa bei 20 bis 30 Weibchen.</li> </ul>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Beschreibung:		
Die Waldschneisen bzw. Waldränder vor allem im Südwesten des Gebietes wurden regelmäßig von der Breitflügelfledermaus zu Jagdflügen genutzt, aber die Art jagte auch regelmäßig im Übergang zu den Freiflächen. Auf den Freiflächen selbst gelangen aber nur sehr vereinzelte Nachweise von Breitflügelfledermäusen.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Beschreibung:		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>		
<b>202.1 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere und ggf.		
<b>202.3 V<sub>CEF</sub></b> : Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt		
Beschreibung:		
<b>202.1 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere und ggf.		
<b>202.3 V<sub>CEF</sub></b> : Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
	<input type="checkbox"/> ja	
<b>4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>		
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>	<input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in _____ dargestellt;		
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>	<input type="checkbox"/> ja	
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>		
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;		
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )		
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art <b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>
<b>4.2.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff</b> - <b>Verschlechterung des günstigen EHZ der lokalen Population oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ unter Berücksichtigung von FCS-/Kompensationsmaßnahme?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s.
<b>6. Fazit</b> Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich ( $A/E_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ ) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. <b>Falls nicht zutreffend:</b> <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

## 7.2.10 Wasserfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3) <input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> (Quelle NLWKN 2010)		
<p>Waldfledermaus, die eng an größere Wasserflächen gebunden ist und vorwiegend über offenen Wasserflächen jagt. Der Verbreitungsschwerpunkt im Flachland liegt in Wäldern und Parkanlagen mit Baumhöhlenangebot und entlang von bewachsenen Ufern von Fließ- und Stillgewässern.</p> <p>Die Sommerquartiere (Wochenstuben) liegen in Laubwäldern mit Altholzbeständen, die ein gewisses Angebot an geeigneten Baumhöhlen aufweisen, auch in engen Spalten auf Dachböden, hinter Fensterläden und in Mauerspalt. Die Jagdgebiete (Gewässer) liegen meist nur 2-5 km vom Quartier entfernt. Einzeltiere und Männchengesellschaften werden im Sommer oft in feuchtkühlen Mauerspalt und Spalten von Steindeckerbrücken nachgewiesen, seltener in Fledermauskästen. Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollensystemen, Bunkern, Kellern, alten Brunnenanlagen bei Temperaturen von 3-6°C und sehr hoher Luftfeuchtigkeit. In den Winterquartieren meist eingezwängt in Spalten oder Löchern. Zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist mittlere Strecken von unter 150 km zurückgelegt.</p> <p>Beutetiere werden im Flug gefangen oder von der Wasseroberfläche abgelesen, wobei windstille Uferbereiche bevorzugt werden; oft „keschern“ die Tiere mit der Schwanzflughaut. Die Insekten werden oft nur 5-20 cm über der Wasseroberfläche stehender und langsam fließender Fließgewässer erbeutet, entsprechend dicht über der Wasseroberfläche ist der Jagdflug. Über Wald jagende Tiere fliegen in 1-5 m Höhe. Beim Flug vom Quartier zum Jagdgebiet werden feste Flugwege eingehalten.</p> <p>Zu den Gewässern hin benutzt die Art tradierte Flugstraßen, wobei sie sich als sehr störepfindlich gegen Licht herausgestellt hat. Zudem ist diese Art dafür bekannt, dass sie sich auf den Flugstraßen eng an Leitstrukturen orientiert. Sind diese z.B. durch eine Straße unterbrochen und muss die Fledermaus offene Räume queren, orientiert sie sich am Boden. Straßen werden somit in geringer Höhe gequert, was sie zu häufigen Straßenopfern macht.</p>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
In ganz Deutschland verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf, wobei gewässerreiche Landschaften die höchste Siedlungsdichte aufweisen.		
Die Wasserfledermaus kommt regelmäßig im gesamten Niedersachsen vor und reproduziert hier regelmäßig.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Beschreibung:		
- Unbestimmte Rufe aus der Myotis-Gruppe, könnten potenziell auf die Art zurückzuführen sein		

Durch das Vorhaben betroffene Art <b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen  Beschreibung: <b>202.1 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere <b>202.2 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen <b>202.3 V<sub>CEF</sub></b> : Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein  Beschreibung: <b>202.1 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere <b>202.2 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen <b>202.3 V<sub>CEF</sub></b> : Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt  Beschreibung: <b>202.1 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere <b>202.2 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen <b>202.3 V<sub>CEF</sub></b> : Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren  Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Art <b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in                    dargestellt;
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in                    dargestellt;
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensa- tionsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.2.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff  Verschlechterung des günstigen EHZ der lokalen Population oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ unter Berücksichtigung von FCS-/Kompensationsmaßnahme? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s.
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E <sub>FCS</sub> ) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnah- mebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 7.2.11 Teichfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (D)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
		<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Quelle NLWKN 2010)</b>		
<p>Typische Jagdlebensräume der Teichfledermaus sind größere Wasserläufe, Flüsse, Seen mit offener Wasseroberfläche. In Niedersachsen nutzt sie gewässerreiche Gebiete in Küstennähe (Sommerquartier und Wochenstuben) bis zum Mittelgebirge (Winterquartiere). Die Jagdgebiete liegen oft bis über 20 km von den Quartieren entfernt.</p> <p>Die Teichfledermaus ist neben der Wasserfledermaus die am stärksten an Gewässer gebundene Fledermausart. Im Sommer nutzt die Art sowohl Gebäudequartiere (Innenraum der Dachböden, Firstbereiche, Hohlräume von Flachdächern) als auch Baumhöhlen und Fledermauskästen als Wochenstuben und Männchenquartiere. Die Männchenquartiere können eine Größe von bis zu ca. 60 Tieren erreichen. Weibchen bilden in Niedersachsen ab Ende April/Anfang Mai Wochenstubenkolonien mit bis zu 350 Tieren aus. Winterquartiere liegen in stillgelegten Stollen, Höhlen, Kellern und alten Bunkern, vereinzelt auch in Baumhöhlen.</p> <p>Der schnelle geradlinige Jagdflug erfolgt meist über langsam fließenden oder stehenden Gewässern in geringer Höhe (20 - 60 cm), aber es werden auch Teichdämme, an Gewässer angrenzenden Wiesen und Waldränder bejagt (Flughöhe dann von 1 bis max. 5 m).</p> <p>Die Art führt ausgeprägte Wanderungen (i. d. R. über 100 km, weiteste Wanderstrecke 330 km) zwischen Sommer- und Winterquartier durch.</p>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Art ist in Deutschland in einem Bereich zwischen dem Saarland nordöstlich und dem nördlichen Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Wochenstuben sind jedoch nur in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern bekannt.</li> <li>- Die Art ist in Niedersachsen regional und nicht flächendeckend vertreten, wobei das westliche Tiefland bevorzugt wird. Die Teichfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Insbesondere die Landkreise Aurich, Friesland, Wesermarsch, Cuxhaven, Osterholz-Scharmbeck, Oldenburg und Nienburg sowie die Stadt Wilhelmshaven weisen Wochenstubenquartiere bzw. Männchenquartiere auf. Winterquartiere verteilen sich mehr oder weniger gleichmäßig über Mittelgebirge entsprechend dem Vorkommen natürlicher Höhlen und Stollen. Bedeutende Winterquartiere liegen im Osnabrücker Hügelland und im Harz sowie in Wilhelmshaven.</li> </ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Beschreibung:		
- Unbestimmte Rufe aus der Myotis-Gruppe, könnten potenziell auf die Art zurückzuführen sein		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Beschreibung:		
<b>202.1 V<sub>CEF</sub></b> : Vor Beginn der Abrissarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)</b>		
202.2 V <sub>CEF</sub> : Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen		
202.3 V <sub>CEF</sub> : Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein		
Beschreibung:		
202.1 V <sub>CEF</sub> : Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere		
202.2 V <sub>CEF</sub> : Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen		
202.3 V <sub>CEF</sub> : Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt		
Beschreibung:		
202.1 V <sub>CEF</sub> : Vor Beginn der Abrißarbeiten: Kontrolle des Gebäudekomplexes auf Quartiere		
202.2 V <sub>CEF</sub> : Vor Beginn der Rodungsarbeiten: Kontrolle von Höhlenbäumen		
202.3 V <sub>CEF</sub> : Installation von Gebäudequartieren und/oder Kastenrevieren für Fledermäuse als Überbrückungsmaßnahme beim Wegfall von Quartieren		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
	<input type="checkbox"/> ja	
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>		
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in _____ dargestellt;		
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja	
Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen		
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;		
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art <b>Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)</b>
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen ( $A_{FCS}$ bzw. $E_{FCS}$ )
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>4.2.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff</b> -
Verschlechterung des günstigen EHZ der lokalen Population oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ unter Berücksichtigung von FCS-/Kompensationsmaßnahme? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s.
<b>6. Fazit</b> Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich ( $A/E_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ ) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. <b>Falls nicht zutreffend:</b>
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 7.3 Betroffenheit der Arten nach Anhang IV Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: weitere Arten

Im Folgenden werden die Artenblätter für die artenschutzrechtliche Prüfung der vorkommenden relevanten Arten (vgl. Kap. 4.1.9 und Kap. 4.1.10) dargestellt. Die Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind in Kap. 6.1.3 und Kap. 6.1.4 erläutert.

#### 7.3.1 Große Moosjungfer

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (2)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> (Quelle BfN 2012a, NLWKN 2011)		
<p>Die Art besiedelt Gewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände. Neben offenen Wasserflächen und Beständen von Unterwasserpflanzen finden sich oft auch Schwimmblattpflanzen und lockere Riedbestände. Sie bevorzugt starke Sonneneinstrahlung und einen durch Torf und Huminstoffe dunkel gefärbten Wasserkörper mit hoher Wärmegunst wie Moorschlenken und –kolke, Torfstiche, Laggs (Moorrandgewässer), Weiher, Kleinseen, Feldsölle und Abgrabungsgewässer. Ganz frühe Gewässerstadien werden ebenso wie stark verwachsene Gewässer nicht angenommen.</p> <p>Die Fortpflanzungszeit reicht bis Ende Juli mit einem Maximum Ende Mai bis Anfang Juni. Die Eiablage erfolgt über offenem, nicht zu tiefem Wasser oder in dichter Ufervegetation. Die Larven benötigen eine zweijährige Entwicklungszeit und halten sich währenddessen in dichter Unterwasservegetation oder im Schlamm auf. Die Larven schlüpfen ab Mitte Mai bis Ende Juni (Mitte Juli) in Bereichen mit dichter, vertikaler Vegetation. Die anschließende Reifezeit dauert ca. 2 Wochen, die die Imagines abseits der Gewässer verbringen.</p>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> (Quelle NLWKN 2011)		
<p>In Deutschland überall selten, die Häufigkeit nimmt von Nordosten (Brandenburg, östliches Sachsen) nach Westen hin ab. Sie kommt auch im Alpenvorland und in Nord-Bayern vor. Die Fundortdichte überall spärlich, oft wurden nur Einzelfunde oder Einzelvorkommen nachgewiesen.</p> <p>In Niedersachsen ist die Art weit verbreitet und kommt sehr zerstreut im Tiefland von Niedersachsen, Etwas mehr im Allerraum vor. Die Art wurde ebenfalls bereits im Harz, im Solling und im Kaufunger Wald entdeckt. Einzelne Nachweise auf Borkum, Langeoog und Wangerooge.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Beschreibung:		
Die Art wurde im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, aber die zwei Gewässer im Norden des Untersuchungsraumes weisen eine potenzielle Habitateignung für die Art auf. Daher kann ein Vorkommen der Großen Moosjungfer im Untersuchungsraum aufgrund ihrer Habitatsprüche nicht ausgeschlossen werden.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung</b> nach § 44 BNatSchG		
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt.		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Beschreibung:		
Das einzige Gewässer im Untersuchungsraum, das im Zuge der geplanten Maßnahmen für das Entwicklungs-		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)</b>	
konzept des Standortübungsplatzes abgerissen soll (ehem. Panzerwaschanlage) weist keine Habitategung als Entwicklungsgewässer für die Art auf. Die mögliche Beeinträchtigung der Großen Moosjungfer tritt nur durch den Tatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ potenziell ein (s.u.).	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Beschreibung: Die mögliche Beeinträchtigung der Großen Moosjungfer tritt nur durch den Tatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ potenziell ein (s.u.).	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt	
Beschreibung: <b>203 V<sub>CEF</sub></b> : Freihalten von Gewässern	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>	<input type="checkbox"/> ja
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )	
<b>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>4.2.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff</b>	
-	
<b>Verschlechterung des günstigen EHZ der lokalen Population oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ unter Berücksichtigung von FCS-/Kompensationsmaßnahme?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. _____	

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)**

**6. Fazit**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ )
- zum vorgezogenen Ausgleich ( $A/E_{CEF}$ )
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ )

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 7.3.2 Eremit, Juchtenkäfer

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Eremit, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (2)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> (Quellen BfN 2012b, NLWKN 2009)		
<p>Lichte Alleen und Parkanlagen gehören zu den bevorzugten Habitaten der Art. Es werden alle Laubbaumarten besiedelt, die ein ausreichendes Dickenwachstum (ca. 70-80 cm Durchmesser) sowie die Entwicklung großer Mulmkörper aufweisen. Die Art besiedelt alte, anbrüchige oder höhlenreiche Laubbäume (insbesondere Eichen, Linden, Rotbuchen, aber auch Obstbäume, Ulmen, Weiden, Kastanien u. a.) in lichten Wäldern mit hohem Totholzanteil (v.a. Mischwälder, Hartholzauen, Hutewälder). Ersatzweise auch in alten Streuobstbeständen, Kopf- und Schneitelbäumen sowie Baumreihen im Bereich historischer Teichanlagen, in Parkanlagen, Alleen und Solitärbäumen.</p> <p>Die Fortpflanzung und Eiablage erfolgt vor allem im Juli und August in den tiefen Bereichen der Mulmhöhle. Das Larvenstadium dauert 3 bis 4 Jahre, wohingegen die Lebens- und Flugzeit des Käfers nur wenige Wochen (ab Ende Juni, meist aber erst im Juli) beträgt. Die sehr wärmeliebenden Käfer sind nur an heißen Tagen flugaktiv. Sie zeigen eine geringe Ausbreitungstendenz, solange ihnen die Brutquartiere zusagen. Viele Käfer verlassen ihre Baumhöhle nicht daher können sich in einem Baum über Jahrzehnte viele Generationen nebeneinander entwickeln.</p>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> (Quelle NLWKN 2009)		
<p>In Deutschland ist die Art zwar weit, aber fragmentarisch verbreitet. Im Westen Deutschlands kommt der Eremit überwiegend in kleinen, nur noch inselartig verstreuten Restpopulationen vor. Eine dichtere Verbreitung findet sich fast ausschließlich im Osten Deutschlands, vor allem im Mitteldeutschen Raum und in Mecklenburg-Vorpommern, wo aus allen Landschaftszonen Nachweise vorliegen. Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte in Mecklenburg-Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen (RINGEL et al. 2003, MEITZNER 2006, MEITZNER 2009). Durch umfangreiche und gezielte Kartierungen und Kontrollen historischer Bestände konnten in den vergangenen Jahren zahlreiche Neufunde im ganzen Land erbracht werden (RINGEL 2003, WERNICKE 2004, MEITZNER 2006, MEITZNER 2009); mit weiteren Nachweisen ist v.a. in Waldbeständen mit großen Anteilen an höhlenreichen Bäumen zu rechnen.</p> <p>In Niedersachsen finden sich Vorkommen zerstreut im Bergland, in der sich anschließenden Bördenregion und im Nordosten des östlichen Tieflandes. Auch bei Verden. Im westlichen Tiefland lediglich Nachweise bei Bremen, Bad Bentheim und Vechta. Vermutlich ist nur ein geringer Teil des aktuell besiedelten Gebietes bekannt (hohe Dunkelziffer).</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Beschreibung:		
Die Art wurde nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen, jedoch sind im Untersuchungsraum möglicherweise geeignete Habitate (Altbaum-Bestände mit einem BHD ≥50 cm) für die Art vorhanden. Daher kann ein Vorkommen der Art im Eingriffsraum nicht ausgeschlossen werden.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung</b> nach § 44 BNatSchG		
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt.		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Eremit, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)</b>	
Beschreibung: <b>204 V<sub>CEF</sub></b> : Kontrolle der für den Eremit relevanten Brutbäume (ab BHD 50 cm) vor der Baumfällung. Brutbäume sind bei Fällung fachgerecht zu sichern und umzusetzen. Die Maßnahme ist durch einen fachkundigen Spezialisten zu begleiten.  Brutbäume sind bei Fällung deutlich ober- bzw. unterhalb der Höhle durchzusägen. Es ist sicherzustellen, dass der Schnitt so angesetzt wird, dass er nur unter- oder oberhalb des besiedelten Stammbereiches erfolgt. Die besiedelten Baumbestandteile dürfen nicht geteilt werden. Die zu erhaltenden Stammabschnitte sollten eine Länge von mindestens 3 bis 4 m besitzen. Für Fällung und Transport sind die Höhlenöffnungen zur Vermeidung von Verlusten von Mulm und Larvalstadien zu verschließen. Die Stammstücke sind möglichst senkrecht an einem anderen Baum zu befestigen und für mindestens vier Jahre zu belassen, damit die evtl. im Baum vorhandenen Larvalstadien des Eremiten sich bis zum Imago entwickeln und dann ausfliegen können, um nahe gelegene potenziell geeignete Brutbäume zu besiedeln.  Die Umsetzung von Brutbäumen erfolgt so, dass die Entfernung zum nächsten potenziellen Brutbaum maximal 500 m beträgt	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Beschreibung: <b>204 V<sub>CEF</sub></b> : Kontrolle der für den Eremit relevanten Brutbäume vor der Baumfällung. Brutbäume sind bei Fällung fachgerecht zu sichern und umzusetzen. Die Maßnahme ist durch einen fachkundigen Spezialisten zu begleiten (s.o.).	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt	
Beschreibung: <b>204 V<sub>CEF</sub></b> : Kontrolle der für den Eremit relevanten Brutbäume vor der Baumfällung. Brutbäume sind bei Fällung fachgerecht zu sichern und umzusetzen. Die Maßnahme ist durch einen fachkundigen Spezialisten zu begleiten (s.o.)	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4ff.)
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Ausnahmegrund liegt vor</b>	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</b>	<input type="checkbox"/> ja
<b>Angaben zu geprüften zumutbaren Alternativen</b>	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in _____ dargestellt;	
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Population	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Eremit, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)</b>	
auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A <sub>FCS</sub> bzw. E <sub>FCS</sub> )	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>4.2.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff</b>	
-	
Verschlechterung des günstigen EHZ der lokalen Population oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ unter Berücksichtigung von FCS-/Kompensationsmaßnahme?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s.	
<b>6. Fazit</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V <sub>CEF</sub> )
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E <sub>CEF</sub> )
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E <sub>FCS</sub> )
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

## 7.4 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Zusammenfassend ergibt sich das nachfolgend dargestellte Ergebnis.

Tabelle 7-1: Zusammenfassung der Betrachtung zum besonderen Artenschutz.

Art	Prüfung Verbotstatbestände
<b>Avifauna</b>	
<b>Brutvögel</b>	<b>Verbreitung im Untersuchungsraum:</b>
Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )	<p>Die genannten Arten brüteten 2011 bzw. 2013 im Untersuchungsraum des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld. Als artenschutzrechtlich vertieft zu betrachtende Arten wurde für sie in einer Einzelartbetrachtung die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (s. Kap. 7.1.1 bis 7.1.18).</p> <p><b>Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:</b></p> <p>Eine Beeinträchtigung der Brutvorkommen der genannten Arten durch das Vorhaben ist grundsätzlich nicht auszuschließen.</p> <p><u>§ 44 (1) Satz 1 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):</u></p> <p>Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V<sub>CEF</sub>, Bauzeitenregelung für die Beseitigung von Gehölzbeständen (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten der Vögel vom 01.03. bis 31.08, Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit) für baubedingte Risiken, wird die Erfüllung dieses Verbotstatbestands für alle anwesenden Brutvogelarten weitestgehend vermieden.</p> <p><b>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</b></p> <p><u>§ 44 (1) Satz 2 BNatSchG (Störung):</u></p> <p>Eine Störung der Brutvorkommen einiger im Untersuchungsraum vorkommender Vogelarten ist durch die Bauarbeiten potenziell möglich. Diese Störungen führen jedoch nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen 201.2 V<sub>CEF</sub>, Beschränkung des Baufeldes, und 201.3 V<sub>CEF</sub>, Reduzierung von Störungen, wird eine Erfüllung dieses Verbotstatbestands weitestgehend vermieden.</p> <p><b>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</b></p> <p><u>§ 44 (1) Satz 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</u></p> <p>Durch die Umsetzung der Flächenumwandlungen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz gehen einige Bruthabitate vor allem für gehölz-bewohnende Brutvogelarten verloren. Durch die maßnahmenbedingte Entwicklung von halboffenen Strukturen und naturnahen Waldbiotopen werden jedoch ausreichend neue Bruthabitate für alle betroffenen Arten geschaffen. Für den Neuntöter wird sein Hauptnistareal durch die Vermeidungsmaßnahme 201.4 V<sub>CEF</sub> erhalten und erweitert. Die ökologische Funktion im Zusammenhang bleibt bestehen.</p> <p>Der Erfolg der Maßnahmen ist durch eine Funktionskontrolle zu gewährleisten.</p> <p><b>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</b></p>
Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )	
Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )	
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	
Grauschnäpper ( <i>Muscicapa striata</i> )	
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	
Kleinspecht ( <i>Dryobates minor</i> )	
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	
Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> )	
Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	
Trauerschnäpper ( <i>Ficedula hypoleuca</i> )	
Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )	
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	
Waldschnepfe ( <i>Scolopax rusticola</i> )	

Art	Prüfung Verbotstatbestände
<p><b>Brutvogelgilden (ungefährdete Brutvogelarten):</b>                      Arten der Siedlungen und Grünanlagen                      Arten des Waldes                      Arten des Offenlandes                      Arten mit Bindung an Gewässer                      Arten der Hecken und Gebüsche</p>	<p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum:</b>                      Die Arten aus diesen Gilden brüteten 2011 bzw. 2013 im Untersuchungsraum des ehemaligen Standortübungsplatzes Friedrichsfeld. Da es sich um allgemein häufige, ungefährdete Arten mit günstigem Erhaltungszustand und mindestens gleichbleibendem Bestandstrend handelt, werden sie in Gilden zusammengefasst behandelt (s. Kap. 7.1.19 bis 7.1.23).</p> <p><b>Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:</b>                      Eine Beeinträchtigung der Brutvorkommen der genannten Arten durch das Vorhaben ist grundsätzlich nicht auszuschließen.</p> <p><u>§ 44 (1) Satz 1 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):</u>                      Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.1 V<sub>CEF</sub>, Bauzeitenregelung für die Beseitigung von Gehölzbeständen (Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeiten der Vögel vom 01.03. bis 31.08, Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit) für baubedingte Risiken, wird die Erfüllung dieses Verbotstatbestands für alle anwesenden Brutvogelarten weitestgehend vermieden.  <b>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</b></p> <p><u>§ 44 (1) Satz 2 BNatSchG (Störung):</u>                      Eine Störung der Brutvorkommen einiger im Untersuchungsraum vorkommender Vogelarten ist durch die Bauarbeiten potenziell möglich. Diese Störungen führen jedoch nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 201.3 V<sub>CEF</sub>, Reduzierung von Störungen, wird eine Erfüllung dieses Verbotstatbestands weitestgehend vermieden.  <b>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</b></p> <p><u>§ 44 (1) Satz 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</u>                      Durch die Umsetzung der Flächenumwandlungen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz gehen einige Bruthabitate für gehölzbewohnende Brutvogelarten verloren. Durch die maßnahmenbedingte Entwicklung von halboffenen Strukturen und naturnahen Waldbiotopen werden jedoch ausreichend neue Bruthabitate für alle betroffenen Arten geschaffen. Die ökologische Funktion im Zusammenhang bleibt bestehen.  <b>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</b></p>

Art	Prüfung Verbotstatbestände
<p><b>Fledermäuse</b></p> <p><u>Nachgewiesen:</u> Fransenfledermaus Großer Abendsegler Zwergfledermaus Rauhautfledermaus Breitflügelfledermaus Bartfledermäuse Langohrfledermäuse Myotis-Arten</p> <p><u>Potenzielles Vorkommen:</u> Große Bartfledermaus Kleine Bartfledermaus Braunes Langohr Großes Mausohr Wasserfledermaus Teichfledermaus</p>	<p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum:</b> Die genannten Arten wurden entweder 2011 im Untersuchungsraum erfasst bzw. es wird ein Vorkommen aufgrund methodischer Einschränkungen der Erfassungsmethode und der abschnittswisen Habitategrenzung des Untersuchungsgebiets in Kombination ihrer Verbreitung in Niedersachsen angenommen. Als Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde für sie in einer Einzelartbetrachtung die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (s. Kap. 7.1.19).</p> <p><b>Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:</b> Eine Beeinträchtigung der genannten Arten durch das Vorhaben ist nicht auszuschließen.</p> <p><u>§ 44 (1) Satz 1 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):</u> Durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsrisiko mit dem Baustellenverkehr) wird die Erfüllung dieses Verbotstatbestands für alle anwesenden Fledermausarten vermieden. Die Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (202.4 V<sub>CEF</sub>). <b>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</b></p> <p><u>§ 44 (1) Satz 2 BNatSchG (Störung):</u> Eine baubedingte Störung in den Jagdgebieten von einigen im Untersuchungsraum vorkommenden empfindlichen Fledermausarten z.B. durch Licht und/oder Lärm in während der Bauphase kann durch eine Bauzeitenregelung (202.4 V<sub>CEF</sub>) vermieden werden. <b>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</b></p> <p><u>§ 44 (1) Satz 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</u> Durch die Kontrolle potenzieller Gebäudequartiere vor deren Abriss (202.1 V<sub>CEF</sub>) bzw. von potenziellen Quartierbäumen vor der Rodung der Baumbestände (202.2 V<sub>CEF</sub>) kann der Verbotstatbestand vermieden werden. Sollte sich eine Nutzung des Gebäudekomplexes als Fortpflanzungs-(Wochensube) und/oder Winterquartier bestätigen, muss der Komplex in seinem jetzigen Zustand erhalten bleiben und kann nicht abgerissen werden. Kommt es durch den Gebäudeabriss bzw. durch das Fällen von Quartierbäumen zum Verlust von Zwischenquartieren (keine Fortpflanzungs- oder Winterquartiere vorhanden), so können diese durch die Installation von Gebäudequartieren und Fledermauskästen (202.3 V<sub>CEF</sub>) ersetzt werden. <b>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</b></p>

Art	Prüfung Verbotstatbestände
<p><b>Große Moosjungfer</b></p>	<p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> Die Große Moosjungfer wurde nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen, ein Vorkommen ist aber aufgrund ihrer Habitatansprüche nicht auszuschließen.</p> <p><b>Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:</b> Eine Beeinträchtigung der beiden potenziellen Entwicklungsgewässers im Norden des Untersuchungsraumes durch das Vorhaben ist nicht auszuschließen.</p> <p><u>§ 44 (1) Satz 1 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):</u> Relevante baubedingte Risiken für die Art werden nicht erwartet. <b>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</b></p> <p><u>§ 44 (1) Satz 2 BNatSchG (Störung):</u> Eine relevante Störung der Art wird nicht erwartet. <b>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</b></p> <p><u>§ 44 (1) Satz 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</u> Die beiden potenziellen Entwicklungsgewässer im Norden des Untersuchungsraumes liegen in einem zur Aufforstung vorgesehenem Bereich. Der Erhalt der Habitate kann durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 203 V<sub>CEF</sub> vermieden werden. <b>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</b></p>
<p><b>Eremit, Juchtenkäfer</b></p>	<p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> Der Eremit wurde nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen, ein Vorkommen ist aber aufgrund der Habitatansprüche nicht auszuschließen.</p> <p><b>Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:</b> Eine Beeinträchtigung der Bereiche mit potenziellen Vorkommen der Art ist nicht auszuschließen, da diese im Zuge der geplanten Entwicklungsmaßnahmen verändert werden.</p> <p><u>§ 44 (1) Satz 1 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):</u> Durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen wird die Erfüllung dieses Verbotstatbestands für die Art vermieden. Die Vermeidungsmaßnahmen umfassen die Kontrolle von relevanten Brutbäumen und ggf. die fachgerechte Sicherung und Umsetzung von Brutbäumen. Die Maßnahme ist durch einen fachkundigen Spezialisten zu begleiten (204 V<sub>CEF</sub>). <b>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</b></p>

Art	Prüfung Verbotstatbestände
	<p><u>§ 44 (1) Satz 2 BNatSchG (Störung):</u> Durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen wird die Erfüllung dieses Verbotstatbestands für die Art vermieden. Die Vermeidungsmaßnahmen umfassen die Kontrolle von relevanten Brutbäumen und ggf. die fachgerechte Sicherung und Umsetzung von Brutbäumen. Die Maßnahme ist durch einen fachkundigen Spezialisten zu begleiten (204 V<sub>CEF</sub>). <b>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</b></p> <p><u>§ 44 (1) Satz 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</u> Durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen wird die Erfüllung dieses Verbotstatbestands für die Art vermieden. Die Vermeidungsmaßnahmen umfassen die Kontrolle von relevanten Brutbäumen und ggf. die fachgerechte Sicherung und Umsetzung von Brutbäumen. Die Maßnahme ist durch einen fachkundigen Spezialisten zu begleiten (204 V<sub>CEF</sub>). <b>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</b></p>

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose (s. Kapitel 5) und der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (s. Kapitel 6.1) **treten die Verbotstatbestände des § 44 (1) Satz 1-3 nicht ein**, sodass keine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich ist. **Wirksamkeit und Erfolg der Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung und Funktionskontrollen zu überprüfen und zu gewährleisten.**

## 8 Flächen mit besonderer Bedeutung für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten

Basierend auf der Bestandsaufnahme der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten (s. Gutachten Vegetation und Fauna) konnten einzelne Teilflächen am Standortübungsplatz Friedrichsfeld abgegrenzt werden, die eine Vielzahl gefährdeter und gesetzlich besonders geschützter Arten aufweisen (Abbildung 8-1). Um diese wertvollen Bereiche langfristig zu erhalten und deren Habitatqualität für die in den jeweiligen Flächen vorkommenden Arten positiv zu entwickeln, ist ein flächenbezogenes Management nötig, für das im Kapitel 9 Empfehlungen ausgesprochen werden.

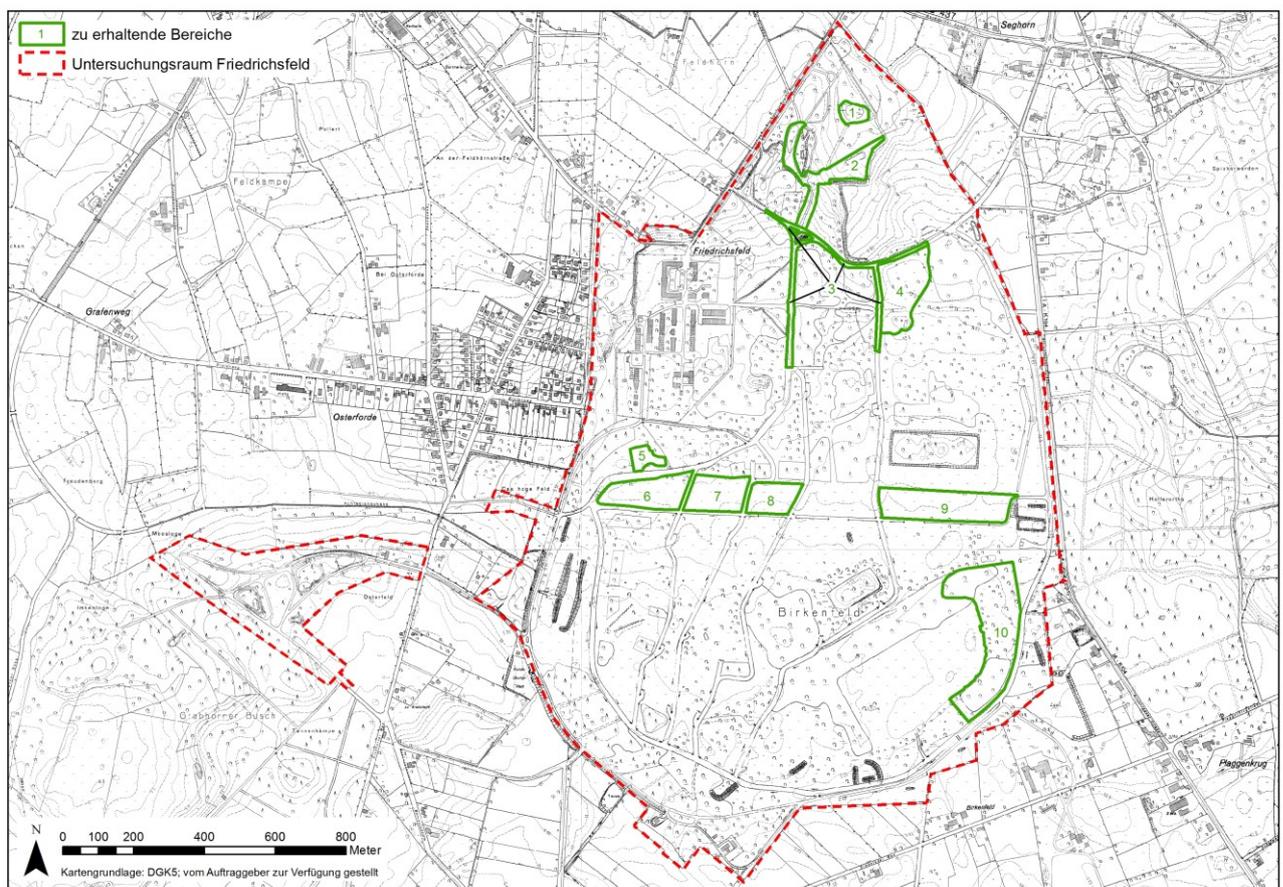


Abbildung 8-1: Schwerpunktflehen für gefährdete und geschützte Arten

### 8.1 Flächen mit besonderer Bedeutung für geschützte Pflanzenarten

Der gesamte Untersuchungsraum zeichnet sich durch eine hohe Standortdiversität aus. Eine störungsarme Entwicklung und relativ extensive Nutzung bedingen die artenreiche Flora mit einer Vielzahl gefährdeter und geschützter Sippen. Die Schwerpunktflehen für gefährdete und geschützte Pflanzenarten sind hierbei Teilbereiche der Fläche 2 sowie Fläche 3 und die Flächen 5 bis 10 (Abbildung 8-1). Alle Flächen weisen gesetzlich geschützte Sippen auf und sollten, bezogen auf de-

ren Habitatqualität, entwickelt werden. Um eine negative Entwicklung der Bestandssituation rechtzeitig zu erkennen, sollten alle Flächen einem jährlichen Monitoring über einen Zeitraum von 15 Jahren unterliegen, um regulierend eingreifen zu können und Managementmaßnahmen ggf. anzupassen.

### 8.2 Flächen mit besonderer Bedeutung für geschützte Tierarten

Aus zoologischer Sicht sind die Flächen 1, 2, 3 und 4 sowie die Panzerwaschanlage (Abbildung 8-1) von besonderer Bedeutung für gefährdete und geschützte Tierarten. Diese Bereiche zeichnen sich insbesondere durch das Vorkommen gefährdeter und besonders geschützter Arten von Amphibien (Flächen 1, 2 und Panzerwaschanlage), Libellen (Flächen 1 und 2), Reptilien (Flächen 2, 3 und 4), Heuschrecken (Fläche 2 und 4), Tagfaltern (Flächen 1, 2 und 4), Widderchen (Flächen 2 und 4) und Käfern (Fläche 2 und 4) aus. In Tabelle 8-1 sind die auf diesen Flächen nachgewiesenen gefährdeten und besonders geschützten Arten aufgelistet. Diese Flächen sollten in ihrem jetzigen Zustand erhalten bleiben und einem jährlichen Monitoring über einen Zeitraum von 5 Jahren unterliegen und danach alle 5 Jahre untersucht werden, um eine negative Entwicklung der Bestandssituation rechtzeitig zu erkennen und ggf. die durchgeführten Pflegemaßnahmen anzupassen.

Tabelle 8-1: Vorkommen gefährdeter und besonders geschützter Tierarten auf den ausgewiesenen Flächen mit besonderer Bedeutung

Definition der Gefährdungskategorie nach der Roten Liste von Niedersachsen u. Bremen (Nds.) und Deutschland (D):

- = ungefährdet, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

BNatSchG: Schutzstatus nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz:

§ = besonders geschützt

<sup>1</sup> Art wurde im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, kommt aber potenziell aufgrund ihrer Habitatsprüche an den angegebenen Flächen vor

Fläche	Tiergruppe	Name	Rote Liste		BNatSchG
			Nds.	D	
Panzerwaschanlage	Amphibien	Erdkröte	-	-	§
Panzerwaschanlage	Amphibien	Teichfrosch	-	-	§
Panzerwaschanlage	Amphibien	Teichmolch	-	-	§
1	Amphibien	Erdkröte	-	-	§
1	Amphibien	Grasfrosch	-	-	§
1	Amphibien	Seefrosch	V	-	§
1	Amphibien	Teichfrosch	-	-	§
1	Amphibien	Teichmolch	-	-	§
2	Amphibien	Erdkröte	-	-	§
2	Amphibien	Grasfrosch	-	-	§
2	Amphibien	Teichfrosch	-	-	§

Fläche	Tiergruppe	Name	Rote Liste		BNatSchG
			Nds.	D	
1,2	Libellen	Blaugrüne Mosaikjungfer	-	-	§
1,2	Libellen	Braune Mosaikjungfer	-	-	§
1,2	Libellen	Hufeisen-Azurjungfer	-	-	§
1,2	Libellen	Torf-Mosaikjungfer	-	3	§
1,2	Libellen	Herbst-Mosaikjungfer	-	-	§
1,2	Libellen	Fledermaus-Azurjungfer	-	3	§
1,2	Libellen	Gemeine Smaragdlibelle	-	V	§
1,2	Libellen	Becher-Azurjungfer	-	-	§
1,2	Libellen	Gewöhnliche Pechlibelle	-	-	§
1,2	Libellen	Gewöhnliche Binsenjungfer	-	-	§
1,2	Libellen	Weidenjungfer	-	-	§
1,2	Libellen	Glänzende Smaragdlibelle	-	-	§
1,2	Libellen	Blutrote Heidelibelle	-	-	§
1,2	Libellen	Große Königslibelle	-	-	§
1,2	Libellen	Plattbauch	-	-	§
1,2	Libellen	Vierfleck	-	-	§
1,2	Libellen	Großer Blaupfeil	-	-	§
1,2	Libellen	Frühe Adonislibelle	-	-	§
1,2	Libellen	Schwarze Heidelibelle	-	-	§
1,2	Libellen	Große Moosjungfer <sup>1</sup>	2	2	§
2,3,4	Reptilien	Blindschleiche	V	-	§
2,3,4	Reptilien	Waldeidechse	-	-	§
2	Reptilien	Ringelnatter	3	V	§
2	Heuschrecken	Sumpfschrecke	3	-	
2,4	Heuschrecken	Wiesen-Grashüpfer	3	-	
4	Heuschrecken	Rotleibiger Grashüpfer	2	3	
2	Tagfalter	Kleiner Feuerfalter	-	-	§
2,4	Tagfalter	C-Falter	V	-	
2	Tagfalter	Gemeiner Bläuling	-	-	§

Fläche	Tiergruppe	Name	Rote Liste		BNatSchG
			Nds.	D	
2	Tagfalter	Spiegelfleck-Dickkopffalter	V	V	
2	Tagfalter	Schwefelvögelchen	V	-	
2,4	Widderchen	Sechsfleck-Widderchen	3	-	§
2	Käfer	Ried-Grabläufer	-	V	
4	Käfer	Leder-Laufkäfer	-	-	§
4	Käfer	Feld-Sandlaufkäfer	-	-	§
4	Käfer	Hain-Laufkäfer	-	-	§
4	Käfer	Violetttrandiger Laufkäfer	-	-	§
4	Käfer	Dünen-Sandlaufkäfer	-	-	§

## 9 Empfehlungen für die Maßnahmenplanung des Entwicklungskonzeptes Friedrichsfeld für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten

### 9.1 Empfehlung zum Erhalt der Schwerpunktfleichen für gefährdete und geschützte Pflanzenarten

Bei dem westlichen Teilbereich von Fläche 2 handelt es sich um einen kleinflächig ausgeprägten Sonstigen Sandmagerrasen (RSZ), der unter anderem Vorkommen des gesetzlich geschützten Echten Tausendgüldenkrauts (*Centaurea erythraea* ssp. *erythraea*) und der gesetzlich geschützten Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*) aufweist. Mit über 100 Exemplaren ist hier das Echte Tausendgüldenkraut vertreten und die Heide-Nelke mit drei Exemplaren. Eine Aufforstung würde diese Vorkommen gefährden (JEDICKE et al. 1996). Der sonstige Sandmagerrasen weist infolge der fortschreitenden Sukzession in Teilbereichen ein hohes Gehölzvorkommen auf, sodass typische Magerrasenarten hier lediglich in Teilbereichen kleinflächig vertreten sind und auf lange Sicht, bei ausbleibender Pflege/Nutzung, gänzlich verdrängt werden. Zur langfristigen Erhaltung dieses Biotops wäre eine gezielte Entkusselung im angrenzenden Ruderalgebüsch zu empfehlen, was eine weitere Ausbreitung der Gehölze eindämmen und den Konkurrenzdruck auf Magerrasenarten nehmen würde.

Der zentrale Bereich der Fläche 2 weist Vorkommen des gesetzlich geschützten und vom Aussterben bedrohten Fleischfarbenen Knabenkrauts (*Dactylorhiza incarnata* ssp. *incarnata*) auf. Das Hauptvorkommen im Untersuchungsraum liegt hier in einer feuchten Geländesenke nahe eines Gehölzvorkommens. Die Populationsgröße beträgt ca. 40 Exemplare, wobei vorangegangene Untersuchungen des BUND (2012) größere Populationsgrößen um ca. 100 Exemplare ergeben haben. Weitere Standorte dieser Sippe im Untersuchungsraum sind in deutlich kleineren Populationen an einem Weg und im Feuchtgrünland vorzufinden. Der Bereich mit dem Schwerpunkt vorkommen sollte extensiv genutzt werden. Wie alle Orchideen ist auch das Fleischfarbene Knabenkraut schnittempfindlich sowie weideunverträglich bis weideempfindlich als auch trittunverträglich bis trittempfindlich (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2005). Eine Mahd sollte erst nach der Fruchtreife erfolgen mit einer anschließenden Beweidung durch Schafe und/oder Ziegen, um die hier aufkommenden Gehölze effektiv zurückzu-

drängen. Das Mahdgut sollte zur Aushagerung in jedem Fall abtransportiert werden. Eine Düngung und das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln sollten hier nicht erfolgen. Von dieser Bewirtschaftung würde auch die hier vorkommende gesetzlich geschützte und stark gefährdete Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*) profitieren. Eine Aufforstung oder durch Nutzungsaufgabe hervorgerufene Waldsukzession würde die Vorkommen gefährden.

Bei der Fläche 3 handelt es sich um Wegsäume, die von verschiedenen gefährdeten und geschützten Sippen innerhalb des Untersuchungsraumes als Ausbreitungswege genutzt werden. Hier vorkommende, gesetzlich geschützte Arten sind das Fleischfarbene Knabenkraut und das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis* ssp. *majalis*). Diese Bereiche sollten von einer gezielten Waldsukzession ausgenommen und weiterhin extensiv bewirtschaftet werden. Zu empfehlen sind ca. 12 m bis 15 m breite gehölzfreie Achsen (inklusive der geplanten Wege und/oder Pfade), die zwischen Mitte Oktober und Ende Februar zu mähen sind (mit gleichzeitigem Abtransport des Mahdguts). Diese Verbundachsen sollen bis ins Offenland hineinreichen und somit als Biotopverbundsystem innerhalb des Untersuchungsraumes fungieren und eine selbstständige Ausbreitung der Sippen ermöglichen. Bei den Entsiegelungsarbeiten sind die Wegsäume schonend zu behandeln um die vorhandene Vegetationsdecke zu erhalten.

Die Flächen 5 bis 9 sind extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen die eine Vielzahl gefährdeter und gesetzlich geschützter Sippen aufweisen. Mit teilweise großen Vorkommen ist hier das stark gefährdete Breitblättrige Knabenkraut vertreten. Weitere auf diesen Flächen vorkommende geschützte Sippen sind das Echte Tausendgüldenkraut, die Heide-Nelke, das Fleischfarbene Knabenkraut sowie das Große Zweiblatt. Die Bewirtschaftung sollte auf diese wertgebenden Arten abgestimmt werden. Zu empfehlen ist eine alle zwei Jahre ab Mitte Juli durchzuführende Sommermahd, wobei jährlich die Hälfte der Flächen gemäht werden (die Hälfte jeder einzelnen Fläche). Das Mahdgut ist abzuräumen. Um zu gewährleisten, dass die Flächen kurzrasig in den Winter gehen, ist eine jährliche Nachbeweidung bzw. Nachmahd im Winter (ab Ende Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Der Zeitpunkt dieser Maßnahme darf erst zur Fruchtreife des Echten Tausendgüldenkrauts erfolgen, da die zweijährige Art zur nachhaltigen Etablierung auf die Vollendung eines kompletten Lebenszyklus angewiesen ist. Zur Eindämmung der in diesen Flächen stark aufkommenden Salix-Arten könnte hier eine Winterbeweidung mit Schafen und/oder Ziegen erfolgen. Von einer herkömmlichen Beweidung ist aufgrund der Trittempfindlichkeit der wertgebenden Arten abzusehen. Des Weiteren sollten diese Flächen keine Düngergaben erfahren.

Bei der Fläche 10 handelt es sich um Sonstigen Sumpfwald, welcher große Vorkommen des gefährdeten und gesetzlich geschützten Großen Zweiblatts aufweist. Er bleibt als solcher erhalten und dient somit als potenzielle Umsiedlungsfläche für das Große Zweiblatt und die Breitblättrige Ständelwurz. Der zu erhaltene Bereich dieser Fläche wurde aufgrund großer Vorkommen des Großen Zweiblatts (s. Karte 2 in KÜFOG 2015) um die nach Nordwesten zeigende Nase erweitert. Von einer Beweidung dieser Fläche zur Schaffung einer halboffenen Gehölzstruktur, ist aufgrund der Trittempfindlichkeit dieser Sippe abzusehen.

Des Weiteren erfährt der Untersuchungsraum eine Aufwertung durch das gezielte Entfernen der im Untersuchungsraum vorkommenden Neophyten. Zu nennen sind hier Bestände der Vielblättrigen Lupine (*Lupinus polyphyllus*), des Riesen-Bärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*), des Weißen

Hartriegels (*Cornus sericea*), des Japanischen Staudenknöterichs (*Fallopia japonica*), der Grau-Erle (*Alnus incana*) und der Späten Goldrute (*Solidago gigantea*).

## 9.2 Empfehlung für die Umsiedlung des Großen Zweiblatts (*Listera ovata*)

Das Große Zweiblatt hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in Bruchwäldern, es weist jedoch regelmäßige Vorkommen u.a. auch in Feuchtwiesen auf (OBERDORFER 2001). Dieses Verbreitungsmuster ist auch in Friedrichsfeld gegeben. Schwerpunktorkommen liegen in den südlich gelegenen Sonstigen Sumpfwäldern (WNS), wo die Art in Gruppen zwischen 25 und 50 Exemplaren vorkommt und in deutlich kleineren Beständen auch vereinzelt in Grünlandflächen (Karte 2 in KÜFOG 2015). Von den heimischen Erdorchideen ist das Große Zweiblatt eine der Arten, die als gut verpflanzbar eingestuft wird (CALLAUCH et al. 1988). Der mögliche Umsiedlungsstandort sollte jedoch dem bisherigen Wuchsort ökologisch so ähnlich wie möglich sein. Die höchste Eignung der potenziellen Umsiedlungsflächen weisen solche Bereiche auf, in denen bereits Vorkommen des Großen Zweiblatts gegeben sind. Hierzu zählt u.a. der südöstliche Bereich des Untersuchungsraumes, wo der Sonstige Sumpfwald (WNS) als Waldstruktur erhalten bleibt (Abgrenzung A, Abbildung 9-1) und weiter in nördliche Richtung durch Neuaufforstung am östlichen Rand ausgedehnt wird (Abgrenzung B, Abbildung 9-1). Hier sind zum einen die ökologischen Ansprüche der Art bzgl. Bodenfeuchte, Nährstoffversorgung und Lichtverfügbarkeit gegeben, um ein optimales Angehen der Orchideen zu ermöglichen, und zum Anderen deuten die bereits bestehenden Vorkommen des Großen Zweiblatts auf im Boden vorhandene Wurzelpilze (Mykorrhiza), die die Art offenbar nur im Jugendstadium benötigt (BEYRLE et al. 1985), zur Keimung aber essentiell sind. Aufgrund ihrer breiten ökologischen Amplitude sollte es möglich sein, die Art auch auf Neuaufforstungsflächen im z.zt. noch bestehenden Grünland zu etablieren (Abgrenzung B, Abbildung 9-1), zumal sie in diesen Bereichen vereinzelt schon vertreten ist. Ein weiterer potenzieller Umsiedlungsstandort liegt im westlichen Teil des Untersuchungsraumes (Abgrenzung C, Abbildung 9-1). Vorkommen der Art weisen auch hier auf im Boden vorhandene Wurzelpilze, sodass ein erfolgreiches Anwachsen sehr wahrscheinlich ist. Aufgrund der sehr dichten Vegetation, die vornehmlich von Weiden gebildet wird, wäre eine Umsiedlung hier jedoch nur in den Randstrukturen der Gehölze zu empfehlen, wo die Art auch vorzufinden ist. Bei einer vorherigen Beimpfung möglicher Umsiedlungsstandorte mit Bodensubstrat aus aktuellen Beständen, könnte zusätzlich eine gezielte Ausbreitung mit im Vorfeld gesammelten Diasporen erfolgen.

Die im Sonstigen Sumpfwald eher solitär vorkommende Breitblättrige Ständelwurz ist im Offenland nicht anzutreffen. Sie ist im Untersuchungsraum ausschließlich in geschlossenen Gehölzstrukturen vertreten. Um ihren Ansprüchen zu genügen, sollte diese Art nicht auf potenziellen Aufforstungsflächen angesiedelt werden, sondern bei der Umsiedlung des Großen Zweiblatts in geschlossene Gehölzbestände mit umgesiedelt werden (Abgrenzung A und C, Abbildung 9-1).

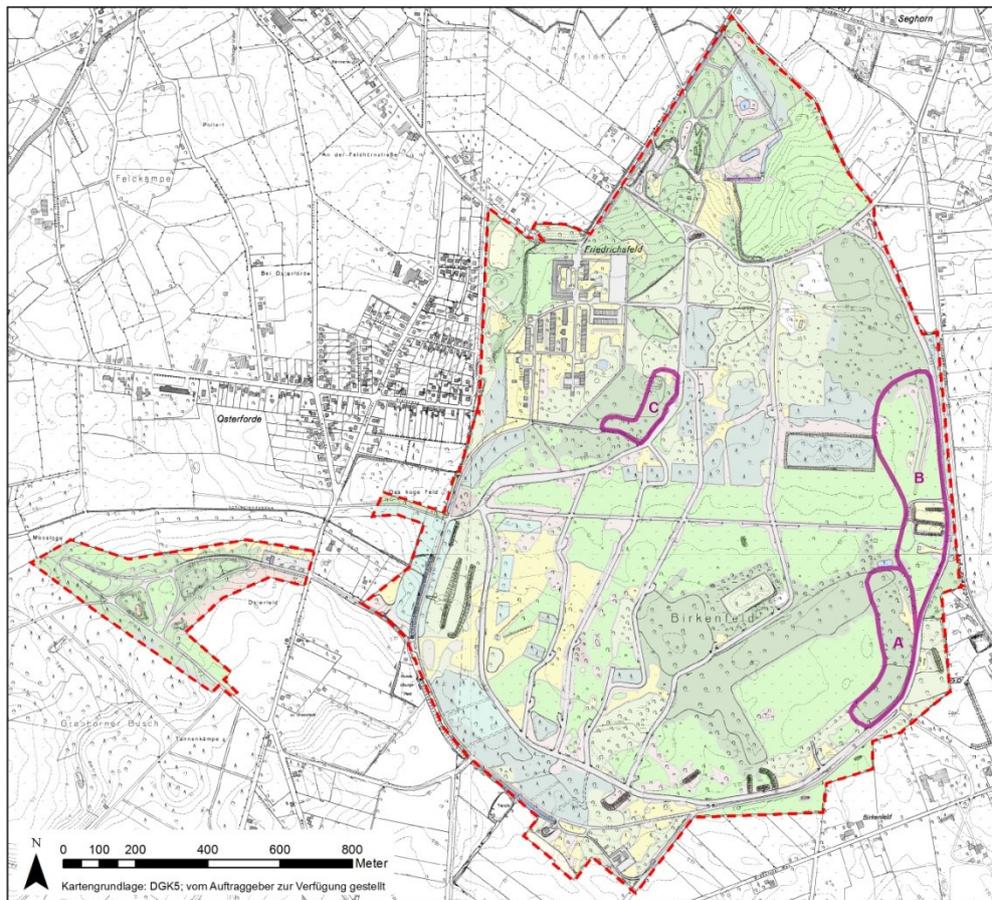


Abbildung 9-1: Potenzielle Umsiedlungsstandorte des Großen Zweiblatts

Die umzusiedelnden Vorkommen des Großen Zweiblatts wurden mit grünem Farbspray an Bäumen markiert. Die Bestandsflächen sind jeweils durch vier Markierungen an den Ecken abgegrenzt (Abbildung 9-2).



Abbildung 9-2: Markierung der umzusiedelnden Bestände

### 9.3 Empfehlung zum Erhalt der Schwerpunktfleichen für gefährdete und geschützte Tierarten

Bei der ehemaligen Panzerwaschanlage handelt es sich um ein anthropogenes Gewässer, das im Nordosten teilweise sehr flache Wandungen aufweist, die den Amphibien das Erreichen des Wasserkörpers ermöglichen. Das Gewässer dient als Reproduktionsgewässer für Amphibien (Erdkröte, Teichmolch und Teichfrosch) und soll im Zuge der geplanten Entwicklungsmaßnahme rückgebaut und durch ein neu angelegtes Gewässer am gleichen Ort ersetzt werden. Dazu müssen die adulten Tiere abgefangen und in die Gewässer der Flächen 1 und 2 (Abbildung 9-1) umgesetzt werden, die ebenfalls sehr flache Ufer aufweisen und so die zukünftige Besiedelung des neu angelegten Gewässers durch die umgesetzten Tiere ermöglichen. Eine geeignete Maßnahme zum Abfangen der Amphibien ist das Ablassen des Gewässers und die Aufsammlung der Tiere. Im Gegensatz zu den wandernden Arten Erdkröte und Teichmolch, die zur Laichzeit in die Gewässer einwandern, verbleibt der Teichfrosch oftmals ganzjährig im Gewässer und überwintert im Sediment. Daher ist der beste Zeitpunkt für diese Maßnahme im Herbst (September), nach Abschluß der Larvalentwicklung von Erdkröte und Teichmolch und vor der Winterruhe der im Gewässer verbleibenden Teichfrösche. Die Maßnahme ist durch einen fachkundigen Experten zu begleiten.

Die Gewässer auf den Flächen 1 und 2 sollten durch Pflegemaßnahmen offen gehalten werden, da es sonst zu einer erhöhten Beschattung durch Gehölze, einem gesteigertem Nährstoffeintrag durch Falllaub und abgestorbene Wasserpflanzen und damit zu einer starken Verwachsung der Gewässer kommen kann. Insbesondere die Ansammlungen von Falllaub am Gewässerboden können zu einer Steigerung der Sauerstoffzehrung im Gewässer führen. Dies wird von einigen dort nachgewiesenen Libellenarten, wie z.B. der Fledermaus-Azurjungfer und der potenziell vorkommenden Großen Moos-

jungfer nicht toleriert. Um die Gewässer als Entwicklungsgewässer für besonders geschützte Libellenarten zu erhalten, sollte jährlich eine Teilentkrautung (maximal 70%) der Gewässer durchgeführt werden. Das Räumgut sollte nach der Entkrautung einige Tage am Ufer gelagert werden, damit zumindest ein Teil der Tiere dieses verlassen und das Gewässer wieder aufsuchen kann. Zusätzlich sollten die Ufergehölze durch Absägen oder Rodung entfernt werden, um sonnenexponierte Gewässerabschnitte zu schaffen bzw. zu erhalten, da diese Bereiche essentiell für die Eignung als Laichgewässer für die im Gebiet nachgewiesenen Amphibienarten wie Teich-, Gras- und Seefrosch sowie den Teichmolch sind.

Zudem sollte das nähere Umfeld des Gewässers auf der Fläche 2 von der Aufforstung ausgenommen werden, damit die angrenzenden offenen Feuchtwiesenbereiche als Lebensraum für die Sumpfschrecke und den Ried-Grabläufer sowie die Sonnenplätze als essentielle Habitatbestandteile für die dort vorkommenden Reptilienarten Waldeidechse, Ringelnatter und Blindschleiche erhalten bleiben. Um der natürlichen Sukzession entgegenzuwirken, muss die Fläche alle 3 Jahre entkusselt werden, indem die aufkommenden Gehölze in diesem Bereich durch Absägen bzw. Rodung entfernt werden.

Schließlich sollte die Fläche 4, die ein relativ großes, trockenes und sonnenexponiertes Halboffen-Habitat im Gebiet darstellt, erhalten bleiben. Die Fläche zeichnet sich durch das Vorkommen zahlreicher gefährdeter und geschützter Insektenarten, wie u.a. die Tagfalterarten Großer Schillerfalter und Spiegelfleck-Dickkopffalter, Heuschreckenarten (Wiesen-Grashüpfer und Rotleibiger Grashüpfer), Widderchen (Sechsfleck-Widderchen) sowie Laufkäferarten (u.a. Feld-Sandlaufkäfer und Dünen-Sandlaufkäfer) aus und bietet weitere Sonnenplätze für die Reptilien in dem Gebiet. Damit es nicht zu einer starken Verbuschung der Fläche kommt, werden Pflegemaßnahmen erforderlich, wie z.B. eine extensive Beweidung insbesondere mit Ziegen und Schafen, sowie eine Entkusselung der Fläche ca. alle drei Jahre.

## 10 Literatur

- ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 30 (4): 211-238.
- ANDRETTZKE, H., T. SCHIKORE, & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell.
- BARTHEL, P.H. & A.J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola 19: 89 - 111.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (Hrsg.) (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. überarbeitete Auflage. Aula, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG.) (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. überarbeitete Auflage. Aula, Wiebelsheim.
- BEYRLE, H., PENNINGSFELD, F. & HOCK, B. (1985): Orchideenmykorrhiza: Symbiotische Anzucht einiger Dactylorhiza-Arten. Zeitschrift für Mykologie, Band 51 (2): 185-198.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2012a): <http://www.ffh-gebiete.de/artensteckbriefe/wirbellose/details.php?dieart=1042>, letzter Zugriff 15.10.2013.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2012b): [http://ffh-anhang4.bfn.de/ffh\\_anhang4-eremit.html?no\\_cache=1](http://ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-eremit.html?no_cache=1), letzter Zugriff 15.10.2013.
- BUND (2012): Antrag auf Ausweisung des Standortübungsplatzes Friedrichsfeld, Landkreis Friesland, als Nationales Naturerbe. Sande, 69 S. Unveröffentlicht.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2005): Datenbank Gefäßpflanzen der Zentralstelle für Phytodiversität. – <http://www.floraweb.de> [10.08.2013].
- CALLAUCH, R., DABER, J. & HOFFMANN, G. (1988): Die Verpflanzung und Aussaat einheimischer Erdorchideen. Natur und Landschaft, 63. Jg., Heft 10 415 - 418
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) DE 26.1.2010 ABI L20/7 v. 26.01.2010 (Vogelschutzrichtlinie).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW, Eching.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- GARNIEL, A., W.D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fass., Inform. d. Naturschutz Nieders., 24 (1): 1 – 76, Hildesheim.
- GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera). In BINOT et al. [HRSG.]: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, pp.168-230. - Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- GEßNER, J., TAUTENHAHN, M., VON NORDHEIM, H. & T. BORCHERS - BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) UND BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2010): Nationaler Aktionsplan zum Schutz und zur Erhaltung des europäischen Störs (*Acipenser sturio*), Bonn. 84 pp.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis. 3. Fassung - Stand 1.5.2005. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 25 (1): 1-20.

- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis. 1. Fassung vom 1.2.1996. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 16 (3): 81-100.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht. (1. Fassung vom 1.1.1991) mit Liste der in Niedersachsen und Bremen nachgewiesenen Säugetierarten seit Beginn der Zeitrechnung. Inform.d. Naturschutz Niedersachse. 13 (6); 221-226.
- JEDICKE, E., FREY, W., HUNSDORFER, M. & STEINBACH, E. (1996): Praktische Landschaftspflege – Grundlagen und Maßnahmen. 2. Aufl., Ulmer, Stuttgart.
- JUNGBLUTH, J.H. & D. VON KNORRE (1995): Rote Liste der Binnenmollusken [Schnecken (Gastropoda) und Muscheln (Bivalvia)] in Deutschland. 5. (Revidierte und erweiterte) Fassung 1994 [Bearbeitungsstand: Februar 1994]. Mitt. Dtsch. Malakozool. Ges. 56/57: 1-17.
- KORNECK, D., SCHNITTLER M. & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schr.R. f. Vegetationskde. (Bonn-Bad Godesberg) 28: 21-187.
- KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, KÜFOG & PLANUNGSGRUPPE UMWELT (2013): A 20 von Westerstede bis Drochtersen. Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg. Entwicklungskonzept Friedrichsfeld. Unveröffentl. Planung i.A. der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 7. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Naturschutz Nieders. 27(3): 131 - 175.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANN (2010): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 41(2): 251-274.
- KÜFOG GmbH (2015): A 20 von Westerstede bis Drochtersen - Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg. Ehemaliger Standortübungsplatz Friedrichsfeld bei Varel - Vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen zum Status quo. Unveröffentl. Gutachten i.A. der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H. PODLOUCKY R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1):231-256 und 259-288.
- LANA (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHÖLUNG) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. 2. Fassung, Stand 1.8.2004. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr.3: 165-196. Hildesheim.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mamalia) Deutschlands [Stand Oktober 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEITZNER, V. (2006): Die Käfer der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern; Verbreitung und Stand der Arbeiten im landesweiten Artenmonitoring. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 49/2: 67-78.
- MEITZNER, V. (2009): Landesweite Kartierungen und Stichprobenmonitoring der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten (*Osmoderma eremita*, *Cerambyx cerdo*, *Lucanus cervus* und *Carabus menetriesi* sowie den Wasserkäfern *Dytiscus latissimus* und *Graphoderus bilineatus*), Ergebnisbericht 2009, unveröff Gutachten im Auftrag Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz MV: 4-13.

- MENDEL, B., N. SONNTAG, J. WAHL, P. SCHWEMMER, H. DRIES, N. GUSE, S. MÜLLER & S. GARTHE (2008): Artensteckbriefe von See- und Wasservögeln der deutschen Nord- und Ostsee. Verbreitung, Ökologie und Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in ihren marinen Lebensraum. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 59: 1-437.
- MEYER-SPETHMANN, U. (2007): Monitoring der niedersächsischen Vorkommen von *Lurionium natans* (L.) Raf. (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie) im Jahr 2007. – Studie im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. 40 S. Nordhorn.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – NLWKN (2009&2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=8083&article\\_id=46103&psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&psmand=26), letzter Zugriff 15.10.2013.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – NLWKN (2009): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen. Teil 1: Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=8083&article\\_id=46103&psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&psmand=26), letzter Zugriff 15.10.2013.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – NLWKN (2009&2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=8083&article\\_id=46103&psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&psmand=26), letzter Zugriff 15.10.2013.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – NLWKN (2009-2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Wirbellosenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=8083&article\\_id=46103&psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&psmand=26), letzter Zugriff 15.10.2013.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – NLWKN (Hrsg. in Vorb.): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Fledermausarten. Erarbeitet von Dense, C., G. Mäscher & U. Rahmel.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wachtel (*Coturnix coturnix*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
- OBERDORFER, E. (2001): Pflanzensoziologische Exkursionsflora für Deutschland und angrenzende Gebiete. 8. Aufl., Eugen Ulmer, Stuttgart.
- OTT, J. & W. PIPER (1998): Rote Liste der Libellen (Odonata). In: BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Schr.-R. Landschaftspf. u. Natursch. 55: 260-263.
- PETERSEN, B. G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER UND S. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000-Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Bd. 2: Wirbeltiere. 693 S.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 33 (4): 121-168. Hannover.
- RINGEL, H. (2003): Der Eremit. – *Labus, Naturschutz im Landkreis Mecklenburg-Strelitz* 18: 8-11.

- RINGEL, H., KULBE, J. & V. MEITZNER, (2003): Der Eremit (*Osmoderma eremita* (Scop., 1763)), ein FFH-Käfer in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 46 H1/2: 39-45.
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2009): F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg.
- SMEETS + DAMASCHEK PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, BOSCH & PARTNER GMBH, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH & E. GASSNER (2009) Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. - Gutachten - FE Projekt-Nummer 02.0233/2003/LR. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23 - 81.
- TERLUTTER (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindela et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23 Jg. (2): 70-95.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 28 Jg. Nr. 3: 69 - 141.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 28 Jg. Nr. 4: 152-210.
- WACHLIN, V & R. BOLZ (2007) Rote Liste und Gesamtartenliste der Eulenfalter, Trägspinner und Graueulchen (Lepidoptera: Nuctuoidea) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70(3): 197-239.

## Rechtsquellen

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) DE 26.1.2010 ABI L20/7 v. 26.01.2010 (Vogelschutzrichtlinie)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009. BGBl. I S. 2542.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. L206 vom 22.7.1992 (FFH-Richtlinie)